


73. Sitzung, Montag, 7. Oktober 1996, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther Holm (Grüne, Horgen)

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

 Zuweisung einer Vorlage *Seite 5183*

 Persönliche Erklärung zur Sportförderung *Seite 5183*

Antworten auf Anfragen

Vergebungspraxis

 KR-Nr. 216/1996, KR-Nr. 223/1996 *Seite 5184*

Auflösung der Arbeitsämter und Aufbau von RAV

 KR-Nr. 222/1996 *Seite 5187*

Werbung gegen lineare Lohnkürzungen durch staatlich subventionierte Institutionen

 KR-Nr. 224/1996 *Seite 5189*

Beschaffung von neuen Trams für die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ), Einrichtungs- und Zweirichtungsfahrzeuge

 KR-Nr. 232/1996 *Seite 5191*

Unterstützung der Genossenschaft «Haus des Sportes» durch den Kanton Zürich

 KR-Nr. 238/1996 *Seite 5195*

 Rückzug von persönlichen Vorstössen *Seite 5198*

 Einsichtnahme in Ratsprotokolle *Seite 5199*

 Freudiges Ereignis *Seite 5199*

 2. [Postulat Vilmar Krähenbühl, Zürich, Thomas Dähler, Zürich, und Hans-Peter Portmann, Zürich, vom 20. Mai 1996 betreffend Vorfinanzierung des Uetlibergtunnels \(schriftlich begründet\)](#)

 KR-Nr. 148/1996, Entgegennahme *Seite 5199*

3. Motion Peter Niederhauser, Wallisellen, und Dr. Ueli Betschart, Nürensdorf, vom 8. Juli 1996 betreffend Organisationsform der Abwasserbeseitigung (Privatisierung) (schriftlich begründet)
KR-Nr. 212/1996, Entgegennahme Seite 5200
4. Motion Bruno Zuppiger, Hinwil, Bruno Kuhn, Lindau, und Georg Schellenberg, Zell, vom 17. Juni 1996 betreffend überarbeitetes Sanierungskonzept zum Ausgleich des Zürcher Staatshaushalts bis 1998 (schriftlich begründet)
KR-Nr. 183/1996, Entgegennahme Seite 5201
5. Motion Susi Moser-Cathrein, Urdorf, Ruth Genner, Zürich, und Mario Fehr, Adliswil, vom 1. April 1996 betreffend Einrichtung einer pädagogisch qualifizierten Aufsicht und Beratung für die Volksschule als Ersatz der Bezirksschulpflege (schriftlich begründet)
KR-Nr. 86/1996, Entgegennahme Seite 5202
6. Postulat Doris Gerber-Weeber, Zürich, und Roland Brunner, Rheinau, vom 13. Mai 1996 betreffend Teilautonome Schulen; Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die Verantwortung (schriftlich begründet)
KR-Nr. 143/1996, Entgegennahme Seite 5203
7. Postulat Willy Germann, Winterthur, und Mitunterzeichnende vom 4. März 1996 betreffend Kulturkonzept (schriftlich begründet)
KR-Nr. 46/1996, Entgegennahme Seite 5204
8. Postulat Gabrielle Keller, Turbenthal, und Crista Weisshaupt Niedermann, Uster, vom 3. Juni 1996 betreffend Sparmassnahmen durch Rationalisierung der Einbürgerungsverfahren (schriftlich begründet)
KR-Nr. 164/1996, Entgegennahme Seite 5206
9. Postulat Mario Fehr, Adliswil, und Mitunterzeichnende vom 2. September 1996 betreffend Einrichtung von geeigneten Vollzugsmöglichkeiten für gemeingefährliche Sexual- und andere Triebstraftäter (schriftlich begründet)
KR-Nr. 243/1996, Entgegennahme Seite 5207

10. [Motion Dorothee Fierz, Egg, und Mitunterzeichnende vom 18. Dezember 1995 betreffend Ersatz der Arbeitslosenhilfe durch kantonalen Programme für Langzeitarbeitslose](#) (schriftlich begründet)
KR-Nr. 343/1995, Entgegennahme *Seite 5208*
11. [Postulat Gabrielle Keller, Turbenthal, und Willy Spieler, Küssnacht, vom 30. Oktober 1995 betreffend sprachliche Gleichstellung der Geschlechter auf Gemeindeebene](#) (schriftlich begründet)
KR-Nr. 281/1995, Entgegennahme *Seite 5209*
12. [Flughafengefängnis 2 Klotten](#) (zweites Ausschaffungsgefängnis) (Mehrausgaben) (Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1996 und Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)
KR-Nr. 190a/1996 *Seite 5210*
13. [Beschluss des Kantonsrates über die Gewährung einer Spitzenbürgschaft über Fr. 6'000'000 an die Heizgenossenschaft Affoltern a. A.](#) (Antrag des Regierungsrates vom 21. August 1996 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996) 3520 *Seite 5230*
14. [Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1996, II. Serie](#) (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. August 1996 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996) 3519 *Seite 5232*
15. [A. Beamtenverordnung, B. Lehrerbesoldungsverordnung, C. Beschluss des Kantonsrates über den Einbau der 13. Monatsbesoldung des Staatspersonals in die verordnungsgemässen Bezüge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter sowie in die versicherte Besoldung](#) (Aufhebung) (Antrag des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 22. Mai 1996 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996) 3506 und 3506a *Seite 5248*
16. [Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates](#) (Änderung) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)
KR-Nr. 265/1996 *Seite 5248*

17. [Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts \(Änderung\)](#) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)
KR-Nr. 266/1996 *Seite 5248*
18. [Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts \(Änderung\)](#) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)
KR-Nr. 267/1996 *Seite 5248*
19. [Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts \(Änderung\)](#) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)
KR-Nr. 268/1996 *Seite 5249*
20. [Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts \(Änderung\)](#) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)
KR-Nr. 269/1996 *Seite 5249*
21. [Einzelinitiative Eduard Bosshard, Pfäffikon, vom 11. April 1996 betreffend Änderung des Steuergesetzes](#)
KR-Nr. 113/1996 *Seite 5257*
22. [Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts](#) (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 1995 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 31. Oktober 1995) 3453
Fortsetzung der Beratungen *Seite 5258*

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Esther Holm: Wir haben das letzte Mal begonnen, die Motion betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts zu beraten. Ich habe Ihnen versprochen, dass wir dieses Mal die Beratung fortsetzen. Leider ist dies bei der Festsetzung der Traktandenliste nicht bemerkt worden. Es ist unter Nr. 105 traktandiert worden. Ich schlage Ihnen vor, dass wir nach dem Traktandum 21 als erstes Geschäft der Justiz mit den Beratungen zum Geschworenengericht weiterfahren.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich beantrage, Traktandum 5, die Motion zur Einrichtung einer pädagogisch qualifizierten Aufsicht und Beratung für die Volksschule als Ersatz der Bezirksschulpflege, auf den Zeitpunkt zu verschieben, an dem die dringlich erklärte Interpellation behandelt wird, die ebenfalls die von der Regierung beschlossene Reduktion der Bezirksschulpflegen zum Inhalt hat. Wir verhindern damit, dass wir – wenn heute Diskussion verlangt wird – zweimal über dasselbe Thema diskutieren müssen. Allenfalls könnte man die Motion auch im Moment laufen lassen; dann hätten wir Zeit gewonnen.

Abstimmung

Der Verschiebungsantrag von Willy Haderer betreffend Verschiebung der Behandlung von Geschäft 5 der Traktandenliste wird mit 42:20 Stimmen genehmigt.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Ich denke, die Rückverschiebung von Traktandum 105 – Abschaffung des Geschworenengerichts – auf heute ist insofern problematisch, als einige jetzt die Materialien nicht mitgenommen haben, nachdem das Geschäft so weit nach hinten verschoben worden ist. Ich möchte beantragen, dass es deshalb heute nicht diskutiert wird.

Ratspräsidentin Esther Holm: Da haben Sie zwar recht, aber die Leute, die sich letztes Mal bei diesem Thema engagiert haben, haben sicher meinen Hinweis, dass die Diskussion an der nächsten Sitzung fortgesetzt werde, zur Kenntnis genommen. Ich meine, wir belassen das so.

Die Traktandenliste ist mit der beschlossenen Änderung genehmigt.

1. Mitteilungen

Zuweisung einer Vorlage

Vorlage 3532, Verordnung über die Kürzung der Besoldung des Staatspersonals:

Zuweisung an die Finanzkommission.

Persönliche Erklärung von Peter Aisslinger (FDP, Zürich) und Mario Fehr (SP, Adliswil) betreffend Grundsätze der Sportförderung im Kanton Zürich (kantonales Konzept zur Sportförderung)

Mario F e h r (SP, Adliswil): Ich beziehe mich auf Traktandum 74 (kantonales Sportamt) und gebe im Namen von Peter Aisslinger, dem ferienabwesenden Präsidenten der parlamentarischen Gruppe «Sport» des Kantonsrates, und in meinem eigenen Namen folgende persönliche Erklärung ab:

Mit Beschluss vom 4. September 1996 hat der Regierungsrat die Grundsätze der Sportförderung im Kanton Zürich festgelegt. Dieser Schritt ist zu begrüßen. Es ist unseres Wissens das erste Mal, dass sich der Gesamregierungsrat mit einem kantonalen Konzept zur Sportförderung und damit in grundsätzlicher Art und Weise mit Sportpolitik überhaupt befasst hat. Viele der im Konzept vertretenen Gedanken beurteilen wir als richtig. So erachten wir beispielsweise die Bildung einer Sportkommission, welche den Regierungsrat im Bereich des Sports beraten soll, aber auch die Unterstützung eines nationalen Sportanlagekonzepts durch die Zürcher Regierung als positiv.

Wir müssen allerdings auch feststellen, dass die uns vom Regierungsrat vorgelegten Grundsätze der Sportförderung zu einem grossen Teil aus einer Fest- und Fortschreibung der bisherigen Tätigkeiten bestehen und dass die bestehenden Strukturen im Bereich des Sports nicht hinterfragt werden sollen. Beides ist unseres Erachtens aber notwendig. Innovative Ideen und neue Zielsetzungen müssen Eingang in ein kantonales Sportkonzept finden, Querverbindungen zu Bildung, Ausbildung, Erziehung, Gesundheit und Prävention verstärkt werden. Die bestehenden Strukturen im Bereich des Sports sollten auf ihre Tauglichkeit und Wirkung sowie auf mögliche Synergien und das Zusammenführen von Fachwissen hin überprüft werden. Solche Anliegen müssen im Rahmen einer breiten sportpolitischen Diskussion über das kantonale Konzept zur Sportförderung Gehör finden. An dieser Diskussion wird sich selbst-

verständlich auch die parlamentarische Gruppe «Sport» mit ihren derzeit 70 Mitgliedern beteiligen.

Antworten auf Anfragen

Vergabungspraxis (KR-Nr. 216/1996, KR-Nr. 223/1996)

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen) haben am 8. Juli 1996 folgende Anfrage betreffend Vergabungspraxis der öffentlichen Hand eingereicht:

Die Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) hat auf 31. März 1996 den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schreinerergewerbe ausserterminlich gekündigt, weil keine Einigung mit dem Verband schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten erzielt werden konnte. Nun hat die Gewerkschaft Bau und Industrie des Kantons Zürich am 24. Mai 1996 an alle im Kanton ansässigen Schreinerbetriebe einen Vorschlag für eine Betriebsvereinbarung als Ersatz für den gekündigten GAV zukommen lassen. Die Vereinbarung verlangt von den Firmeninhabern die Einhaltung des vorzeitig gekündigten GAV Schreinerergewerbe und die Ausbezahlung eines Teuerungsausgleichs von 1,5%, rückwirkend ab 1. März 1996. Im Gegenzug erstellt die GBI eine «weisse Liste», worin die Schreinereien aufgeführt sind, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Diese «weisse Liste» wird dann den Submissionsbehörden und damit auch dem Kanton Zürich zugestellt, damit öffentliche Aufträge nur an Firmen aus der Liste vergeben werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Stimmt der von der GBI angetönte Sachverhalt, dass die Gewerkschaften auf die Vergabe öffentlicher Aufträge Einfluss nehmen können? Falls ja, auf welchen Rechtstiteln können solche Einflussnahmen abstellen, und werden Arbeitgeberorganisationen gleiche Rechte zugestanden?
2. Besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gewerkschaften, bzw. gibt es interne Richtlinien der Vergabebehörden, dass nur an Firmen vergeben werden darf, die auf derartigen Listen aufgeführt sind?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat solche gewerkschaftlichen Listen als Mittel zur Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand? Falls

der Regierungsrat eine positive Beurteilung abgibt, wie und in welcher Form wurden Arbeitgeberverbände über dieses Vergabekriterium informiert?

4. Bestehen solche Listen und Empfehlungen der Gewerkschaften auch für andere Branchen? Falls ja, für welche Branchen, und wie ist dort deren Handhabung?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen der GBI Zürich gegenüber den Schreinerbetrieben?

Für die Beantwortung der gestellten Fragen danke ich dem Regierungsrat.

Dr. Andreas H o n e g g e r (FDP, Zollikon) und Theo S c h a u b (FDP, Zürich) haben am 9. Juli 1996 folgende Anfrage betreffend Einflussnahme der Gewerkschaften auf die Vergabung von Arbeiten eingereicht:

Seit Jahrzehnten unterhalten die Sozialpartner des Schreinergewerbes, Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM), Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) und Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz (CHB), allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge. Die Gewerkschaften haben den an sich bis Ende 1996 vereinbarten Gesamtarbeitsvertrag im Januar auf Ende März 1996 ausser Termin gekündigt. Die Allgemeinverbindlicherklärung wird vom Bundesrat aufgehoben, so dass ein vertragsloser Zustand herrscht. Die Sozialpartner des Gewerbes haben indessen Verhandlungen über einen neuen Gesamtarbeitsvertrag eingeleitet; bereits wurde ein partieller Gesamtarbeitsvertrag, der nur die Weiterbildungsfinanzierung betrifft, unterzeichnet.

Die Gewerkschaft Bau und Industrie GBI des Kantons Zürich hat den Schreinereien im Kanton Betriebsvereinbarungen unterbreitet, mit denen sie sich verpflichten sollen, den bisherigen Gesamtarbeitsvertrag plus Lohnerhöhungen von rund 1,5% einzuhalten. Die Gewerkschaft setzt die Unternehmen nun unter Druck, indem sie erklärt, dass «weisse Listen» erstellt würden, worin diejenigen Schreinereien aufgeführt sind, welche die Vereinbarung unterzeichnet haben. Diese Listen sollen nun den Submissionsbehörden zugestellt werden, damit Aufträge der öffentlichen Hand nur an Firmen mit einer solchen Betriebsverein-

barung vergeben werden. Der VSSM hat gegen diese Aktion protestiert und gefordert, dass die Aktion eingestellt wird.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass derartige Listen der Gewerkschaften bestehen, und wird damit die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand beeinflusst?
2. Wie erhalten die betroffenen Unternehmen Kenntnis davon, dass solche Listen existieren, und wie können sie sich dagegen zur Wehr setzen, dass sie bei der Vergabe von Aufträgen zu Beeinflussungen führen?
3. In welchen Branchen gibt es allenfalls derartige Listen und Empfehlungen seitens der Gewerkschaften?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten wie folgt:

Massgebend für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind die gültigen Rechtsgrundlagen. Gewerkschaften können auf die Vergabe öffentlicher Aufträge keinen Einfluss ausüben. Dies gilt auch für die Arbeitgeberverbände.

Es ist dem Regierungsrat bekannt, dass durch die Gewerkschaften teilweise sogenannte «weisse Listen» geführt werden. Mit solchen Listen soll offenbar der Eindruck erweckt werden, dass die öffentliche Hand nur noch an die aufgeführten Firmen Aufträge vergeben wird. Diese Listen sind jedoch für die Vergabe öffentlicher Aufträge ohne Bedeutung, da sie jeder rechtlichen Grundlage entbehren. Dementsprechend existieren auch keine internen Richtlinien, wonach nur Firmen berücksichtigt werden können, die auf derartigen Listen aufgeführt sind.

Ob und wieweit die betroffenen Firmen über das Bestehen von «weissen Listen» orientiert werden, ist nicht bekannt. Eine Orientierung hätte durch die>Listenersteller zu erfolgen.

Das künftige Vergaberecht sieht die Möglichkeit der Erstellung von Unternehmerlisten vor; diese stehen aber in keinem Zusammenhang mit den vorstehend erwähnten Verzeichnissen. Die künftigen Listen wären zudem, sofern überhaupt von der Möglichkeit der Listenführung Gebrauch gemacht würde, durch die öffentlichen Vergabestellen zu führen. Solche Listen hätten dannzumal eher den Charakter eines

Berufsregisters, welches im sogenannten «selektiven Vergabeverfahren» beigezogen werden könnte.

Auflösung der Arbeitsämter und Aufbau von RAV (KR-Nr. 222/1996)

Franz C a h a n n e s (SP, Zürich) hat am 9. Juli 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Um den Aufbau der Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) abzusichern, werden verschiedene Kurse angeboten. Diese Kurse, kombiniert mit einem Qualifizierungssystem, entscheiden offensichtlich über die Übernahme der Teilnehmer/innen in die RAV-Zentren. In der Zwischenzeit wurden auch die Leiter/innen der Zentren eingestellt. So weit, so gut.

Mitteilungen aus Gemeindearbeitsämtern zufolge ist aber die mündliche Information ergangen, wonach die Arbeitsämter auf Ende Jahr aufgelöst werden sollen. Dabei bestehen einige Unsicherheiten über die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der neuen RAV-Zentren. Solche Informationen, die auf einen unsicheren Boden fallen, tragen mehr zur Verunsicherung denn zur Klärung bei. Entsprechend ist die Stimmung an verschiedenen Orten auf dem Nullpunkt, und die Unsicherheit über das künftige Funktionieren des neuen Systems nimmt laufend zu.

Bis anhin ging auch das Biga davon aus, dass die RAV auf 1. Januar 1997 ihre Tätigkeit vollumfänglich aufzunehmen hätten. Gemäss Verordnungsentwurf (AVIV) wird in den Übergangsbestimmungen nunmehr aber die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kontrolltätigkeit bis zum 31. Dezember 1997 bei den Gemeindearbeitsämtern belassen werden kann. Auch die Übertragung der Sanktionen bei ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen an die RAV wird auf 1. Januar 1998 vorgemerkt.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Wurden die im Verordnungsentwurf (AVIV) vorgesehenen zeitlichen Übergangsbestimmungen im Konzept eines RAV-Aufbaus miteinbezogen?
2. Teilt er die Einschätzung, dass mit einer überstürzten Auflösung der Gemeindearbeitsämter und einer nicht abgestuften Implementierung der Aufgaben in die RAV die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeiten ab 1. Januar 1997 nicht mehr gewährleistet ist?

3. Besteht nicht ein Widerspruch zwischen der erfolgten mündlichen «Kündigung» der Gemeindearbeitsamtsangestellten und dem vom Biga vorgesehenen etappenweisen Vorgehen bei der RAV-Implementierung?
4. Hat sich der Regierungsrat Gedanken darüber gemacht, was für Nachteile aufgrund einer überstürzten Einführung auf die Arbeitslosen zukommen könnten? Hat er sich überlegt, dass ein überstürztes Vorgehen die Gefahr in sich beinhaltet, dass das Ziel der verbesserten Beratung und Vermittlung der Arbeitslosen hochgradig gefährdet sein kann, indem die RAV in administrativen Tätigkeiten erdrückt werden könnten?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die durch das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) vorgeschriebenen Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) müssen spätestens bis Ende 1997 in der ganzen Schweiz in Betrieb sein. Im Kanton Zürich werden RAV an folgenden Orten errichtet: Zürich, Thalwil, Meilen, Wetzikon, Uster, Illnau-Effretikon, Winterthur, Marthalen, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Dietikon und Affoltern a. A. In der Stadt Zürich sind bereits sieben RAV in Betrieb. Die RAV Uster und Affoltern a. A. werden im Oktober 1996 eröffnet. An den andern Standorten sind die Vorbereitungen im Gange. Die Übertragung der bisher von den Gemeindearbeitsämtern wahrgenommenen Aufgaben an die RAV erfolgt gestaffelt und dürfte voraussichtlich Mitte 1997 im ganzen Kanton abgeschlossen sein.

Im Entwurf zur Änderung der Verordnung des Bundesrates über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) ist vorgesehen, dass die Stempelkontrolle bis Ende 1997 bei den Gemeinden belassen werden kann. Im Kanton Zürich sollen die Aufgaben der Gemeindearbeitsämter entsprechend dem schrittweisen Personalaufbau bei den RAV von diesen gestaffelt übernommen werden. Bis zu dieser Übernahme müssen bei der Gemeinde die Entgegennahme von Anmeldungen zur Stellenvermittlung und die Stempelkontrolle gewährleistet bleiben, denn Taggelder der Arbeitslosenversicherung können nur ausgerichtet werden, wenn der Stellensuchende im

Arbeitsvermittlungssystem (AVAM) aufgenommen und die Arbeitslosigkeit kontrolliert ist. Diese Übergangsperiode soll Mitte 1997 im ganzen Kanton abgeschlossen sein. Eine Auflösung der Arbeitsämter durch die Gemeinden, die mit dem Aufbau der RAV parallel geht, kann nicht als überstürzt bezeichnet werden. Mit Kreisschreiben vom 11. Mai 1996 hat das KIGA die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass das Arbeitsamt als Anlaufstelle für die Arbeitslosen erst dann aufgehoben werden kann, wenn bei den RAV die Anmeldung der Stellensuchenden zur Arbeitsvermittlung gewährleistet ist. Mündliche Informationen durch die Leitung des KIGA sind nicht bekannt. Von kantonalen Stellen erfolgen weder mündliche noch schriftliche Kündigungen von Gemeindeangestellten; deren Arbeitgeber ist die Gemeinde.

Wie jede strukturelle Veränderung kann auch der Übergang der Beratung und Vermittlung der Stellensuchenden von den Gemeinden an Regionale Arbeitsvermittlungszentren mit Schwierigkeiten verbunden sein. Durch sorgfältige Vorbereitung sollen für alle Beteiligten Härten, wenn immer möglich, vermieden werden.

Werbung gegen lineare Lohnkürzungen durch staatlich subventionierte Institutionen (KR-Nr. 224/1996)

Hans-Peter Z ü b l i n (SVP, Weiningen) und Mitunterzeichnende haben am 9. Juli 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Im «Tages-Anzeiger» vom 9. Juli 1996 hat der Kaufmännische Verband Zürich, «Wir Kaufleute», ein Inserat erscheinen lassen, wo gegen die Anliegen des Kantons zu den Kürzungen der Löhne ihrer Angestellten Werbung gemacht wird. Dieser Verband wird mit staatlichen Geldern subventioniert. Somit wird auch dieses Inserat mit Steuergeldern gesponsert. Dieses Vorgehen ist stossend und widerspricht der Meinung der Unterzeichneten zur Verwendung der Gelder. Es ist deshalb wichtig, zu klären, inwieweit staatliche Gelder zweckentfremdet und direkt gegen die Anliegen der Regierung verwendet werden dürfen.

Wir stellen deshalb folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Mit welchen Beiträgen wird der Kaufmännische Verband Zürich durch den Kanton subventioniert?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat das Vorgehen dieses Verbandes, der zwar Geld vom Kanton bezieht, aber gegen die Interessen der Regierung Werbung macht?

3. Verstösst der Verband durch die oben angesprochene Verwendung von Subventionsgeldern gegen geltendes Recht?
4. Inwieweit sind mit der Subventionierung solcher Institutionen Auflagen zur Verwendung der Gelder vorgeschrieben?
5. Welche Massnahmen wird der Regierungsrat an die Hand nehmen, um in Zukunft falsches Verwenden von staatlichen Geldern zu verhindern?
6. Welche Konsequenzen hat dieses Inserat für den staatlich subventionierten Verband?

Für die Beantwortung danken wir dem Regierungsrat.

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Der Kaufmännische Verband Zürich (KVZ) ist Träger der Kaufmännischen Berufsschule Zürich (Handelsschule KVZ). Gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 trägt der Staat bei dieser nichtstaatlichen Berufsschule die nach Abzug der Bundesbeiträge, von weiteren Einnahmen und der Eigenleistung des Schulträgers verbleibenden anrechenbaren Betriebsausgaben. Gemäss § 2 Abs. 3 bedürfen der Voranschlag, die Rechnung und die Kursgelder der Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion. Für den Schulbetrieb einerseits und die Schulgebäude andererseits führt der KVZ gesonderte Betriebsrechnungen. Diese bilden die Grundlage für die Festsetzung der Staatsbeiträge. Eine Kontrolle der anrechenbaren Betriebsausgaben erfolgt jährlich durch das Amt für Berufsbildung. Anrechenbare Ausgaben sind die für den Schulbetrieb notwendigen Aufwendungen. Für 1995 erhielt der KVZ Staatsbeiträge von insgesamt 34,43 Millionen Franken; darin eingeschlossen ist der Bundesbeitrag von 3,68 Millionen Franken.

Die vom Kanton ausgerichteten Beiträge sind zweckgebunden; sie dürfen nur zur Deckung der Kosten des Schulbetriebes verwendet werden und nicht für anderweitige Zwecke, selbstredend auch nicht für Verbandswerbung des KVZ. Die jährliche Überprüfung der Schulbetriebskosten durch das Amt für Berufsbildung und die jährliche Festsetzung der Staatsbeiträge aufgrund der ausgewiesenen und überprüften Betriebskosten der Handelsschule KVZ sowie der Liegenschaftsrech-

nung KVZ verhindern eine Zweckentfremdung der staatlichen Mittel durch den KVZ.

Die Beitragsleistung des Staates, welche im genau festgelegten Rahmen des Trägerschaftsgesetzes erfolgt, beschränkt sich somit auf die Kosten des Berufsschulbetriebes sowie die der notwendigen Investitionen der Handelsschule KVZ. Darüber hinaus wird der Verband KVZ als solcher vom Staat nicht subventioniert. Der KVZ ist ein Arbeitnehmerverband mit eigenem Verbandszweck, Verbandsrechnung und Verbandskasse. Lediglich was die Führung des Schulbetriebs angeht, ist er der Aufsicht des Kantons unterstellt. Ansonsten ist er gegenüber dem Kanton über seine Tätigkeit nicht rechenschaftspflichtig. Das fragliche Inserat, welches nicht aus kantonalen, sondern aus anderen Mitteln finanziert wird, hat in rechtlicher Hinsicht deshalb keine Konsequenzen.

*Beschaffung von neuen Trams für die Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ),
Einrichtungs- oder Zweirichtungsfahrzeuge (KR-Nr. 232/1996)*

Astrid Kugler (LdU, Zürich) hat am 19. August 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Laut einem Artikel im «Tages-Anzeiger» vom 23. Juli 1996 stehen die Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ) vor der Beschaffung einer neuen Tramgeneration mit Kosten von gegen einer halben Milliarde Franken. Noch dieses Jahr soll der Verkehrsrat die Beschaffung der Nullserie beschliessen. Mit der Nullserie wollen die VBZ möglichst viele Erkenntnisse für die Hauptserie gewinnen.

Bekanntlich fahren die VBZ seit Jahrzehnten mit Einrichtungswagen, d.h., die Trams können nur in einer Richtung verkehren. Für das Wendemanöver werden räumlich grosszügige Wendeschleifen benötigt. Im Zusammenhang mit bestehenden, vor allem aber mit neuen Tramlinien stossen diese Wendeschlaufen auf zunehmende Schwierigkeiten: einerseits, weil sie wegen des Platzbedarfes sehr kostenaufwendig sind und andererseits, weil sie meistens an einen falschen Ort zu liegen kommen, nämlich dort, wo zufällig Land vorhanden ist. Betrieblich ist die Führung von Einrichtungswagen ebenfalls hinderlich: Im Störfall können die Fahrzeuge nur in Wendeschleifen wenden.

Bei einem Betrieb mit Zweirichtungsfahrzeugen sind zwar die Fahrzeuge etwas teurer, dafür sind sie betrieblich viel flexibler: Mit einfachen Weichenverbindungen kann jederzeit und problemlos die Rich-

tung gekehrt werden. Die aufwendigen, heute mit viel Lärm verbundenen Wendeschlaufen entfallen vollständig. Die Endhaltestellen werden einfacher und billiger.

Beim Messetram (Züspa) zeigt sich die ganze Problematik: Aus der Sicht des neuen Messegeländes müsste die Endhaltestelle des verlängerten Trams direkt vor dem Messe-Eingang plaziert werden. Weil dort aber kein Platz für eine Wendeschleife vorhanden ist, kann das neue Messetram nur bis zum Strassenknoten Thurgauer-/Wallisellenstrasse beim Hallenstadion geführt werden. Dort möchten die Messebesucher jedoch noch nicht aussteigen; sie möchten vielmehr direkt vor den Messe-Eingang gebracht werden.

Es stellen sich folgende Fragen an den Regierungs- bzw. an den Verkehrsrat:

1. Haben die VBZ die Frage der Beschaffung von Zweirichtungsfahrzeugen abgeklärt, und welches waren die Ergebnisse?
2. Wie hoch sind die Kosten von Zweirichtungsfahrzeugen im Vergleich zu Einrichtungsfahrzeugen?
3. Welche betrieblichen Vereinfachungen bzw. Erschwernisse würde die Beschaffung von Zweirichtungsfahrzeugen verursachen?
4. Welche Kosten verursacht der Einbau der nötigen Weichenverbindungen zur Einführung des Zweirichtungs-Trambetriebes?
5. Welche kostenmässigen Vereinfachungen würden sich bei der Projektierung von neuen Tramlinien ergeben, wenn auf die Wendeschleifen verzichtet werden könnte? Wie hoch sind die Kosten von doppelgleisigen Wendeschleifen, z.B. beim Messetram (Gleisbau, Fahrleitungen, Landkosten)? Welcher Anteil, verglichen mit den gesamten Baukosten der Tramverlängerung zum Hallenstadion, ist dies?
6. Ist der Regierungsrat bzw. der Verkehrsrat bereit – falls die VBZ diese Frage nicht geklärt haben –, vor der Beschaffung einer Nullserie neuer Trams die Frage von Zweirichtungsfahrzeugen eingehend abzuklären und dem Kantonsrat Bericht über die Ergebnisse vorzulegen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft wie folgt:

Die Möglichkeit eines Systemwechsels von Einrichtungsfahrzeugen zu Zweirichtungsfahrzeugen wurde von den Verkehrsbetrieben Zürich wiederholt eingehend geprüft, erstmals im Hinblick auf die Beschaffung der Tramgeneration «Tram 2000», dann im Hinblick auf die Tramlinienverlängerung nach Schwamendingen und schliesslich im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beschaffung einer neuen Tramgeneration. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind eindeutig: Ein Systemwechsel auf Zweirichtungsfahrzeuge ist weder betrieblich sinnvoll noch finanziell verantwortbar.

Die Mehrkosten von Zweirichtungsfahrzeugen setzen sich im wesentlichen aus dem Mehrpreis für die doppelte Anzahl Türen, für die Doppelausführung des Führerstandes sowie für die anspruchsvollere Steuerung des Systems zusammen. Bei einem Stückpreis von etwa 3 Millionen Franken für einen 37 m-Zug wäre mit einem Mehrpreis von 350'000 Franken zu rechnen. Dieser Mehrpreis setzt sich folgendermassen zusammen:

7 zusätzliche Türen	160 800 Franken
Zweiter Führerstand (einschliesslich Klimatisierung)	189 200 Franken

Der Fahrzeugpreis würde damit um rund 11% teurer als bei konventionellen Trams. Bezogen auf die bis ins Jahr 2013 zu beschaffenden 75 Fahrzeuge ergäben sich somit Mehrkosten von über 26 Millionen Franken. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass allenfalls zusätzliche Tramzüge zur Kompensation des Sitz- und Stehplatzverlustes bei Zweirichtungsfahrzeugen beschafft werden müssten. Der Einsatz von zusätzlichen Fahrzeugen hätte ausserdem höhere Betriebskosten zur Folge.

Aus finanziellen Gründen dürfte ein Umbau der derzeit im Einsatz stehenden Strassenbahnfahrzeuge in Zweirichtungsfahrzeuge kaum zur Diskussion stehen. Die 91 Tramzüge der Tramgeneration Typ «Mirage» sollen erst nach 2010 vollständig durch die neue Tramgeneration abgelöst werden. Die Tramgeneration Typ «2000» (171 Wageneinheiten) wird auf vielen Strecken bis über das Jahr 2032 hinaus im Einsatz bleiben. Somit kann noch für Jahrzehnte nicht auf die Wendeschleifen verzichtet werden. Auf dem bestehenden Tramnetz würden somit Zweirichtungsfahrzeuge keine Vorteile aufweisen.

Würden die in der Verkehrsrichtplanung vorgesehenen künftigen Tramlinienverlängerungen und neuen Tramstrecken im Sinne der Anfrage an den Endhaltestellen anstatt mit Wendeschleifen mit Ausziehgleisen ausgestattet, könnten die heutigen Einrichtungsfahrzeuge auf diesen Strecken nicht mehr eingesetzt werden und stünden auch bei betrieblich notwendigen Umleitungen nicht mehr zur Verfügung. Dies bedeutete eine höchst unerwünschte Einschränkung der betrieblichen Flexibilität. Die Disposition der Fahrzeugtypen und verfügbaren Zugslängen auf den einzelnen Linien, die von den verschiedensten Kriterien wie Fahrgastaufkommen, Adhäsion, verfügbare Haltestellenlängen usw. abhängig ist, wäre stark beeinträchtigt.

Für den Fahrgast bedeutet ein Zweirichtungsfahrzeug einen Komfortverlust. Das Sitzplatzangebot müsste wegen der zusätzlichen sieben Türbereiche und des zusätzlichen Fahrerplatzes um etwa 25–30 Sitzplätze pro Fahrzeug reduziert werden. Da pro Fahrzeug mit einem Flächenverlust von etwa 7 m² gerechnet werden muss, würde die Transportkapazität gesamthaft deutlich reduziert.

Von den 25 im VBZ-Netz vorhandenen Wendeschleifen werden deren 21 kursmässig befahren. Die konsequente Ausrichtung der Gleisanlagen auf den Betrieb mit Zweirichtungsfahrzeugen hätte Baukosten von insgesamt 25 Millionen Franken zur Folge. Nicht berücksichtigt sind dabei die Abbruchkosten und die Abschreibung der Restbuchwerte der Wendeschleifen, die Kostenübernahme von Strassen- und Werkleuchtungsanpassungen und die betrieblich zusätzlich erforderlichen Gleise bei Wendeanlagen innerhalb des VBZ-Netzes. Strassen- und Werkleuchtungsanpassungen sind stark abhängig von den örtlichen Gegebenheiten. Sie betragen erfahrungsgemäss 70 bis 100% der Kosten der Verkehrsanlagen der VBZ.

In bezug auf die Tramverlängerung zur Messe Zürich ist anzumerken, dass weder in der Wallisellenstrasse noch vor dem neuen Messezentrum die erforderliche Fläche für die postulierte Haltestellenlage zur Verfügung steht. Die Haltestelle müsste ebenfalls im Bereich der projektierten Wendeschleife angeordnet werden. Zudem wären die für die zu verlängernde Linie 11 erforderlichen Zweirichtungsfahrzeuge frühestens im Jahr 2002 betriebsbereit. Für die im Herbst 1998 vorgesehene Inbetriebnahme käme ein Systemwechsel zu spät. Die geschätzten Anlagekosten für die Lösung mit einem doppelten Gleiswechsel und einer Zwischeninsel betragen 1,2 Millionen Franken. Die Einsparung

gegenüber einer gleichwertigen Wendeschleife beträgt rund 0,4 Millionen Franken. Mit der Lösung mit Zweirichtungsfahrzeugen könnten die Investitionskosten für die Tramverlängerung zum Messezentrum nur gerade um 3 bis 4% reduziert werden.

Da die Resultate der bereits vorgenommenen Abklärungen eindeutig sind und klar gegen die Beschaffung von Zweirichtungsfahrzeugen sprechen, besteht kein Anlass, weitere Abklärungen vorzunehmen.

Unterstützung der «Genossenschaft Haus des Sportes» durch den Kanton Zürich (KR-Nr. 238/1996)

Peter F. B i e l m a n n (CVP, Zürich) hat am 26. August 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Zürich ist bereit, das Projekt «Genossenschaft Haus des Sportes» finanziell und materiell zu fördern. Ein weiterer ansehnlicher Teil der zu erwartenden Realisierungskosten kann durch die Beteiligung verschiedenster Sportinstitutionen gesichert werden. Trotzdem muss leider davon ausgegangen werden, dass ohne finanzielle Unterstützung seitens des Kantons die Realisierung eines «Hauses des Sportes» als Non-profit-Organisation im Kanton Zürich nicht verwirklicht werden kann.

Im Zusammenhang mit der ablehnenden Haltung der Militärdirektion bezüglich des Gesuchs der «Genossenschaft Haus des Sportes» um eine finanzielle Unterstützung zu Lasten des Sportfonds bitte ich deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

- Welchen Betrag weist der kantonale Sportfonds zurzeit auf?
- Wer entscheidet über die Geldentnahme aus diesem Fonds?
- Für welche in nächster Zeit anstehenden Projekte müssen allfällig vorhandene Mittel zurückgestellt werden?
- Nach welchen Kriterien wurde das Gesuch der «Genossenschaft Haus des Sportes» geprüft?
- Welche Richtlinien würden durch die Subvention der «Genossenschaft Haus des Sportes» verletzt?
- Wurde in diesem Zusammenhang bei der Sport-Toto-Gesellschaft in Basel abgeklärt, ob deren Richtlinien an die Kantone eine finanzielle Unterstützung zulassen würden?

- Ist der Regierungsrat bereit, die Idee «Haus des Sportes» in seinen grundsätzlichen sportpolitischen Überlegungen zu berücksichtigen und auf den Entscheid der Militärdirektion nochmals zurückzukommen?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Direktion des Militärs wie folgt:

Die 1943 gegründete Sport-Toto-Gesellschaft bezweckt «die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung und Mitfinanzierung der sportlichen Erziehung der Jugend und des Amateursportes» (Art. 2 der Statuten vom 9. Juni 1984). 75% des jährlichen Reingewinns werden den beteiligten Kantonen mit diesem Bestimmungszweck zur Verfügung gestellt. Der Gewinnanteil ist getrennt von den übrigen kantonalen Finanzen zu verwalten, wobei die Aufsicht über die Verwendung der Sport-Toto-Gelder den kantonalen Exekutiven übertragen ist. Der Anteil des Kantons Zürich am Reingewinn betrug im Jahr 1996 8,2 Millionen Franken.

Im Kanton Zürich wird die Verwendung der Sport-Toto-Gelder im Rahmen der Vorgaben der Sport-Toto-Gesellschaft durch den Regierungsrat geregelt. Nach geltender Regelung wird der jährliche Anteil des Kantons in einen Verbandsanteil von 85% und einen kantonalen Anteil von 15% aufgeteilt. Aus dem Verbandsanteil werden Beiträge an die Sportorganisationen und Gemeinden des Kantons Zürich ausgerichtet (z.B. für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen sowie für die Anschaffung von Sportgeräten). Die Beitragsgesuche werden im Auftrag des Regierungsrates durch den Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) als Dachverband der Zürcher Sportverbände bearbeitet. Der kantonale Anteil wird in den Sportfonds gelegt. Dieser wurde im Bereich der Sportbauten bisher für den Bau, die Erneuerung und den Unterhalt des kantonalen Sportzentrums Kerenzerberg in Filzbach GL verwendet. Zudem bildete er die Reserve für den allfälligen Bau eines zusätzlichen kantonalen Sportzentrums. Der Stand des Sportfonds beträgt zurzeit rund 36 Millionen Franken. Über Entnahmen aus dem Sportfonds entscheidet auf Antrag der Militärdirektion der Regierungsrat.

Am 4. September 1996 hat der Regierungsrat ein Konzept zur Sportförderung im Kanton Zürich erlassen. Das Konzept regelt auch die

Grundsätze für die Verwendung des Sportfonds. Im Bereich der Sportbauten dient der Sportfonds weiterhin dem bisherigen Zweck, wobei dieser stets eine Mindestreserve von 15 Millionen Franken aufweisen soll. Neu kann unter Wahrung der Mindestreserve, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, auch der Bau von Sportstätten durch Dritte gefördert werden. Ausgeschlossen ist unter anderem die Mitfinanzierung einer reinen Verwaltungsinfrastruktur wie z.B. eines Verwaltungsgebäudes. Die Finanzierung aus dem Sportfonds kann in Form von A-fonds-perdu-Beiträgen oder von Darlehen (zinslos/verzinslich) erfolgen. Zurzeit ist ein Begehren des Stadtrates von Zürich über einen kantonalen Beitrag an das Projekt zur Sanierung des städtischen Stadions Letzigrund hängig. Der vom Kanton erwartete Beitrag bewegt sich in der Grössenordnung von 10 Millionen Franken. Mit der Entnahme dieses Betrags aus dem Sportfonds würde die für den Sportstättenbau Dritter zur Verfügung stehende Summe bereits zur Hälfte ausgeschöpft. Zudem stehen weitere Begehren im Umfang von etwa 100 Millionen Franken im Raum.

Mit dem Projekt «Haus des Sportes» wird in erster Linie bezweckt, den Sportorganisationen kostengünstig Verwaltungsräumlichkeiten (Büros, Sitzungszimmer) zur Verfügung zu stellen. Die Baukosten werden mit 2 Millionen Franken veranschlagt. Mit Schreiben vom 8. Dezember 1995 stellte die «Genossenschaft Haus des Sportes» bei der Militärdirektion das Gesuch um einen Beitrag aus dem Sportfonds in der Höhe von Fr. 700 000. Gestützt auf die Praxis des Regierungsrates liess die Militärdirektion der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 20. Dezember 1995 einen negativen Bescheid zugehen. Dieser Bescheid erfolgte unter dem Vorbehalt des Resultats der in Aussicht genommenen Aussprache im Regierungsrat zum Themenbereich der kantonalen Sportförderung. Ergebnis dieser Aussprache bildete das Konzept zur Sportförderung vom 4. September 1996. Da es sich beim Projekt «Haus des Sportes» um ein Projekt für ein Verwaltungsgebäude handelt, kann dieses auch nach dem neuen Konzept nicht aus dem Sportfonds mitfinanziert werden. Die beschränkten Mittel des Sportfonds werden weiterhin nur für die Finanzierung von eigentlichen Sportstätten eingesetzt. Mit dieser Praxis ist die grösstmögliche Gewähr dafür geboten, dass die entsprechenden Mittel direkt die aktive sportliche Betätigung im Bereich des Jugend- und Breitensports fördern.

Die «Genossenschaft Haus des Sportes» ist zusätzlich auf verschiedenen Ebenen sowie in unterschiedlicher Form für ihr Projekt aktiv geworden und hat diesem eine erhebliche Publizität verliehen. Beispielsweise wurde im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis des Zürcher Kantonalverbandes für Sport die Idee einer «Vorabmiete» für 52 Jahre ins Spiel gebracht. Der Regierungsrat sieht aber keine Veranlassung, von seinen Grundsätzen zur Verwendung des Sportfonds abzuweichen und Projekte für den Bau von Verwaltungsgebäuden wie dem «Haus des Sportes» aus dem Sportfonds zu unterstützen. Dies um so mehr, als im Raum Zürich ein erhebliches Überangebot an Bürofläche besteht. Die durch den Regierungsrat festgelegten Grundsätze zur Verwendung des Sportfonds sind zum Teil bewusst restriktiv. Sie bewegen sich aber innerhalb der Vorgaben der Sport-Toto-Gesellschaft. Deren Konsultation zum «Haus des Sportes» war weder erforderlich noch geboten.

Rückzug von persönlichen Vorstössen

Interpellation KR-Nr. 61/1996

Bruno Zuppiger (SVP, Hinwil) teilt in einer persönlichen Erklärung mit: Wie Sie wissen, wollte der Zürcher Verkehrsverbund im Kanton Zürich eine sogenannte Pendlerzeitung herausgeben. Dies hat die SVP-Fraktion veranlasst, eine Interpellation einzureichen.

Nun hat der Präsident des Verkehrsrates, Regierungsrat Homberger, nachdem er sämtliche Vor- und Nachteile abgewogen hat, verfügt, dass das Projekt der Gratiszeitung nicht weiterverfolgt wird.

Die SVP-Fraktion hat mit Befriedigung von diesem Entscheid Kenntnis genommen. Der Beschluss zeugt von einer lobenswerten Einsicht der Verantwortlichen und kann durchaus als Sieg der Vernunft bezeichnet werden. Eine Unternehmung des öffentlichen Rechts soll nämlich nach Ansicht der SVP nicht mit einer, womöglich noch durch Steuergelder subventionierten Gratiszeitung in die ohnehin schon vielfältige Medienlandschaft eingreifen und damit den Wettbewerb der Printmedien mit möglichen Spuren beeinflussen. Zudem wird damit im Kanton Zürich ein positiver Beitrag zur Abfallverminderung geleistet.

Die SVP-Fraktion dankt Regierungsrat Homberger für seinen Entscheid. Ich ziehe – auch im Namen von Kantonsrat Ernst Schibli und

den Mitunterzeichnenden – hiermit die Interpellation, KR-Nr. 61/1996, Geschäft Nr. 40 der aktuellen Traktandenliste, zurück.

Einzelinitiative KR-Nr. 194/1996

Robert W o l f e r, Spiegelhofstrasse 37, 8032 Zürich, teilt mit Schreiben vom 1. Oktober 1996 mit:

Ich beziehe mich auf meine Einzelinitiative, den Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes sowie auf mein heutiges Telefongespräch mit dem Präsidenten der Kommission des Kantonsrates, Herrn Kantonsrat Robert Rietiker, und teile Ihnen folgendes mit:

Ich ziehe hiermit meine Einzelinitiative zurück. Ich lasse mich dabei von der Erwartung leiten, dass die von mir initiierte «Lex Grabowski» in verbesserter Form (vgl. § 221 des Revisionsantrags des Regierungsrates) im PBG Aufnahme finden wird. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Vernehmlassung des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte vom 24. Januar 1996 zur Revisionsvorlage des Regierungsrates, vor allem auf Ziff. 6 zu § 221. Ich stimme den dortigen Überlegungen und Anträgen vorbehaltlos zu.

Einsichtnahme in Ratsprotokolle

Im Sekretariat des Rathauses liegen die Protokolle der folgenden Sitzungen zur Einsichtnahme auf:

- 70. Sitzung, Montag, 23. September 1996, 8.15 Uhr,
- 71. Sitzung, Montag, 23. September 1996, 14.30 Uhr,
- 72. Sitzung, Montag, 30. September 1996, 8.15 Uhr.

Freudiges Ereignis

Ratspräsidentin Esther H o l m: Das Ratsmitglied Sebastian Brändli ist Vater einer Tochter Julie Salome worden. Ich gratuliere ihm herzlich. Er bekommt wie die andern frischgebackenen Väter und Mütter einen «Löwen» geschenkt.

2. Postulat Vilmar Krähenbühl, Zürich, Thomas Dähler, Zürich, und Hans-Peter Portmann, Zürich, vom 20. Mai 1996 betreffend Vorfinanzierung des Uetlibergtunnels (schriftlich begründet)

KR-Nr. 148/1996, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund auch die Vorfinanzierung des Uetlibergtunnels zu erreichen und dem Kantonsrat über die ausgehandelten Modalitäten Bericht zu erstatten.

Begründung:

Gemäss Aussagen von Regierungsrat Hofmann an öffentlichen Veranstaltungen sollen in erster Priorität die Autobahnumfahrung Birmensdorf und die N4 fertig gebaut werden. Der Uetlibergtunnel soll anschliessend ausgeführt werden. Die Abstimmung vom 24. September 1995 macht diese Etappierung notwendig. Dies heisst aber auch, dass, obwohl das Bundesgericht der gesamten Westumfahrung inkl. Uetlibergtunnel zugestimmt hat, die Ausführung des Uetlibergtunnels zurückgestellt werden muss. Diese Zurückstellung verhindert eine Entlastung verschiedener Quartiere in der Stadt Zürich vom Verkehr. Die Stadt muss deshalb weiterhin unter dem Durchgangsverkehr leiden. Deshalb soll der Regierungsrat beim Bund vorstellig werden und erreichen, dass der Uetlibergtunnel aus Bundesgeldern vorfinanziert werden kann. Der Kanton Zürich würde dann dieses zinslose Darlehen zurückbezahlen, sobald die dazu nötigen Gelder im Strassenfonds vorhanden sind.

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Gabriele Petri (Grüne, Zürich): Ich beantrage Nichtüberweisung.

Die Diskussion und Beschlussfassung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

3. Motion Peter Niederhauser, Wallisellen, und Dr. Ueli Betschart, Nürensdorf, vom 8. Juli 1996 betreffend Organisationsform der Abwasserbeseitigung (Privatisierung) (schriftlich begründet)

KR-Nr. 212/1996, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Vorlage für die Änderung des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz zu unterbreiten, wonach neben Gemeinden auch private Trägerschaften öffentliche Abwasseranlagen bauen und betreiben können.

Begründung:

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sieht in § 15 vor, dass die Gemeinden zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz samt Reinigungsanlagen zu erstellen und zu betreiben haben. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, ist aber allzu starr und lässt keine partnerschaftlichen Lösungen privatrechtlicher Art zu, wenn bedeutende Abwassermengen von einzelnen Grossbetrieben wie z.B. einem Flughafen stammen. Es ist daher die gesetzliche Grundlage zu schaffen, privatrechtliche Trägerschaften für öffentliche Abwasseranlagen zu schaffen, wie dies im neuen kantonalen Abfallgesetz möglich ist.

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Ich beantrage Nichtüberweisung der Motion.

Die Diskussion und Beschlussfassung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

4. Motion Bruno Zuppiger, Hinwil, Bruno Kuhn, Lindau, und Georg Schellenberg, Zell, vom 17. Juni 1996 betreffend überarbeitetes Sanierungskonzept zum Ausgleich des Zürcher Staatshaushalts bis 1998 (schriftlich begründet)

KR-Nr. 183/1996, Entgegennahme

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Hinblick auf die dringend notwendige Sanierung des Staatshaushaltes ein überarbeitetes Sanierungskonzept vorzulegen mit dem Ziel, dass der Staatshaushalt bis 1998 ohne Steuererhöhungen ausgeglichen wird.

Begründung:

Die Sanierung des Staatshaushaltes ist, namentlich auch in Anbetracht der schwierigen Wirtschaftslage, von grösster Dringlichkeit. Eine Sanierung hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn sie rasch und mit einem klaren Konzept herbeigeführt wird.

Das verlangte Sanierungskonzept soll sich nach folgenden Zielen und Bedingungen ausrichten:

1. Grundlage bildet das Sanierungskonzept des Regierungsrates.
2. Ergänzend hat eine stufenweise Reduktion des Personalaufwandes um 3%, das heisst um 100 Mio. Franken, sowohl beim Budget 1997 als auch beim Budget 1998 zu erfolgen. Die Reduktion des Sachaufwandes soll bei den Budgets 1997 und 1998 je 5%, bzw. je 60 Mio. Franken umfassen. Dies nach folgenden Schwerpunkten: Abbau von überdimensionierten Planungsstäben, bessere Koordination von staatlichen Leistungen, Straffung der Verwaltungstätigkeit, Abbau von überflüssigen Kontrollen, Einfrieren der EDV-Aufwendungen auf dem Stand 1994, bessere Bewirtschaftung von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten und Mobiliar.
3. Zusätzlich zu den obigen Massnahmen hat der Regierungsrat dafür zu sorgen, dass in den einzelnen Direktionen und bei den Gerichten weitere 2% des Gesamtaufwandes, also rund 200 Mio. Franken,

eingespart werden. Dies insbesondere in folgenden Bereichen: Straffung und Effizienzsteigerung im Bildungswesen; Straffung des Angebotes und mehr Markt im öffentlichen Verkehr; Gesundheitswesen (Vollzug Spitalplanung, keine zusätzlichen Prämienverbilligungen im KVG); Vereinfachung und Straffung der Rechtspflege.

Nötige Investitionen, z.B. im Strassenbau, dürfen jedoch nicht hinausgeschoben werden. Bei den Nettoinvestitionen soll ein Eigenfinanzierungsgrad von mindestens 60% erreicht werden.

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion zur Berichterstattung und Antragstellung entgegenzunehmen.

Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten): Ich beantrage Nichtüberweisung der Motion.

Die Diskussion und Beschlussfassung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

5. Motion Susi Moser-Cathrein, Urdorf, Ruth Genner, Zürich, und Mario Fehr, Adliswil, vom 1. April 1996 betreffend Einrichtung einer pädagogisch qualifizierten Aufsicht und Beratung für die Volksschule als Ersatz der Bezirksschulpflege (schriftlich begründet)

KR-Nr. 86/1996, Entgegennahme

Die Behandlung des Geschäfts wird auf eine spätere Sitzung verschoben (siehe Geschäftsordnung).

6. Postulat Doris Gerber-Weeber, Zürich, und Roland Brunner, Rheinau, vom 13. Mai 1996 betreffend teilautonome Schulen; Einbezug der Schülerinnen und Schüler in die Verantwortung (schriftlich begründet)

KR-Nr. 143/1996, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Konzept der teilautonomen Volksschulen den stufengerechten Einbezug der Schüler und Schülerinnen in die Verantwortung für den Schulalltag genügend zu berücksichtigen.

Begründung:

Mit der Einrichtung der teilautonomen Schulen soll die Verantwortung für den Schulbetrieb stark auf die Ebene des einzelnen Schulhauses verschoben werden. Diese Entwicklung ist zu begrüßen.

Bei dieser Gelegenheit wäre auch zu prüfen, ob und inwiefern auch die Schüler und Schülerinnen vermehrt in die Verantwortung für den Schulbetrieb eingebunden werden können – selbstverständlich in verschiedenem Mass je nach Alter der Kinder. Die konkrete Ausgestaltung soll der Autonomie des Schulhauses überlassen bleiben.

Neue Forschungen, zum Beispiel an der Universität Zürich (Pädagogisches Institut, Prof. Dr. H. Fend), belegen, dass eingebundene Kräfte in einem Schulhaus wesentlich zu einer besseren Atmosphäre beitragen und das Lernklima fördern. Die Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen im Schulalltag trägt dazu bei, dass sie sich mit der Schule besser identifizieren. Mitverantwortung heisst auch, zu lernen, wie Konflikte bewältigt und Lösungen gefunden werden, die von allen akzeptiert und mitgetragen werden können. Damit kann ein Beitrag geleistet werden zur Prävention von Aggression und Gewalt im Schulalltag. Im neuen Schulmodell des Kantons Nidwalden werden die Schülerinnen und Schüler zum Beispiel über das Instrument des «Lerngruppenrates» aktiv in die Verantwortung eingebunden. Unter dem Stichwort «Schülermitverantwortung» praktiziert auch das benachbarte Baden-Württemberg seit langem ein differenziertes Mittragen und Mitwirken der Schülerinnen- und Schülerschaft. Erfahrungen könnten dort erfragt werden.

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard): Ich beantrage Nichtüberweisung des Postulats.

Die Diskussion und Beschlussfassung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

7. Postulat Willy Germann, Winterthur, und Mitunterzeichnende vom 4. März 1996 betreffend Kulturkonzept (schriftlich begründet)

KR-Nr. 46/1996, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein kantonales Kulturkonzept auszuarbeiten. Ausgehend von einem breiten Kulturbegriff sollen dabei erstmals die Kultur als wichtige kantonale Aufgabe anerkannt und die Grundlagen für die künftige kantonale Kulturpolitik geschaffen werden. Im Vordergrund steht eine mit verschiedensten Kulturträgern «vernetzte» subsidiäre Kulturförderung.

Begründung:

Der Kulturpolitik des Kantons wird oft Konzeptlosigkeit, Zufälligkeit und mangelnde Dynamik vorgeworfen. Zahlreiche Vorkommnisse belegen, dass Kultur als «lästige Nebenaufgabe» zwischen die Räder des Kantons und der Gemeinden gerät.

In einem zunehmend härteren Verteilungskampf werden dabei wichtige Kulturaufgaben nicht wahrgenommen oder benachteiligt (Beispiel: Musikschulen, TZ, nicht inventarisierte mobile Kulturgüter, ländliche

Bau- und Siedlungskultur, Marginalisierung des musischen Unterrichts usw.).

Das Kulturkonzept soll u.a. Aussagen enthalten zu:

- Stellenwert der Kultur in unserer Gesellschaft, Integrationsaufgaben der Kultur
- Schwerpunkte kantonaler Kulturpolitik angesichts knapper finanzieller Mittel
- Aufgabenteilung mit Gemeinden und Sponsoren; Formen der Zusammenarbeit
- Subventionsverträge und Projektbeiträge (auch aus dem Lotteriefonds) nach klaren Kriterien oder mit Leistungsaufträgen
- Zusammenarbeit kantonaler und ausserkantonalen Kunstinstitute (Synergien)
- Förderung künstlerischer Eigenaktivität anstelle von blossen «Kulturkonsum» (Animation)
- Verknüpfung der Kultur- mit der Bildungspolitik (Förderung des ganzheitlichen musischen Unterrichts als Voraussetzung für künftiges Kulturschaffen)
- Förderung neuen Kulturschaffens
- Erhaltung wertvoller traditioneller Kultur (z.B. Bau- und Siedlungskultur)
- Koordination / allfällige Zusammenlegung von Ämtern, die sich mit Kulturaufgaben befassen

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Irene Endrli (SVP, Affoltern a. A.): Ich beantrage Nichtüberweisung des Postulats.

Die Diskussion und Beschlussfassung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

8. Postulat Gabrielle Keller, Turbenthal, und Crista Weisshaupt Niedermann, Uster, vom 3. Juni 1996 betreffend Sparmassnahmen durch Rationalisierung der Einbürgerungsverfahren (schriftlich begründet)

KR-Nr. 164/1996

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie der Kanton durch Rationalisierungen der Einbürgerungsverfahren Kosten einsparen könnte.

Begründung:

Die heutige Einbürgerungspraxis des Kantons Zürich ist zeit- und somit auch kostenintensiv: Die Gesuchstellenden beziehen in ihrer Wohn-gemeinde ein Formular, welches sie an die Direktion des Innern schicken müssen. Die Direktion des Innern kann polizeiliche Erhebungen veranlassen. Sind diese abgeschlossen, geht das Gesuch weiter an das Bundesamt für Polizeiwesen in Bern. Das EJPD entscheidet dann über Erteilung oder Nichterteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. Wird dieser Entscheid positiv beantwortet, liegt der Ball bei der Wohn-gemeinde des Gesuchstellenden. Die Gemeinde kann ihrerseits wiederum Abklärungen durch die Polizei anordnen. Hat die Gemeinde grünes Licht zur Einbürgerung gegeben, geht das Gesuch zurück an den Kanton. Dieser entscheidet schliesslich über die definitive Erteilung des Kantons- und Schweizerbürgerrechts.

Gemäss Geschäftsbericht 1995 der Direktion des Innern gingen im ver-gangenen Jahr 2295 ordentliche und 1601 erleichterte Einbürgerungs-gesuche ein. Hinzu kamen 4124 – beziehungsweise 436 – pendente Fälle aus dem Vorjahr. Allein diese Zahlen bestätigen, dass eine effi-zientere Behandlung der Einbürgerungsgesuche nötig wäre.

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Hans Rudolf Metz (SD, Regensdorf): Ich beantrage Nichtüberwei-sung des Postulats.

Die Diskussion und Beschlussfassung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

9. Postulat Mario Fehr, Adliswil, und Mitunterzeichnende vom 2. September 1996 betreffend Einrichtung von geeigneten Vollzugsmöglichkeiten für gemeingefährliche Sexual- und andere Triebstraftäter (schriftlich begründet)

KR-Nr. 243/1996, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie er – in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem Bund – geeignete Vollzugsmöglichkeiten für gemeingefährliche Sexual- und andere Triebstraftäter einrichten kann.

Begründung:

Es darf in der aktuellen Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen des Strafvollzugs bei Sexual- und anderen Gewalttätern nicht übersehen werden, dass triebhafte, kranke Delinquenten ein Risiko bilden, das durch die Behörden nicht ausgeschaltet, sondern immer nur minimiert werden kann. Es braucht deshalb für diese Kategorie von Straftätern geeignete Vollzugsmöglichkeiten. Es gibt Beispiele von Vollzugsanstalten in Holland, in welcher Sexual- und andere Gewalttäter behandelt werden. Auch in Belgien hat die Regierung soeben die Einrichtung einer speziellen Vollzugsanstalt für Sexualdelinquenten beschlossen. Diese Vollzugsmöglichkeiten sind sehr personal- und kostenintensiv. Sie sind aber eine unabdingbare Notwendigkeit. Denn eine Resozialisierung – dort, wo sie möglich ist – dient letzten Endes immer auch der Sicherheit der Allgemeinheit.

5210

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Ein Antrag auf Nichtüberweisung wird nicht gestellt. Das Postulat ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Motion Dorothee Fierz, Egg, und Mitunterzeichnende vom 18. Dezember 1995 betreffend Ersatz der Arbeitslosenhilfe durch kantonalen Programme für Langzeitarbeitslose (schriftlich begründet)

KR-Nr. 343/1995, Entgegennahme als Postulat

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über Leistungen an Arbeitslose (LAG) in dem Sinne zu ändern, dass bei in Kraft treten der AVIG Revision 2. Teil (1.1.1997) kein Anspruch mehr auf Arbeitslosenhilfe besteht. Als Ersatz sollen jedoch jene Arbeitslosen, die von der ALV ausgesteuert oder nicht bezugsberechtigt sind, die Möglichkeit haben, weiterhin beraten und betreut zu werden sowie an kantonalen Beschäftigungsprogrammen teilzunehmen. Fehlt dazu das Angebot, müssen der Taggeldanspruch sowie der Kostenverteiler zwischen Kanton und Wohngemeinde geregelt werden.

Begründung:

Die zweite Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes setzt neue Prioritäten: die Arbeitslosenversicherung verlagert das Schwergewicht ihrer Leistung vom reinen Erwerbssersatz auf arbeitsmarktliche Massnahmen. Der Versicherte hat neu während einer zweijährigen Rahmenfrist das Anrecht, Leistungen zu beziehen, sofern er zu Gegenleistungen bereit ist, d.h. an Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungsmassnahmen teilnimmt. Der maximale Anspruch von z.Zt. 400 Taggeldern wird auf einen Leistungsbezug während 2 Jahren aus-

gedehnt. Die Arbeitslosenhilfe stellt ein passiver Leistungsbezug dar und widerspricht damit der Philosophie der Integrationsbemühungen im Rahmen der AVIG-Revision. Dieser Anspruch kann deshalb gestrichen werden. Als Ersatz soll jedoch der Kanton dafür besorgt sein, dass Arbeitslose auch nach Ablauf der zweijährigen Rahmenfrist die Möglichkeit erhalten, an kantonalen Beschäftigungsprogrammen gemäss den Spielregeln und Richtlinien des BIGA teilzunehmen. Dadurch soll die berufliche Qualifikation erhalten und die Integrationsfähigkeit in den Erwerbsalltag gefördert werden. Fehlt dazu das Angebot, muss der Taggeldanspruch sowie der Kostenverteiler zwischen Kanton und Wohngemeinde geregelt werden.

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, den Vorstoss als Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen. Die Motionärin ist mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden.

Ein Antrag auf Nichtüberweisung wird nicht gestellt. Der Vorstoss ist in der Form eines Postulats überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Postulat Gabrielle Keller, Turbenthal, und Willy Spieler, Küsnacht, vom 30. Oktober 1995 betreffend sprachliche Gleichstellung der Geschlechter auf Gemeindeebene (schriftlich begründet)

KR-Nr. 281/1995, Entgegennahme

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den zürcherischen Gemeinden zu empfehlen, in ihren Gesetzestexten und Amtsschriften die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter einzuführen.

Begründung:

5212

Die interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung hat bereits im Juni 1991 empfohlen, bei amtlichen Schriftstücken grundsätzlich eine geschlechtsneutrale Formulierung zu wählen.

Die Redaktionskommission des Kantonsrates hält sich schon heute an die Empfehlungen des Bundes, wenn sie eine Gesetzesvorlage überprüft.

Auf Gemeindeebene ist diesbezüglich eine grosse sprachliche Unsicherheit festzustellen. Eine kantonale Wegleitung würde Klarheit schaffen und die Arbeit der Gemeinden vereinfachen.

Entsprechende Richtlinien sind in Zürich, Winterthur und Uster bereits erlassen worden.

Ratspräsidentin Esther Holm: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat zur Berichterstattung entgegenzunehmen.

Irene Enderli (SVP, Affoltern a. A.): Ich beantrage Nichtüberweisung des Postulats.

Die Diskussion und Beschlussfassung wird auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

12. Flughafengefängnis 2 Kloten (zweites Ausschaffungsgefängnis) (Mehrausgaben) (Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 1996 und Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)

KR-Nr. 190a/1996

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf), Präsidentin der Finanzkommission: Erneut muss sich der Kantonsrat mit Kostenüberschreitungen bei einem Gefängnisbau befassen. Dieses Mal betrifft es das Flughafengefängnis 2 in Kloten.

Wie Sie dem einstimmigen Antrag der Finanzkommission und dem dazugehörenden Bericht entnehmen können, fällt unsere Kritik deutlich

aus. Mit der Überschreitung des ursprünglich bewilligten Objektkredits von 19,7 Millionen Franken um rund 1,8 Millionen Franken verletzt der Regierungsrat nämlich das verfassungsmässige Recht, dass Kredite von über 20 Millionen Franken obligatorisch der Volksabstimmung zu unterbreiten sind.

Man mag dem Regierungsrat zubilligen, dass es grundsätzlich Situationen gibt, wo eine Regierung rasch handeln muss. Der Regierungsrat kann vielleicht im Fall Flughafengefängnis 2 sogar noch mildernde Umstände für sich in Anspruch nehmen. Der Regierungsrat hat, wie er offen zugibt, angesichts der Dringlichkeit des Bauprojekts die Kostenschätzung unter die 20-Millionen-Grenze gedrückt, um keine Zeit mit einer Volksabstimmung zu verlieren. Dies, obwohl das zweite Ausschaffungsgefängnis nicht unbestritten war. Man hätte erwartet, dass der Regierungsrat unter diesen Umständen alles unternommen hätte, um den bewilligten Bruttokredit von 19,7 Millionen Franken einzuhalten und die 20-Millionen-Grenze nicht zu ritzen.

Die Art und Weise, wie dieses Bauprojekt realisiert wurde, ist nicht akzeptabel. Offensichtlich hat das Volksrecht des obligatorischen Referendums keinen hohen Stellenwert in der Verwaltung und beim Regierungsrat:

- Der Regierungsrat hat sich einfach auf zweckoptimistische Hoffnungen und Spekulationen gestützt, es könne dann schon noch etwas kostengünstiger gebaut werden, ohne sich dabei aktiv um eine Kostensenkung zu bemühen.
- Der Regierungsrat hat damit die Verletzung der Kantonsverfassung stillschweigend in Kauf genommen.
- Der Regierungsrat braucht ein halbes Jahr, um das Parlament über die Mehrkosten zu informieren.
- Der Regierungsrat begnügt sich in seinem Schreiben vom 19. Juni 1996 mit der saloppen Feststellung, dass die Kreditüberschreitung zwar «unerfreulich, aber nicht überraschend» sei. Die Verletzung der Verfassung ist dem Regierungsrat nicht einmal eine Entschuldigung wert. Im erwähnten Schreiben findet sich auch nirgends ein Hinweis, dass der «aktuelle Finanzrapport» sich auf den 22. Februar 1996 bezieht. Und dass nun mit diesen Mehrkosten die Grenze des obligatorischen Referendums überschritten wurde, schreibt der Regierungsrat nirgends im Klartext. Er erwähnt am Schluss nur

die Grenze des fakultativen Referendums; diese liegt aber bei 2 Millionen Franken.

Die Finanzkommission kann einmal mehr dem Kantonsrat nur beantragen, die Kostenüberschreitungen samt dem Bericht der Finanzkommission zur Kenntnis zu nehmen. Rückgängig machen können wir die Mehrkosten nicht, die Volksabstimmung nachholen auch nicht. Der Regierungsrat verdient deshalb eine Rüge. Zu rügen sind

- die nicht vertretbare Kostenschätzung,
- die Überschreitung der Grenze des obligatorischen Referendums und
- die verspätete Information des Parlaments.

Ich möchte es nicht unterlassen, den Rat zu informieren, dass wir in der Kommission auch darüber diskutiert haben, den Regierungsrat im Sinne von § 36 des Kantonsratsgesetzes wegen Verletzung der Amtspflicht zu ermahnen, weil die drei gerügten Punkte eigentlich einer Verletzung der Amtspflicht gleichkommen. Selbst eine solche Ermahnung hat im Grunde genommen – wie die nun angebrachte Rüge – wenig Wirkung. Wir können einmal mehr nur hoffen, dass Regierung und Verwaltung die Lehren aus den gemachten Fehlern ziehen. Bei der Diskussion der möglichen Sanktionsmittel müssen wir einmal mehr feststellen, wie bescheiden die Instrumente des Kantonsrates sind. Ich hoffe, dass die Parlamentsreform in dieser Beziehung etwas mehr Einflussmöglichkeiten bringen wird.

Lückenhaft sind auch die finanzrechtlichen Bestimmungen im Fall solcher Kostenüberschreitungen. Im Finanzhaushaltsgesetz wird nämlich in § 27 Abs. 3 lediglich der Fall der Überschreitung der Grenze des fakultativen Referendums behandelt. Eine Regelung für den vorliegenden Fall, in dem die Mehrkosten die obligatorische Referendumsgrenze übersteigen, gibt es nicht.

Noch eine Bemerkung zu den Schlussfolgerungen der Finanzkommission zum Punkt 4, betreffend allfällige Folgekosten der Bundesgerichtsentscheide zur Ausschaffungshaft, und zum Punkt 5, betreffend Zweckänderung: Es ist nicht möglich, im heutigen Zeitpunkt die Auswirkungen der Bundesgerichtsentscheide zur Ausschaffungshaft abschliessend zu beurteilen, wie die Justizdirektion der Finanzkommission mit Schreiben vom 23. September 1996 mitgeteilt hat. Nach der vorläufigen Information dürften die Modifikationen am Vollzugsregime keine

grösseren baulichen Investitionen, jedoch einen etwas grösseren Personalbestand zur Folge haben. Dieser Punkt ist aber nicht Thema der heutigen Diskussion. Wir erwarten – sobald eine abschliessende Beurteilung möglich ist – noch eine definitive Antwort.

Wie dem Geschäftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1995 zu entnehmen ist – Seite 548, Unerledigte Überweisungen –, wird das Flughafengefängnis 1 nach Fertigstellung des Flughafengefängnisses 2 als normales Bezirksgefängnis für Untersuchungshaft und Strafvollzug zur Verfügung stehen. Als Ausschaffungsgefängnis wird es offensichtlich nicht mehr benötigt. Bei diesem heutigen Wissensstand ist die Frage berechtigt, ob die Eile, mit welcher der Regierungsrat das Flughafengefängnis 2 gebaut und die Umgehung der Volksabstimmung in Kauf genommen hat, überhaupt notwendig war. Denn offensichtlich braucht es nur ein Ausschaffungsgefängnis.

Im Namen der einstimmigen Finanzkommission beantrage ich Ihnen, dem Antrag vom 19. September 1996 zuzustimmen.

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich): Ich möchte voranstellen, dass die heutige Kritik der Grünen Fraktion am Flughafengefängnis 2 – oder früher Ausschaffungsgefängnis 2 – nicht das Objekt oder dessen Zweck betrifft, auch wenn die Grüne Fraktion von Anfang an aus verschiedensten Gründen dagegen angetreten ist. Unsere heutige Kritik hat drei wesentliche Aspekte:

1. den finanzrechtlichen und finanzpolitischen,
2. den Umgang mit den Volksrechten und
3. die Art und Weise, wie dieses Parlament fehlinformiert oder in manchen Fällen zu spät informiert worden ist.

Der Fall Flughafengefängnis stellt eine Reihe dar von kleineren und grösseren Vorfällen und Fehlern, eine Reihe, die belegt, wie der Regierungsrat ein Vorhaben durchzwängt, wenn er es will. Ich will nun auf die einzelnen Punkte kurz eingehen.

Punkt 1: Bereits während der Kommissionsarbeit wurde von seiten des Rates eindringlich danach gefragt, ob der Kredit von 19,7 Millionen Franken eingehalten werden könne. Das belegen die Kommissionsprotokolle. Die Grenze von 20 Millionen Franken löst jeweils – und muss es auch – kritische Fragen unsererseits aus. Nur einiges später – dieser Rat hatte die Kostenüberschreitungen beim Flughafengefängnis

1, diejenige beim Polizeigefängnis und auch die beim Notgefängnis Waid zur Kenntnis genommen – hatte der Rat erfahren müssen, dass die ursprüngliche Kostenschätzung bei 22,9 Millionen Franken gelegen hat. Wir fragen uns wirklich, ob hier die politische und finanzrechtliche Verantwortlichkeit durch die Regierung wahrgenommen worden ist. Es heisst jeweils, man würde kostengünstiger bauen, in den meisten Fällen sehen wir aber eigentlich immer das Gegenteil.

Wir müssen aber an dieser Stelle auch ganz konkret das Bauprogramm in Frage stellen, nachdem – wie die Präsidentin der Finanzkommission bereits ausgeführt hat – heute eine Zweckänderung vorliegt. Das Wissen um die Umwandlung des Gefängnisses in ein Bezirksgefängnis wirft die Frage nach dem Bauprogramm, zumindest nach einem reduzierten Bauprogramm, auf. Wir von unserer Seite fragen uns auch, ob der Ort am Flughafen für ein Bezirksgefängnis sinnvoll und zweckmässig ist. Hier fällt wirklich auch ein Schatten auf die Justizdirektion. Es scheint uns, dass die Planung überstürzt und vor allem auch finanzpolitisch nicht haltbar gewesen ist.

Punkt 2: Man wollte eine Volksabstimmung umgehen, und zwar mit dem vordringlichen Argument der Dringlichkeit. Diese Dringlichkeit ist ja eben angesichts der Zweckänderung in Frage zu stellen, nicht aber die Brisanz dieses Gebäudes. Wohl deshalb sollte eine Volksabstimmung umgangen werden, und damit ritzt der Regierungsrat die demokratischen Rechte.

Punkt 3, zur Abwicklung: Es gibt eine Reihe von Fehlern. Die Kreditfreigabe ist nicht ordnungsgemäss abgewickelt worden. In der Rechnung 1995 finden Sie über 6 Millionen Franken eingestellt – eine Summe, für die nie ein Kredit freigegeben worden ist. Man wollte das von seiten der Regierung über eine Kreditüberschreitung tun. Die erste Kreditüberschreitung, die ordnungsgemäss der Finanzkommission gemeldet werden muss, wurde nicht gemeldet; die zweite über eine Million wurde dann gemeldet. Auch das muss eine Rüge zur Folge haben. Aber was bewirken Rügen? Wir können sie bald numerieren. Wir sehen, die Amtspflicht wird zuwenig ernst genommen. Hier wird auch «WIF!» nicht helfen; es braucht mehr politische Kultur.

Die Grüne Fraktion verurteilt dieses obrigkeitsherrliche Handeln der Regierung in diesem Fall. Mehr können wir hier wieder einmal nicht tun.

Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich): Ich spreche alle Mitglieder des Regierungsrates an, weil ich glaube, dass das ein Geschäft des gesamten Regierungsrates ist.

Die SP-Fraktion wird den Bericht, die Erwägungen und die Schlussfolgerungen des Antrags der Finanzkommission einstimmig unterstützen und den Beschluss gutheissen. Mit der Überschreitung der 20-Millionen-Grenze beim Bau des Flughafengefängnisses 2 wurde die Regelung der Finanzkompetenzen in unserem Kanton am empfindlichsten Ort verletzt: Die Entscheidung über Projekte von 20 Millionen Franken und mehr liegen nicht bei Ihnen und nicht bei uns, sondern beim Volk. Ausnahmen gibt es nicht.

Sie haben im Zusammenhang mit dem Flughafengefängnis 2 die Krisensituation geltend gemacht. Na und? – bin ich versucht zu fragen. Wir verlangen, dass der Regierungsrat auch in Krisensituationen korrekt bleibt, und wir erwarten in allen Situationen Führungsqualität, Übersicht und einen kühlen Kopf. Unser Vorwurf ist, dass Sie in dieser Sache eine grosse Zahl von Gelegenheiten verpasst haben, gesetzeskonform mit der Referendumsgrenze umzugehen:

1. Sie haben die Bandbreite der Kostenschätzung nicht richtig und nicht realistisch in Rechnung gestellt. Damit hatte die Kommission des Kantonsrates keine tragfähige Entscheidungsgrundlage.
2. Sie haben in den Kommissionsverhandlungen Zusicherungen gemacht, die nicht eingehalten wurden.
3. Die monatlichen Kostennachführungen wurden zuwenig konsultiert, oder es wurden keine Konsequenzen daraus gezogen. Diese wurden tatsächlich monatlich gemacht, was uns sowohl von Architekt wie Verwaltung bestätigt wurde.
4. Sie haben daher – und auch das wäre ein Ausweg gewesen – das Projekt nicht redimensioniert oder bescheidener ausgestattet.
5. Sie haben, als alles schon passiert war, den Kantonsrat nicht sofort informiert.

Ich unterstelle ausdrücklich nicht, dass Sie die Referendumsgrenze mit Vorsatz missachtet haben. Was uns zu schaffen macht, ist vielmehr die Tatsache, dass Ihre Führungskompetenz und Durchsetzungskraft gegenüber der Verwaltung zu wünschen übrig lässt und auch einen gewissen Zufälligkeitscharakter hat. Oder anders gesagt: Sie hatten dieses Geschäft nicht im Griff.

Zwei heikle Fragen bleiben offen:

1. Ist sich die Verwaltung der politischen Dimension ihrer Arbeit genügend bewusst?
2. Regiert im Kanton Zürich der Regierungsrat oder die Verwaltung?

Blicken wir nach vorne: Diese ganze Geschichte ist eine Anhäufung von Argumenten für die Verwaltungsreform und für eine vermehrte, systematische Kontrolle der Arbeit des Regierungsrates und der Verwaltung durch das Parlament.

Dorothee Fierz (FDP, Egg): Als ehemaliges Mitglied der vorberatenden Kommission teile ich absolut die Rüge, die jetzt die Finanzkommission gegenüber der Regierung ausgesprochen hat. Ich möchte nicht verhehlen, dass wir die Thematik des heiklen Kredits von 19,7 Millionen Franken in der Kommission eingehend diskutiert haben. Wir haben von der Regierung erwartet, dass dieser Kredit und vor allem das Bauprojekt dann sehr genau überwacht wird. Eine genaue Überwachung heisst für mich nicht nur eine Überwachung der Bauqualität, sondern auch eine Überwachung der Finanzen. Ich gehe davon aus, dass der Regierungsrat diesem Kredit gegenüber eine etwas unzulässige Gelassenheit gezeigt hat, denn ein sehr heikler Kredit muss konstant überprüft werden. Ich nehme an, die Tatsache, dass wir erst heute darüber diskutieren, spricht dafür, dass man dieser Problematik zuwenig Beachtung geschenkt hat.

Als Mitglied der Kommission fühle ich mich über den Tisch gezogen, denn man hat uns damals in der Kommission versichert, dass beim Ausschaffungsgefängnis 2 noch gewisse Einsparungsmöglichkeiten bestünden, da die Architektur, die statischen Berechnungen usw. zum Teil vom Ausschaffungsgefängnis 1 abgeleitet werden könnten. Man hat also sogar von Einsparungsmöglichkeiten gesprochen, und ich bin entsetzt über die Tatsache, dass dieser Bau nun mit 22,9 Millionen Franken abgerechnet wird.

Ich möchte nicht unwidersprochen hinnehmen, dass die Transparenz und die nötige Wachsamkeit gefehlt haben. Solche Geschäfte dürfen wir uns als Parlament auf keinen Fall mehr leisten, obwohl der politische Druck damals sehr gross war. Man darf die Angelegenheit nicht loslösen von der Lettenschliessung und von den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Es ist auch müssig zu diskutieren – Frau Genner –,

ob der Standort für ein Bezirksgefängnis nun geeignet ist oder nicht. Das hat sich so angeboten. Wenn wir dieses Ausschaffungsgefängnis 2 an einem andern Standort erstellt hätten, wären die Kosten noch weit grösser gewesen. Über den Standort und über die Zeit möchte ich nicht diskutieren, aber über die Art und Weise, wie die Regierung uns informiert hat. Das ist zu rügen, und das können auch wir als ehemalige Kommissionsmitglieder nicht unwidersprochen hinnehmen.

Ernst J u d (FDP, Hedingen): Tatsache ist, dass seinerzeit eine Kostenberechnung über 22,9 Millionen Franken vorlag. Tatsache ist auch, dass die Kostenschätzung und somit der Kreditbedarf in der Folge auf 19,7 Millionen Franken gedrückt wurde. Und Tatsache ist, dass die Kosten am Schluss rund 21,5 Millionen Franken betragen werden, das heisst etwa 1,8 Millionen oder rund 9 Prozent mehr.

Zu bewerten und zu beurteilen ist heute, ob die Kostenschätzung damals einfach zu optimistisch war, mit Hoffnungen verbunden, die nicht eintrafen, oder ob der Betrag vorsätzlich unter 20 Millionen gedrückt wurde, um eine Volksabstimmung zu umgehen. Wegen der Referendumsgrenze war die Sache ohnehin heikel. Je nachdem wird die Kritik härter oder milder ausfallen. Es scheint auch, dass die Verantwortlichen der Überzeugungskraft des damaligen Kantonsbaumeisters erlegen sind, welcher die Einhaltung der 19,7 Millionen Franken versprach. Man ist ihm auf den Leim gekrochen – oder wollte man es?

Es wurde auch gesagt, dass bei einer Kostenschätzung Abweichungen von plus oder minus 20 Prozent möglich sind, im Gegensatz zu einem Kostenvoranschlag aufgrund von Unterlagen, wo bis 10 Prozent im Streubereich liegen. Hier wurde aber auf das Flughafengefängnis 1 abgestützt, ein gleicher oder sehr ähnlicher Bau, so dass die Spannweite kleiner sein musste. Im heutigen Konkurrenzkampf sind Kostenüberschreitungen sowieso seltener. Die Überschreitung beträgt voraussichtlich «nur» 9 Prozent.

Es darf festgehalten werden, dass hier Fehler gemacht wurden

- bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Geschäfts: zu ungenau;
- beim Bauablauf und bei der Arbeitsvergebung: man hatte die Sache zuwenig im Griff;
- im nachhinein: zu späte Orientierung über die Kreditüberschreitung, zuwenig Transparenz und gewisse Ausflüchte.

Die Verantwortlichen für den Bau und die Regierung müssen deshalb die Kritik entgegennehmen und die Verantwortung tragen. Dem ist aber auch entgegenzuhalten, dass man seinerzeit wegen der Drogensituation unter enormem politischen Druck stand. Man musste rasch handeln, deshalb entstand auch ein Zeitdruck. Zudem hat der Bund einen Beitrag von mindestens 15 Millionen Franken zugesichert. Jetzt kann man mit 18 bis 19 Millionen Franken rechnen. Hätte die schriftliche Zustimmung bei Kreditbewilligung schon vorgelegen, wäre ein Nettokredit möglich und somit die Kompetenz klar gewesen.

Eine Exekutive, hier der Regierungsrat, muss in ausserordentlichen Situationen handeln. Das erwartet man von einer starken Führung. Aber er muss sofort und voll transparent informieren. Das war hier nicht der Fall.

Fazit: Eine unschöne Sache, weil – wie bei allen Gefängnisbauten in jüngster Vergangenheit – mit Kostenüberschreitung verbunden und heikel wegen der überschrittenen Referendumsgrenze. Die Kritik ist angebracht. Wir alle müssen die nötigen Lehren daraus ziehen, um Gleiches oder Ähnliches in Zukunft zu vermeiden. Wir sollten aber jetzt einen Schlussstrich darunter ziehen und uns den wichtigen Problemen der Gegenwart und Zukunft zuwenden. Es hat beileibe genug davon.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Einmal mehr: «Der Zweck heiligt die Mittel». Man kann Verständnis dafür aufbringen, dass ein eiliges Vorgehen zur Behebung der Missstände im Drogenmilieu und im Missbrauch des Ausländerrechts damals angezeigt waren. Nun müssen wir aber ein weiteres Mal davon Kenntnis nehmen, dass die damaligen Kostenschätzungen und -anträge zu diesen baulichen Massnahmen überschritten werden. Als damaliges Mitglied der vorberatenden Kommission geht es mir ähnlich wie Frau Fierz. Ich fühle mich diesbezüglich übers Ohr gehauen. Ich bin auch gutgläubig den Äusserungen des Kantonsbaumeisters gefolgt, in denen Bezug genommen wurde auf die damalige Kostensituation beim Flughafengefängnis 1. Man konnte mit Fug und Recht der Aussage Glauben schenken, dass man bei diesem Gefängnisbau die Kosten im Griff habe. Natürlich nahmen wir zur Kenntnis, dass man von den geschätzten rund 22 Millionen Franken zurückgehen will unter die Grenze des Betrages, der dem obligatorischen Referendum unterstellt ist. Man mag es heute als blauäugig bezeichnen, jedenfalls war man damals im guten Glauben. Heute würde

ich mit klarer Bestimmtheit sagen: Die Sorgfaltspflicht wurde hier deutlich verletzt, insbesondere in Anbetracht der Nähe der Grenze zum obligatorischen Referendum schon beim Kostenvoranschlag. Das kann so nicht hingenommen werden. Bleibt noch anzufügen, dass auch die zusätzlichen Kredite, die vom Regierungsrat gesprochen wurden, die Referendumsgrenze zusätzlich überschritten haben.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die fragwürdige Kostenkontrolle. Nach der Ende 1995 erfolgten Feststellung, dass man die Kosten erheblich überschreiten würde, hat es ein halbes Jahr gedauert, bis der Regierungsrat darüber informiert wurde. Das an sich erstaunt. Wahrscheinlich musste man sich erst darüber klar werden, mit welcher Formulierung man sich den Kopf aus der Schlinge ziehen könnte.

Noch ein Letztes: Es erstaunt ebenso, wie die Zweckänderung des Flughafengefängnisses 1 jetzt einfach dargestellt wird. In der seinerzeitigen Beratung betreffend die Erweiterung der Strafanstalt Pöschwies habe ich nämlich nach einem Gefängnis-konzept gefragt. Ich musste damals zur Kenntnis nehmen, dass ich als Neuling nicht über alles im Bild war. Nun bleibt trotzdem ein schales Gefühl hinsichtlich der Frage, ob das Gefängnis-konzept in der Art und Weise, wie es damals bestanden haben soll, auch eingehalten wird. Man nimmt einfach zur Kenntnis, dass eine Zweckänderung erfolgen soll.

Der Ausgang dieses Geschäfts erhöht das Vertrauen in die Vorbereitung von Kreditanträgen nicht gerade. Im nachhinein bleibt lediglich die Rüge oder die Faust im Sack. Die EVP stimmt den Anträgen der Finanzkommission vorbehaltlos zu.

Bruno K u h n (SVP, Lindau): Die SVP stellt sich einerseits hinter den Antrag, den die Finanzkommission zuhanden des Kantonsrates stellt. Wir sind ebenfalls der Meinung – das wurde schon verschiedentlich wiederholt –, dass der Regierungsrat hier nicht eine Note Sechs verdient. Ich möchte all die Meinungen, die hier geäußert wurden und die wir auch teilen, nicht wiederholen, aber dennoch zwei positive Aspekte hervorheben. Die Regierung hat ganz klar bewiesen, dass sie rasch handeln will und sie hat damit damals ein klares Zeichen gesetzt. Diese klare Haltung hat sicher auch dämpfend gewirkt auf die Anzahl der einzuweisenden Fälle. Es gibt auch Leute, die recherchieren, ob der Staat noch handlungsfähig ist oder nicht. Dieses Zeichen wurde verstanden, und wenn es heute im Kanton Zürich tatsächlich wieder freie Gefäng-

nisplätze gibt, ist dies vielleicht auch eine Quittung dieses Zeichens. Das wäre von mir aus gesehen ein erster positiver Punkt.

Einen zweiten positiven Punkt kann ich als Referent der Finanzkommission bei der Justizdirektion beurteilen. Ich habe schon viele Gefängnisse in diesem Kanton besucht und kann eindeutig feststellen, dass beim Gefängnis in Kloten einfacher gebaut wurde und der Standard beispielsweise gegenüber der Strafanstalt Pöschwies – kurz vorher eröffnet – stark reduziert wurde. Von mir aus gesehen könnte man den Standard noch etwas tiefer ansetzen. Aber ich denke, hier ist es schon gelungen – zu einem immer noch hohen Preis – ein zweckmässiges und einfaches Gefängnis zu bauen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Ich möchte mich den verschiedenen Rügen, die wir bis anhin gehört haben, anschliessen, sie aber nicht wiederholen, sondern noch ein paar weitere Punkte, die bisher nicht genannt worden sind, zu bedenken geben.

Ich kann Ihnen versichern, dass das Referendum gegen dieses Gefängnis ergriffen worden wäre, wenn der volle Kredit, der benötigt gewesen ist, angegeben worden wäre. Die Demokratie ist also ausgehebelt worden, und zwar in einem sensiblen Punkt. In einem Punkt, bei dem es um Repression geht. Wenn ich höre, wie verärgert Sie sind, dass die Mitsprache, die Information in diesem Rat von der Regierung tangiert ist, dann möchte ich doch auch dies klar sagen und wiederholen: Hier geht es um ein Aushebeln der Demokratie in einem Punkt, wo es um Repression geht, um Repression gegenüber rechtlosen Menschen, gegen papierlose Ausländerinnen und Ausländer. Aber offenbar wird auch das nicht sehr gewichtet, offenbar sind diese Menschen nicht so wichtig. Das entspricht eigentlich alter Tradition des Umgangs des weissen Mannes mit aussereuropäischen Menschen.

Es haben Kostenüberschreitungen stattgefunden, entstanden ist trotzdem ein Billigbau, in dem ein Billigvollzug geschieht. Ich erinnere Sie an die mehrfachen Rügen auch des Bundesgerichts, an die kleinen Zellen. Eben wurde gesagt, es wäre zwar ein stark reduzierter Standard, aber man hätte ihn eigentlich noch mehr reduzieren können. Es ist ja – wie gesagt – nicht ein Gefängnis für den ordentlichen Vollzug.

Das alles war in den Voten bis jetzt kein Thema. Ich möchte das deshalb noch ein bisschen ausweiten und sagen: Während wir Kostenüber-

schreitungen gegenüberstehen für ein Billiggefängnis für Menschen aus anderen Kulturen, die sich hier mehr oder weniger legal – eben «sans papiers» – aufhalten und eine Existenz suchen, werden zur gleichen Zeit Mittel für Entwicklungshilfe gekürzt, wird auch dort, wo das Elend entsteht, von unserer Seite her weggeschaut, und nichts dazu beigetragen, dass sich etwas verbessert. Ich denke, dieses politische Selbstverständnis und die politische Kultur, die dahintersteht, müssen uns ebenso beschäftigen und erschrecken, wie die Punkte, die meine Vorrednerinnen und Vorredner kritisiert haben.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Es stellt sich für mich eigentlich nur eine zentrale Frage: Hat der Regierungsrat bewusst gehandelt, hat er den Kredit bewusst unter 20 Millionen gedrückt? Wenn ja, ist dies unentschuldigbar, dann hat er die demokratischen Gepflogenheiten sträflich missachtet. Wenn er das nicht getan hat, wenn er gehofft hat, dass er unter 20 Millionen bleiben würde, dann hat der Regierungsrat das Projekt schlecht gemanagt. Dann hat er es nicht verstanden, Offerten einzuholen, die es ermöglicht hätten, unter diesen 20 Millionen zu bleiben. Auch das ist schlechter Stil, auch das ist eigentlich unentschuldigbar. Das betrifft dann die Kompetenz der Baudirektion. Ich werde den Verdacht nicht los, dass dann die Verwaltung und der Regierungsrat eigentlich schon in der Hoffnung gehandelt haben, dieses Gefängnis in Übereinstimmung mit dem Volk zu erstellen. Wieso haben Sie es dann nicht auf eine Abstimmung ankommen lassen, wenn Sie das gehofft haben? Dann hätten Sie ja ruhig den richtigen Kredit in die Debatte bringen können. Das, meine Herren, ist schlechter Stil.

Lassen Sie mich noch ein Wort an die Finanzkommission richten: Die Finanzkommission hat gemerkt, dass es ein sensibles Geschäft ist. Sie hat es bemerkt und hat Fragen gestellt. Ich denke aber, die Finanzkommission hat in solchen Situationen Prioritäten zu setzen. Sie muss ein solches sensibles, heikles Projekt kritisch begleiten. Sie kann nicht alles begleiten, was im Staat gebaut und getan wird, aber sensible Projekte hat sie zu begleiten. Das ist wohl die wichtigste Lehre für unser Parlament, auch im Hinblick auf die Verwaltungsreform. Wir werden künftig mit grösserer Akribie und Sorgfalt solche kritische Projekte begleiten müssen. Das ist die einzige Lehre, die wir als Parlamentarier aus dieser unerfreulichen Situation ziehen können. Ich denke, eine Rüge an den Regierungsrat ist zu wenig. Mehr können wir nicht tun. Aber es

wird unsere Aufgabe sein, der Regierung künftig etwas schärfer, etwas genauer auf die Finger zu schauen.

Willy Spieler (SP, Küssnacht): Sie sprechen von einer enormen Drucksituation, die damals auf Regierung und Parlament gelastet hätte. Wenn Sie das Protokoll der damaligen Sitzung vom 10. April 1995 aufmerksam studieren, werden Sie feststellen, dass dieser Druck mindestens nicht von unserer Seite gekommen ist, sondern dass wir im Gegenteil zur Besonnenheit gemahnt haben und dass wir diese Vorlage damals auch zur Ablehnung empfohlen haben. Ich glaube, heute käme kaum jemand auf die Idee, in Kloten neben dem Gefängnis 1 auch noch ein Gefängnis 2 vorzuschlagen.

Ebenfalls als Mitglied der vorberatenden Kommission habe ich das damalige Protokoll nochmals mit Interesse studiert und festgestellt, dass man uns tatsächlich von seiten der Regierung zugesichert hat – oder jedenfalls zusichern liess –, dass 19,7 Millionen «das Maximum sei, was das Haus kosten dürfe». Die Meinung, es gebe da noch Spielraum von 5 oder gar 10 Prozent, sei nur so ein «Gefühl» der Architekten. Ich nehme an, dass auch die Mitglieder der vorberatenden Kommission das nicht so einfach annehmen konnten, denn wir wussten natürlich, dass bei blossen Kostenschätzungen nach SIA-Normen eine Toleranzgrenze von je 20 Prozent nach unten und oben besteht. Hier hätte auch die vorberatende Kommission im Umgang mit diesen Zusicherungen noch etwas vorsichtiger verfahren müssen.

Wenn der Regierungsrat heute sagt, man habe angesichts der angespannten Lage auf dem Baumarkt auf tiefere Angebote gehofft, so trifft das zumindest für die Beratungen der vorberatenden Kommission nicht zu. Die vorberatende Kommission war hingegen der Meinung – Frau Fierz hat es angetönt –, dass beim Architektenhonorar Einsparungen möglich seien. Es war uns schleierhaft, warum dasselbe Architekturbüro, das schon Kloten 1 geplant hatte, für das gleichartige Kloten 2 nochmals das volle Honorar kassieren sollte. Aber die übrigen Preise würden stimmen, wurde damals behauptet, auch von Fachleuten in unserer Kommission.

Schwerer ins Gewicht fällt nach unserem Dafürhalten, dass in Kloten ein Gefängnis entsteht, das für den Vollzug der Zwangsmassnahmen wenig geeignet ist. Die SP-Fraktion hat Regierung und Parlament immer wieder darauf hingewiesen, dass es sich bei den Zwangsmass-

nahmenhäftlingen nicht um Delinquenten oder Delinquentinnen handelt, dass für sie daher ein anderes, ein wesentlich liberaleres Haftregime vorzusehen sei als für Untersuchungshaft oder für Strafvollzug. Selbstverständlich hätte dieses liberalere Haftregime eben auch Konsequenzen haben müssen für die baulichen Vorgaben. Wir haben Ihnen damals auch Kollektivunterkünfte als Alternative empfohlen, wie der Bundesrat in seiner Botschaft zum Zwangsmassnahmengesetz vorgeschlagen hatte.

Der Regierungsrat wollte von all dem nichts wissen. Dafür hat er die Zwangsmassnahmenhäftlinge in seiner Weisung zu Kloten 2 vorschnell kriminalisiert, sie dem «kriminellen Milieu» zugeordnet und der Neigung zu Gewalttätigkeit bezichtigt. So und nur so konnte er den Rat glauben machen, dass es dieses Gefängnis brauche, und zwar sofort brauche, ohne seriöse Kostenrechnung und ohne Prüfung der rechtsstaatlichen Vorgaben für das Haftregime.

Vergeblich hatten wir gefordert, eine Verordnung und schliesslich auch ein Einführungsgesetz zu den Zwangsmassnahmen müsse die Haftvoraussetzungen und auch das Haftregime regeln. Das Bundesgericht hat uns seither wiederholt recht gegeben und den Umgang des Kantons Zürich mit den Zwangsmassnahmen gerügt. Am 16. August 1996 hat es auch den Haftvollzug in Kloten 1 kritisiert. Ich zitiere den Referenten des Bundesgerichts, Herrn Andreas Zünd: «Der Gefängnisbau hat sich den Grundrechten anzupassen und nicht die Grundrechte dem Gefängnisbau.» Das gilt nicht weniger für Kloten 2. Auch dieses Gefängnis wird für Gemeinschaftsräume, Arbeitsmöglichkeiten, soziale Kontakte nach innen und aussen umgerüstet werden müssen, und das wird vermutlich weitere Kosten verursachen.

Es ist für uns beschämend, wie dieser Kanton mit dem Rechtsstaat und wie er mit den demokratischen Rechten des Souveräns umgeht. Die Rüge an den Regierungsrat ist berechtigt. Kritik kann aber auch diesem Parlament – jedenfalls der Mehrheit dieses Rates – nicht erspart bleiben.

Daniel V i s c h e r (Grüne, Zürich): Frau Fierz hat gesagt, sie lasse sich nicht gern über den Tisch ziehen. Frau Fierz, das können Sie so sagen, aber wieso lassen wir uns eigentlich heute noch einmal über den Tisch ziehen, indem wir ein bisschen lamentieren, aber im Grunde finden, es sei nun einmal passiert, die Regierung mache es schon recht? Ich bin nicht bereit, es einfach bei einer Rüge zu belassen. Ich lasse

mich auch nicht über den Tisch ziehen, und schon gar nicht von einem Regierungsrat des Kantons Zürich. Denn das, was hier passiert ist, ist ja nicht einfach ein Zufall, das hat System.

Der Regierungsrat versucht ja mit allen Mitteln, mit allen Haken und Ösen, referendumsfähige Vorlagen zu umgehen. Das tat er schon beim Gefängniserweiterungsbau Rheinau, als er einen Teil der Kosten als gebunden erklärte. Das Bundesgericht ist aus ominösen Gründen auf diese staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten. Das ändert aber an der Sache nichts. Auch dort hat der Regierungsrat systematisch eine referendumsfähige Vorlage verhindert. Das Gleiche tat er hier. Auch beim Ausschaffungsgefängnis 1 machte der Regierungsrat alles, um diese Kosten vorzutäuschen, die er gar nicht ernsthaft hatte einhalten können.

Das ist die eine Seite. Die andere ist, dass es offenbar zur neoliberalen Politik gehört, wöchentlich hier über die schlechten Staatsfinanzen zu lamentieren, wenn es aber um Gefängnisneubauten geht, plötzlich grosszügig zu sein. Auch das hat System. Herr Jud, Sie sagen, wir hätten Wichtigeres zu tun. Ihre Fraktionen kommen ja jeden Montag daher und sagen, das Wichtigste seien die Staatsfinanzen. Aber heute finden Sie ja die Staatsfinanzen nicht wahnsinnig wichtig. Sie belassen es bei einer harmlosen Rüge, ohne hier auch nur einen Weg zu zeigen, wie Sie solche Kostenüberschreitungen in Zukunft verhindern wollen.

Wir stehen vor einem gesamthaften Debakel der Gefängnisplanung und der Gefängnisbauten der Jahre 1993 und 1994. Auch der ehemalige Justizdirektor, einst als Krisenmanager gefeiert, hat nicht gerade gezeigt, dass er ein Konzept verfolgt hat, das sich auch in Zukunft sehen lässt. Er hat auch relativ locker und lässig diesen Dingen zugeschaut. Früher nannten sie das noch hohe Staatskunst, heute merkt man, dass nicht viel dahinter war. In diesem Sinne ist der ganze Regierungsrat in globo verantwortlich für diese Situation, und nicht einfach nur Herr Hofmann. Ihm ist immerhin zugute zu halten, dass er heute da ist und den Kopf hinhält, derweil die Justizdirektion vornehm schweigt. Das ist auch nicht gerade der Weg, um aus diesem Debakel einen Ausweg zu finden.

Die Gefängnisüberbelegung ist heute vorbei. Die Planung war verfehlt. Kloten 1 hat sich für Zwangsmassnahmen nie geeignet, Kloten 2 auch nicht. Heute betreiben die Justiz- und die Polizeidirektion «Management by Bundesgericht». Stellt das Bundesgericht fest, eine

Anstalt genüge den Normen nicht, kommt die Gefängnisdirektorin am andern Tag frivol daher und sagt: Ja, ja, wie machen alles anders. Morgen wird sie wieder das anders machen, derweil der Regierungsrat immer noch auf dem Standpunkt steht, er habe immer recht gehabt, diese Gefängnisbauten entsprächen den Normen. Das ist die Art, wie man heute mit Gefängnisbauten umgeht, und es ist klar, sie haben auch eine gewisse Rückendeckung.

Für mich ist diese Sache erst dann erledigt, wenn der Regierungsrat bereit ist, einen kritischen Schlusstrich unter die ganze Angelegenheit zu ziehen, und dem Parlament einmal einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, welches denn nun der Nutzen dieser ganzen Übung 1993/94 mit den nach meiner Meinung unnötigen Gefängnisbauten war. Da wurde Geld verlockt, das dieser Staat eigentlich gar nicht zur Verfügung hat.

Ich empfehle Ihnen, es nicht bei einer Rüge zu belassen, sondern diesem Antrag nicht zuzustimmen. Die Regierung hat dann selber zu schauen, wie sie aus dieser Notlage herauskommt.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden): Ich bin mir auch nicht recht im klaren, wie man mit einer solchen Rüge umgehen soll. Wenn ich um mich schaue, stelle ich fest, dass sich das Parlament langweilt. Der Regierungsrat – mindestens die anwesenden Regierungsräte – langweilt sich. Die Vertreter der verschiedenen Kommissionen halten ihre Sonntagsreden. Man versucht, noch das Beste herauszuholen. Die Parteien, die ihre Regierungsräte im Feuer haben, versuchen, noch einige gute Punkte herauszuschinden. Das ist natürlich legitim. Aber wie der Umgang des Parlaments mit dem wohl frivolen Umgang des Regierungsrates mit den Volksrechten weitergehen soll, darüber hat man sich eigentlich keine Gedanken gemacht. Ich meine, das wäre im Grunde genommen die Konsequenz, die man aus dieser Debatte ziehen muss: Wie gehen wir in Zukunft mit derartigen Situationen um? Denn es ist ja nicht das erste Mal, dass man sagen muss: Es ist irgend etwas faul im Staate Zürich. Man müsste versuchen, im Sinne echter Reformen diese Situationen in den Griff zu bekommen, und nicht einfach die Achseln zu schütteln und dann zur Tagesordnung überzugehen.

Regierungsrat Hans H o f m a n n : Die Finanzkommission beantragt dem Kantonsrat, dem Regierungsrat eine Rüge zu erteilen. Ich kann Ihnen mitteilen: Der Regierungsrat akzeptiert diese Rüge. Sie ist aus finanzrechtlicher Sicht – vor allem rückblickend betrachtet – durchaus angebracht. Soweit dabei der Baudirektion berechnete Vorwürfe gemacht werden, möchte ich mich als Baudirektor für die begangenen Fehler auch in aller Form entschuldigen. Das Flughafengefängnis 2 ist nun das letzte der so quasi notfallmässig erstellten Gefängnisbauten. So hoffe ich – ich bin auch überzeugt davon –, dass dies auch die letzte Entschuldigung des Baudirektors in diesem Rat sein wird.

Die Dringlichkeit auch dieses Bauvorhabens ist – so glaube ich – unbestritten. Am 1. Dezember 1994 hat das Schweizer Volk den Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zugestimmt. Der Druck des Bundes auf den Kanton Zürich war damals enorm gross, möglichst rasch eine entsprechende Anstalt zu erstellen. Kantonsintern war natürlich der Druck der Justizdirektion, aber auch der Polizeidirektion, auf die Baudirektion und den ganzen Regierungsrat auch sehr gross, hier möglichst rasch zu handeln. An der Sitzung der vorbereitenden Kommission vom 17. März 1995 kam klar zum Ausdruck, dass das Flughafengefängnis 2 eigentlich schon gebraucht würde, bevor man mit dem Bau überhaupt beginnen werde. An dieser Sitzung hat der damalige Kantonsbaumeister, Herr Schatt, ganz klar bestätigt, dass die 19,7 Millionen Franken ausreichen würden. Die Kommission hat auf diese Zusage hin dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag gestellt. Ich habe mich letzte Woche mit Herrn Schatt getroffen, habe ihn noch einmal ins Gebet genommen, denn ich wollte genau wissen, wie das damals war. Ich glaube Herr Schatt ist ein ehrlicher Mann. Er war überzeugt und hat mir seine damalige Überzeugung bestätigt, dass er es schaffen werde, das Gefängnis mit diesen 19,7 Millionen Franken zu bauen. Er hat gesagt, es müsse reichen, allenfalls müssten andernorts Abstriche gemacht werden, er hat daran geglaubt. Ich muss Ihnen sagen, auch der Baudirektor hat daran geglaubt, und damit war natürlich auch der Regierungsrat davon überzeugt, mit diesen 19,7 Millionen Franken das Gefängnis zu bauen. Der Regierungsrat hat also nicht mit Absicht gehandelt, wie Herr Schaller sagt, auch er war – wie der Kantonsbaumeister und der Baudirektor – überzeugt, dass dieser Betrag reichen würde.

Der Regierungsrat hat mit einem Beschluss vom 3. Mai 1995 die Dringlichkeit des Bauvorhabens bestätigt und der Baudirektion den Auftrag gegeben, möglichst rasch vorwärtszumachen. Ich zitiere einen Absatz dieses Regierungsratsbeschlusses vom 3. Mai 1995, als mit dem Bau – es lief noch die Referendumsfrist – noch nicht begonnen worden war: «Nachdem die Erstellung des Flughafengefängnisses 2 wegen der nach wie vor andauernden Überbelegung der vorhandenen Gefängnisse äusserst dringend ist, sind alle Massnahmen, welche die notwendige Planung und Erstellung des Neubaus des Flughafen-gefängnisses 2 fördern können, zu beschliessen. In Anbetracht dieser Situation ist die Baudirektion zu beauftragen, die Bauarbeiten so voranzutreiben, dass ein Bezug im Herbst 1996 möglich ist. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist die Baudirektion von der Einhaltung der Submissionsvorschriften sowie der Kompetenzregelungen zu entbinden. Dies gilt auch für den Fall, das Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Vorgehen entstehen.» So steht es im entsprechenden Regierungsratsbeschluss; es handelt sich um die gleichen Formulierungen wie beim PROPOG und beim Flughafengefängnis 1. Die Dringlichkeit war gefragt. Es musste rasch gehandelt werden, gleichsam nach dem Motto «Koste es, was es wolle». So haben wir auch gehandelt.

Dass das Gefängnis dringlich war, hat sich in der Zwischenzeit tatsächlich bestätigt. Das Bundesgericht hat gegenüber dem Kanton Zürich mehrmals gerügt, dass die Bedingungen für Häftlinge nach dem Ausländerrecht nicht statthaft seien. Noch an der letzten Regierungsratssitzung hat die Frau Polizeidirektorin darauf hingewiesen, dass zurzeit 56 Untersuchungshäftlinge im PROPOG seien; einige länger als eine Woche, einige noch viel länger. Es ist also nicht so – wie Herr Vischer gesagt hat –, dass wir keinen Gefängnisnotstand hätten. Wir haben im Moment einen Gefängnisnotstand. 56 Untersuchungshäftlinge sind im Polizeigefängnis, weil die Bezirksgefängnisse überfüllt sind. Diese Situation wird sich erst bessern, wenn in einigen Wochen das Flughafengefängnis 2 in Betrieb genommen wird, und definitiv dann ganz sicher mit der Fertigstellung des Erweiterungsbaus in der Pöschwies.

Frau Illi hat gerügt, dass der Regierungsrat die Verfassung verletzt hat. Rückwirkend betrachtet stimmt das natürlich. Aber als der Regierungsrat den Entscheid fällte, glaubte er, dass er mit diesen 19,7 Millionen Franken durchkomme – er hat es mir geglaubt, ich entschuldige mich

heute auch für diese Aussage –, und hat somit die Verfassung nicht verletzt.

Frau Weil sagte, mit Bestimmtheit wäre das Referendum ergriffen worden. Das Referendum hätte auch so ergriffen werden können. Das fakultative Referendum lief. Der Regierungsrat hat die Referendumsfrist abgewartet, bevor weitere Massnahmen ergriffen wurden.

Verschiedene Votanten haben gerügt, dass zu spät informiert worden sei. Auch diesen Vorwurf akzeptiere ich. Ich habe als Baudirektor im Februar 1996 von diesen Kreditüberschreitungen erfahren. Ich habe reagiert wie jeder von Ihnen auch reagieren würde, und habe gesagt: Das darf es nicht geben, wir gehen noch einmal über die Bücher, es wird ein «Streichkonzert» durchgeführt, der Regierungsrat darf hier nicht noch einmal den Kredit überschreiten. In mehreren Gesprächen mit dem neuen Kantonsbaumeister musste ich mich dann davon überzeugen lassen, dass nichts mehr zu machen sei, dass alle Einsparungen, die gemacht werden können, auch gemacht wurden, und dass diese Kreditüberschreitung unumgänglich sei. Daraufhin habe ich dem Regierungsrat den entsprechenden Antrag gestellt und auch zugleich die Referentin der Finanzkommission orientiert. Also ich habe die Information etwas verzögert, weil ich es einfach nicht glauben und selbst noch einmal über die Bücher gehen wollte, um zu sehen, ob es nicht doch zu schaffen sei. Leider war dies nicht möglich.

Ich möchte noch zwei formelle Bemerkungen anbringen. Die eine betrifft den heutigen Beschluss. Hier steht: «Die Mehrkosten von 1,804 Mio. Franken inklusive der vom Kantonsrat am 8. Juli beschlossenen Umbuchung von 400'000 Franken ...». Ich habe den Beschluss vom 8. Juli 1996 hier; er betrifft 300'000 Franken. Im Kantonsratsprotokoll steht das falsch. Daher sollte es im Beschluss heissen: «Die Mehrkosten von 1,704 Mio. Franken inklusive der umzubuchenden 300'000 Franken ...». Wir möchten nicht mehr Geld als es wirklich braucht.

Eine zweite formelle Feststellung. Die Finanzkommission hat im heutigen Antrag geschrieben, dass der Kantonsrat unverzüglich zu informieren sei, wenn – gestützt auf das Bundesgerichtsurteil – zusätzliche Mehrkosten entstehen. Ich weiss seit letzten Freitag, dass solche Mehrkosten noch entstehen werden. Es sind dies 60'000 Franken. Zum einen müssen im dritten und im vierten Obergeschoss noch Trenngitter angebracht werden, damit ein Gemeinschaftsbetrieb mit teilweiser Zellenöffnung möglich wird, ohne dass alle Insassen eines ganzen Stock-

werks unkontrolliert zusammenkommen können. Also eine klare Trennung zwischen den Ausschaffungshäftlingen und den andern, und es soll die Möglichkeit bestehen – auch das sagt das Bundesgerichtsurteil –, dass die Ausschaffungshäftlinge nicht nur gemeinsam essen, sondern zeitweise in Gruppen selbst kochen können. Es müssen im dritten und im vierten Obergeschoss noch insgesamt vier Kochnischen erstellt werden. Das ist mit diesen 60'000 Franken zu bewerkstelligen. Ich informiere heute darüber. Dieser Betrag ist aber mit den Mehrkosten von 1,704 Mio. Franken abgedeckt. Wir haben natürlich, soweit es möglich war, Einsparungen vorgenommen. Wir brauchen dafür keinen zusätzlichen Kredit. Wir haben immer noch etwa 100'000 Franken für Unvorhergesehenes, so dass ich heute eigentlich fast die Hand dafür ins Feuer legen würde, dass dieser Kredit reicht und die Mehrkosten, gestützt auf dieses Bundesgerichtsurteil, ebenfalls abgedeckt sind.

Ich habe am Anfang gesagt, dass dies nun der letzte quasi notfallmässig erstellte Gefängnisbau sei, der letzte dieser dringlich erstellten Notfallbauten. Ich erlaube mir daher zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung, mit der ich aber nichts beschönigen und nichts entschuldigen will. Fehler sind gemacht worden, der Regierungsrat steht dafür gerade, und dort, wo die Baudirektion Fehler gemacht hat, übernehme ich dafür die volle Verantwortung. Rückwirkend bin ich trotz allem als Mitglied des Regierungsrates doch ein wenig stolz auf unsere Leistung. Wenn ich «unsere Leistung» sage, so möchte ich das Parlament miteinschliessen. Auch das Parlament hat diese Bauten stets unterstützt und die Kredite sehr rasch bewilligt. Wir haben in drei Monaten das Gefängnis Rheinau erstellt, in weniger als drei Monaten zusammen mit der Stadt das Notgefängnis Waid, wir haben in nur vier Monaten das PROPOG auf der Kasernenwiese erstellt, in elf Monaten das Flughafengefängnis 1 und jetzt in Rekordzeit auch das Flughafengefängnis 2, und Sie haben gehört, wie dringend nötig es ist, dass dieses Gefängnis kommt. Mit diesen Notmassnahmen haben wir ein gravierendes Problem gelöst.

Erinnern Sie sich zurück an 1994; das war erst vor zwei Jahren: Damals sorgte die offene Drogenszene von Zürich weltweit täglich in den Medien für Schlagzeilen. Ich bin überzeugt: Wenn wir damals dieses Problem nicht mit dieser Entschlossenheit und mit dieser Dringlichkeit angepackt hätten, dann wäre für unseren Kanton ein Schaden entstanden, der weitaus grösser wäre als die nun gerügten Kreditüber-

schreitungen. Der Kanton Zürich hat bewiesen, dass er, wenn Not am Mann ist, in der Lage ist, aussergewöhnliche Leistungen zu erbringen und ein Problem rasch zu lösen. Ich glaube, darauf dürfen wir doch alle ein wenig stolz sein.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Ich möchte nur noch auf die Bemerkung von Herrn Regierungspräsident Hofmann zurückkommen, wonach eine Umbuchung von nur 300'000 Franken beschlossen worden sei. Es trifft zu, dass der schriftliche Antrag auf 300'000 Franken lautete. Aber ich habe damals in der entsprechenden Sitzung – es war die Nachtsitzung vor den Sommerferien – erwähnt, dass der Betrag von 300'000 Franken auf 400'000 Franken aufzustocken sei, weil in der Zwischenzeit die Finanzkommission bemerkt hat, dass eine weitere Vorinvestition für das Flughafengefängnis 2 ebenfalls nach unserer Meinung fälschlicherweise auf das Ausschaffungsgefängnis 1 gebucht wurde. Es handelte sich um den entsprechenden Regierungsratsbeschluss Nr. 2833. Dort wurden diese 100'000 Franken beschlossen. Ich habe damals diese Korrektur angegeben. Der Staatsbuchhalter war diesbezüglich im Gespräch mit der Baudirektion. Ich möchte daran festhalten, dass es sich hier um 400'000 Franken handelt.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Herr Hofmann, zur letzten Passage Ihrer Rede: Man kann über den Notstand geteilter Meinung sein. Ihr Stolz über den Kanton Zürich in Ehren, aber irgendwie haben Sie die Debatte nicht ganz mitbekommen. Die Kritik in dieser Debatte war ja gerade, dass eine Notstandssituation letztlich ausgenützt und dabei das Parlament – wie Frau Fierz sagt – vorgeführt worden ist. Gerade in einer Notstandssituation hat die Regierung zu beweisen, dass sie die Volksrechte und die rechtsstaatlichen Gepflogenheiten ernst nimmt. Lesen Sie vielleicht einmal Giacometti hierzu nach.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten gestellt worden ist.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 106:8 Stimmen nach Einsichtnahme in das Schreiben des Regierungsrates vom 19. Juni 1996 sowie in einen Bericht und Antrag der Finanzkommission:

I. Die Mehrkosten von Fr. 1'804'000 (inklusive der vom Kantonsrat am 8. Juli 1996 beschlossenen Umbuchung von Fr. 400'000) sowie der Bericht der Finanzkommission vom 12. September 1996 werden zur Kenntnis genommen.

II. Die nichtvertretbare Kostenschätzung, die Überschreitung der Grenze des obligatorischen Referendums sowie die verspätete Information des Parlaments werden gerügt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat sowie an die Finanzkommission.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Beschluss des Kantonsrates über die Gewährung einer Spitzenbürgschaft über Fr. 6'000'000 an die Heizgenossenschaft Affoltern a. A. (Antrag des Regierungsrates vom 21. August 1996 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996) 3520

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf), Präsidentin der Finanzkommission: Dieses Geschäft dürfte voraussichtlich weniger Diskussionen auslösen als das Flughafengefängnis. Bei dieser Vorlage geht es darum, der Heizgenossenschaft Affoltern a. A. eine Bürgschaftsgarantie zu gewähren, damit die Banken das benötigte Fremdkapital zu günstigeren Zinskonditionen abgeben. Die beantragte Bürgschaft über 6 Millionen Franken bewirkt eine jährliche Zinsreduktion von rund 60'000 Franken. Die Gemeinde Affoltern a. A. hat bereits 1993 eine Bürgschaftsgarantie über 3 Millionen Franken gewährt, die kantonale Bürgschaft würde erst in Anspruch genommen, wenn die 3 Millionen Franken der Gemeinde nicht ausreichen. Das Risiko ist für den Kanton gering.

Die Holzschnitzelheizung wurde im September 1995 in Betrieb genommen; ein Ausbau ist vorgesehen. Der Kanton hat einen Pilotprojektbeitrag von 177'000 Franken an die Baukosten von insgesamt 12,4 Millionen Franken bereits geleistet. Pech für die Heizgenossenschaft ist, dass das Energiegesetz erst nach dem Bau der Holzheizung geändert wurde. Würde die Holzheizung nämlich erst heute realisiert, könnte die Heizgenossenschaft aufgrund des geänderten Energiegesetzes mit Förderbeiträgen nach § 16 von rund 1,3 Millionen Franken rechnen.

Die Heizgenossenschaft ersuchte mit Schreiben vom 20. September 1995 den Regierungsrat um diese Bürgschaft. Offenbar nach längerem Hin und Her in Regierungsrat und Verwaltung liegt nun der Antrag endlich vor. Die Finanzkommission hat dieses Geschäft speditiv geprüft und ist der Ansicht, dass der Kanton Hand bieten soll, die Restfinanzierung für den Vollausbau und die notwendige Übergangsfinanzierung bis zur Vollaustattung der Anlage sicherzustellen. Die Gewährung der beantragten Bürgschaft von 6 Millionen Franken hat den Vorteil, dass der Kanton mit grösster Wahrscheinlichkeit direkt keine finanziellen Mittel aufwenden muss.

Die Finanzkommission beantragt Ihnen einstimmig, der Vorlage zuzustimmen.

Ich kann Ihnen im Namen der SP-Fraktion auch mitteilen, dass diese die Vorlage ebenfalls unterstützen wird.

Ernst J u d (FDP, Hedingen): Dieses Geschäft dürfte unbestritten sein. Die FDP-Fraktion sagt Ja dazu. Erlauben Sie mir als Vertreter aus dem Bezirk Affoltern dennoch ein paar Worte.

Zum Glück gibt es auch positive Geschäfte. Wenn ich beim letzten Geschäft mitkritisiert habe – und das habe ich, Herr Vischer –, dann möchte ich jetzt auch etwas Gutes loben. Es handelt sich hier um eine gute Sache, um ein Pilotprojekt, übrigens das grösste seiner Art in der Schweiz. Pioniere haben hier etwas gewagt und in kurzer Zeit verwirklicht. Solches Handeln ist leider in unserem Lande rar geworden. Die Initiative und Innovation verdienen deshalb unsere Unterstützung. Es geht nur um besseren Zins, was die Rechnung der Heizgenossenschaft aber merklich verbessert. Das Risiko für den Kanton aus dieser Spitzenbürgschaft ist sicher gering. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 109:0 Stimmen nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates:

I. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für den Kanton zur Sicherung von Bankkrediten der Heizgenossenschaft Affoltern a. A. Bürgschaftsverpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 6'000'000 einzugehen.

Es ist sicherzustellen, dass die Bürgschaft des Kantons erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die von der Gemeinde Affoltern a. A. gestellte Bürgschaft vollumfänglich in Anspruch genommen worden ist.

II. Die Heizgenossenschaft Affoltern a. A. wird verpflichtet, ab Rechnungsjahr 1999/2000 eine mindestens ausgeglichene Betriebsrechnung vorzulegen und ab 1997 der Baudirektion jährlich einen Bericht einer neutralen Revisionsstelle einzureichen.

III. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

V. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates.

Die Vorlage geht an die Staatskanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt unter Ansetzung der 45tägigen Referendumsfrist.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1996, II. Serie (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. August 1996 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996) 3519

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf), Präsidentin der Finanzkommission: Wie gewohnt gebe ich zuerst einen Überblick über die II. Serie der Nachtragskreditbegehren 1996 und mache anschliessend einige Detailbemerkungen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat,

Nachtragskredite von insgesamt 83,317 Millionen Franken zu beschliessen.

Davon gehen zu Lasten der Laufenden Rechnung:

19 Positionen mit einem Betrag von 58,655 Millionen Franken
und zu Lasten der Investitionsrechnung

8 Positionen mit einem Betrag von 24,662 Millionen Franken.

Damit ist der Kreditbedarf gegenüber den Vorjahren in der Laufenden Rechnung massiv angestiegen. In der Investitionsrechnung liegt er etwa im Durchschnitt der Vorjahre.

Der Anstieg in der Laufenden Rechnung ist allerdings grösstenteils auf zusätzliche Beiträge aus dem Arbeitslosenfonds von 45 Millionen Franken zurückzuführen, die saldoneutral sind und keinen Einfluss auf das Rechnungsergebnis haben.

Neben den Nachtragskreditbegehren hat der Regierungsrat in der Periode vom 1. Mai bis 31. Juli 1996 zudem noch 21 Kreditüberschreitungen bewilligt mit einem Betrag von 11,8 Millionen Franken in der Laufenden Rechnung und in der Investitionsrechnung 7 Kreditüberschreitungen mit insgesamt 2,8 Millionen Franken. Die Kreditüberschreitungen können in der Laufenden Rechnung zu einem grossen Teil durch Minderausgaben oder Mehreinnahmen kompensiert werden.

Zu den Detailbemerkungen

Bei der Position 1, Rechtspflege, kann das angegebene Kreditbegehren von 250'000 Franken im Einverständnis mit der antragstellenden Rechtspflege um 170'000 Franken auf 80'000 Franken gekürzt werden. Es wird nämlich 1996 nicht mehr der ganze Betrag benötigt; ein Teil wird erst 1997 ausgegeben werden.

Das ist die einzige betragsmässige Änderung, welche die Finanzkommission am Antrag des Regierungsrates vorgenommen hat. Wir beschränken uns deshalb auf diese mündliche Mitteilung an den Rat. Wir haben in der Finanzkommission beschlossen, dass es in Anbetracht der geringfügigen Änderung nicht nötig ist, eine «a-Vorlage» zu erstellen. Durch diese Änderung reduziert sich der Betrag der Laufenden Rechnung auf 58,485 Millionen Franken und das Total aller Nachtragskredite auf 83,147 Millionen Franken.

Zwei Bemerkungen zu Nachtragskreditbegehren, zu denen die Finanzkommission zwar keine abweichenden Anträge stellt, die aber zu Diskussionen Anlass gaben:

Zu Position 11, Personalamt, 40'000 Franken

Dieser Betrag wurde in der Kommission mehrmals diskutiert, wurde aber an und für sich nicht bestritten. Das war allerdings, bevor der Entscheid des Verwaltungsgerichts in Sachen Lohnklagen von Hauswirtschaftslehrerinnen bekannt wurde.

Hinter dem hier beantragten Kredit stehen acht Lohnklagen, welche die Gesundheitsdirektion betreffen, denn es geht um die Einstufung der

Krankenschwestern, Lehrerinnen für Krankenpflege, Ergotherapeutinnen und Physiotherapeutinnen. Falls diese Lohnklagen gutgeheissen würden, hätte das Auswirkungen auf alle diese Berufsangehörigen, auch auf solche, die nicht geklagt haben. Für den Kanton würden jährlich bis zu zusätzlich 45 Millionen Franken an Lohnkosten anfallen. Von daher ist das Interesse des Regierungsrates, die Klagen abzuwenden und deshalb einen Experten beizuziehen, verständlich. Es handelt sich übrigens um die Person, welche den Kanton bei der Strukturellen Besoldungsrevision beraten und damals die Einstufung vorgeschlagen hat. Andererseits zeigt der Entscheid des Verwaltungsgerichts, dass die damaligen Einstufungen auch nicht über alle Zweifel erhaben sind, und es sich auch umgekehrt argumentieren lässt, dass der Kanton den in bestimmten Berufen beschäftigten Frauen Entschädigungen von bis zu 45 Millionen Franken jährlich vorenthalten hat.

Der Kantonsrat muss entscheiden, ob ihm die Verteidigung der Strukturellen Besoldungsrevision von 1991 und die möglichen negativen finanziellen Folgen auf den Staatshaushalt wichtiger sind als der politische Wille, in Sachen Lohngleichstellung ein Zeichen zu setzen.

Zu Position 23, Tiefbauamt, 18 Millionen Franken

Dieses Nachtragskreditbegehren des Tiefbauamts beinhaltet einen Teilbetrag von 4 Millionen Franken für die Sanierung und Erweiterung der Mähgutkompostieranlage Sürch in der Gemeinde Winkel. Die Finanzkommission musste feststellen, dass bei diesem Projekt die Bauarbeiten längst vergeben sind und mit der Sanierung und Erweiterung schon vor den Sommerferien begonnen worden ist. Das ist nicht akzeptabel, und wir müssen uns einmal mehr fragen, wie lange es noch geht, bis die Verwaltung zur Kenntnis genommen hat, dass Kredite nicht beansprucht werden dürfen, bevor sie bewilligt sind. Offenbar ist der Regierungsrat nicht in der Lage, diesen an und für sich einfachen Sachverhalt durchzusetzen. Die Finanzkommission rügt die Verantwortlichen für dieses ungesetzliche Vorgehen.

Im Namen der einstimmigen Finanzkommission beantrage ich Ihnen, die II. Serie der Nachtragskredite 1996 zu genehmigen, und zwar mit der erwähnten Kürzung um 170'000 Franken bei Position 1, so dass noch ein Totalbetrag von 83,147 Millionen Franken zu bewilligen ist. Ebenso beantragt sie Zustimmung zur Rüge unter Position 23.

Die SP-Fraktion wird die Position 11, 40'000 Franken für den Beizug eines Experten zur Bearbeitung der Lohnklagen, ablehnen.

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich): Ich beantrage Ihnen die Streichung der Position 11 und somit des Kredits von 40'000 Franken für das Personalamt.

Ich habe Ihnen bereits am letzten Montag dargelegt: Die Grüne Fraktion will, dass in der Zürcher Verwaltung und in den Betrieben der öffentlichen Hand in Kanton Zürich für beide Geschlechter gerechte Löhne bezahlt werden. Das Urteil des Zürcher Verwaltungsgerichts hat aufhorchen lassen. Es hat den Regierungsrat dafür gerügt – lauter Rügen heute morgen –, dass er den Handarbeits- und den Hauswirtschaftslehrerinnen diskriminierende Löhne auszahle, und ganz besonders deshalb, weil es sich um reine Frauenberufe handle.

Die nun angesichts des am 1. Juli 1996 in Kraft getretenen Gleichstellungsgesetzes erhobenen Lohnklagen betreffen wiederum Frauen. Es handelt sich um die Pflegeberufe und damit verbundene Lehrberufe. Dass gerechte Frauenlöhne in den Pflegeberufen des Kantons Zürich jährlich 45 Millionen Franken kosten könnten, zeigt die Dimension der Ungerechtigkeit. Eine belegbare Summe, die an den Frauen gespart wird! Überlegen Sie sich einmal, welche Summe so diesen Frauen auch an Renten verloren gehen wird.

Die Einstufung von Frauen in den vormals männlichen Berufsstrukturen macht dem Regierungsrat offensichtlich Mühe. Angesichts der heutigen und damit neuen Gesetzgebung erwarten wir, dass die Regierung nicht auf die alten Argumentationen derjenigen Fachkreise zurückgreift, die sie schon bei der Strukturellen Besoldungsrevision von 1991 angehört hat. Die Grüne Fraktion war schon damals unzufrieden mit der Einstufung der angestellten Frauen in den spezifischen Frauenberufen. Es war ja auch der ursprüngliche Zweck der Besoldungsrevision, diese Frauenberufe besserzustellen. Einmal mehr gibt uns offenbar die Entwicklung der Zeit recht.

Die Grüne Fraktion ist deshalb heute nicht willens, der Regierung Geld und Mittel in die Hand zu geben, um die bestehenden diskriminierenden Situationen der Pflegenden zu zementieren. Ich bitte Sie, die neue Gesetzgebung zu beachten, dem Gleichstellungsgesetz Achtung zu ver-

schaffen, und deshalb dem Kredit von 40'000 Franken nicht zuzustimmen.

Dr. Rudolf A e s c h b a c h e r (EVP, Zürich): Wir beantragen Ihnen, die Position 23, wo als Nachtragskredit 18 Millionen gefordert werden, um 4 Millionen Franken zu kürzen. Es betrifft dies die Mähgutkompostieranlage in Winkel, zu der wir vorher von der Präsidentin der Finanzkommission einige Ausführungen gehört haben. Es ist eine prinzipielle Sache. Auch hier wird – vielleicht nicht so hart, wie es vorher Frau Fierz gesagt hat – einmal mehr der Kantonsrat über den Tisch gezogen. Wir haben gehört: Die Verwaltung hat bereits mit dem Bau begonnen, obwohl die Kredite nicht gesprochen sind. Wenn wir uns das jedesmal gefallen lassen, allenfalls vielleicht noch eine Rüge aussprechen, geht das so weiter. Das kann nicht sein, und deshalb muss auch für die Verwaltung und für die Leute, die die Verantwortung direkt tragen, ein Zeichen gesetzt werden. Wir meinen deshalb, obwohl die Sache in Ordnung und sogar sinnvoll ist, es müsste ein Denkmittel verpasst werden, indem wir dies 4 Millionen Franken nicht bewilligen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Rechtspflege

Position 1

Bruno K u h n (SVP, Lindau), Referent der Finanzkommission: Ich darf Sie daran erinnern, dass der Antrag der Finanzkommission lautet, Position 1, Gutachten für die Notariate, gestellter Nachtragskredit 250'000 Franken, auf 80'000 Franken zu reduzieren. Dies ist nicht als Reduktion im klassischen Sinn zu verstehen, wir dürfen also nicht das Gefühl haben, hier befinde sich ein Sparpotential, sondern hier ist es echt ein Nichtwissen der Rechtspflege darüber, welche Gepflogenheiten wir im Kantonsrat haben. Unter Nachtragskredit müssen Beiträge gestellt werden, wenn Geld dieses Jahr ausgegeben werden muss und

unter einem Titel und im Budget kein Spielraum ist. Die Rechtspflege stellt hier einen Gesamtbetrag von gegen 250'000 Franken in Aussicht. Ich denke, dass diese Aufwendungen an sich gerechtfertigt sind. Es geht bei den Notariaten immerhin um Betriebe, die jährlich einen Betrag von rund 40 Millionen Franken in die Staatsrechnung bringen. Es gibt bei den Notariaten ein Rationalisierungspotential, und dieses soll nun angegangen werden. Die Finanzdirektion kann intern keine Leute zur Verfügung stellen, die das anscheinend genügend gut beurteilen können. So gesehen ist meiner Meinung nach der Auftrag an eine externe Person richtig. Aber was falsch gelaufen ist: Das Nachtragskreditbegehren hätte nur für 80'000 Franken gestellt werden müssen, und der Rest kommt natürlich im nächsten oder übernächsten Jahr, und zwar dann auf dem normalen Budgetweg.

So gesehen ist es keine echte Reduktion. Sie veranlasst mich aber, Ihnen eine Schwachstelle aufzuzeigen, die – so denke ich – in diesem Kanton vorhanden ist. Alle Direktionen, die im Finanzbereich etwas wollen, melden dies der Finanzdirektion. Diese macht dann eine Triage, stellt Rückfragen usw. Alle Direktionen funktionieren also sozusagen unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion, bevor die Angelegenheit zu uns kommt. Nicht so die Rechtspflege. Wir haben in diesem Staat die Gewaltentrennung. Das ist an sich richtig, aber die Finanzdirektion ist bei diesen Posten der Briefträger und leitet die Anträge an uns. Ich stelle immer wieder fest, dass bei der Rechtspflege das notwendige tiefe Wissen – hier dokumentiert mit dieser Fehleinlage – nicht vorhanden ist. Ich denke, die Rechtspflege müsste, was den Finanzbereich betrifft, etwas von ihrem Sockel, von der Abgrenzung und Trennung der Gewalten, herunterkommen, und versuchen, das Wissen, das beim Kanton, speziell bei der Finanzverwaltung vorhanden ist, auch echt auszunützen. Auch dieser relativ kleine, zu berichtigende Lapsus kostet den Kanton Geld, Geld, das wir heute effektiv nicht mehr haben, um es so auszugeben. Also gewünscht wäre, dass alle Gerichte, die sporadisch einen Antrag an den Kantonsrat haben, etwas weniger Angst vor der Tuchfühlung mit der Finanzdirektion hätten. Wir sollten aber den 80'000 Franken zustimmen.

Keine weiteren Bemerkungen; Position 1 genehmigt.

Direktion der Polizei

5242

Position 2 bis 8

Ernst J u d (FDP, Hedingen), Referent der Finanzkommission: Ich verzichte auf zusätzliche Angaben, bin aber bereit, auf Fragen einzutreten. Ich beantrage Ihnen, diese Nachtragskredite zu genehmigen.

Keine weiteren Bemerkungen; Positionen 2 bis 8 genehmigt.

Direktion der Finanzen

Positionen 9 und 10

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Position 11

Dr. Sebastian B r ä n d l i (SP, Zürich): Ich möchte vorausschicken, das ich einen Beitrag von 40'000 Franken für die Finanzdirektion als Bagatellkredit in der heutigen Zeit erachte, in der wir über Wirkungsorientierung und Stufengerechtigkeit lange Gespräche führen. Damit führen wir hier im Rat auf Antrag des Finanzdirektors eine Debatte im Sinne des OPM, des Old Public Managements, indem wir über einen Bagatellbetrag sprechen und daran eine politische Diskussion festmachen müssen. Die Behandlung dieses Nachtragskredits im Parlament ist nicht stufengemäss. Es liegt aber der Antrag der Regierung vor, 40'000 Franken zu sprechen. Damit ist A gesagt und wir müssen auch B sagen. B heisst Kreditgewährung durch den Rat inklusive die jetzige Diskussion.

Die SP-Fraktion beantragt Ihnen, den Kredit nicht zu sprechen. Ich möchte dies wie folgt begründen: Eigentlich könnte davon ausgegangen werden, dass eine Besoldungsverordnung, die kaum fünf Jahre alt ist, einer gerichtlichen Überprüfung standhält. Es ist dem Regierungsrat deshalb kaum anzukreiden, dass er in Vollziehung der Besoldungsverordnung 1991 im Klageverfahren der Lehrerinnen dieser Kategorien die Position der Verordnung verfiucht und verteidigt. Das ist politisch vertretbar und erklärbar, obwohl auch schon hier alternative Vorgehensweisen möglich gewesen wären. Der Regierungsrat hätte bereits im Vorfeld der Klage – auf jeden Fall nach deren Einreichung – politisch reagieren können. Er hätte das Gespräch mit den Klägerinnen suchen

und eine Teilrevision der Verordnung in Aussicht stellen können. Dieses Vorgehen wäre vor allem dann sinnvoll gewesen, wenn der Regierungsrat – wie die SP-Fraktion – überzeugt gewesen wäre, dass auch eine erst fünfjährige Besoldungsverordnung die Gleichstellung der Geschlechter möglicherweise nicht genügend berücksichtigt, dass also bereits nach fünf Jahren eine Teilrevision zur Verwirklichung der Gleichstellungsanliegen hätte eingeleitet werden können und sollen. Unter Vorgabe eines Terminplans wären die Klägerinnen wohl auf ein solches Szenario eingegangen, dem Kantonsrat würde heute nicht ein Nachtragskredit zur Verteidigung der alten Position vorgelegt, sondern eine Vorlage, wie das Problem politisch korrekt und klug gelöst werden könnte. Das wäre meines Erachtens ein NPM-, ein «WIF!»-kompatibles Vorgehen gewesen.

Der Regierungsrat hat nicht diesen Weg gewählt. Er ist zur Verteidigung der Besoldungsverordnung 1991 angetreten und hat nun vom kantonalen Verwaltungsgericht – in einer Klage mindestens – nicht recht bekommen. Der Regierungsrat wurde vielmehr angewiesen, gewisse Korrekturen bei der Einstufung vorzunehmen. Die SP-Fraktion ist nun der Meinung, dass dieser Anweisung Folge geleistet werden soll. Ein Weiterzug ans Bundesgericht erscheint nicht sinnvoll, weil erstens in ähnlich gelagerten Fällen das Bundesgericht die Sichtweise des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich gestützt hat und zweitens die SP-Fraktion dezidiert der Meinung ist, dass in der Besoldungsverordnung 1991 der Schritt der Gleichstellung nicht hundertprozentig vollzogen wurde. Dieser Schritt ist nun bei diesen Lehrerinnenkategorien nachzuvollziehen. Wie der Presse zu entnehmen war, hat die Regierung bereits anders entschieden. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären.

Aus diesen Gründen beantragt die SP-Fraktion, den beantragten Kredit von 40'000 Franken, Position 11, nicht zu sprechen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Ich äussere mich auch zur Position 11. Wir sind uns im Kantonsrat und im Regierungsrat wohl darüber einig, dass in der kantonalen Verwaltung für beide Geschlechter gerechte Löhne bezahlt werden sollen. Die Frage, die es jetzt zu beantworten gilt und die jetzt vor den Gerichten liegt, ist die, ob das Postulat der Lohngleichheit verwirklicht ist oder nicht. Der Regierungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass dieses Postulat mit der Struktu-

rellen Besoldungsrevision verwirklicht wurde. Einzelne Personalkategorien stellen sich auf den Standpunkt, dass dies nicht der Fall sei. Darüber sollen nun die Gerichte entscheiden.

Im Falle der Handarbeits- und der Hauswirtschaftslehrerinnen ist ein Entscheid des Verwaltungsgerichts ergangen, der den Regierungsrat ins Unrecht versetzt hat. Interessant ist bei diesem Entscheid, dass die Grundsätze des Mechanismus der Strukturellen Besoldungsrevision als richtig qualifiziert werden, und interessant an diesem Entscheid ist weiter, dass dem Entscheid eine schriftliche Minderheitsmeinung des Verwaltungsgerichts beigefügt ist – eine relativ seltene Erscheinung. Der Regierungsrat hat deshalb entschieden, dass er diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht weiterziehen wird.

Mit diesem Fall hat die Position 11 der Nachtragskredite nichts zu tun. Die Position 11 der Nachtragskredite bezieht sich auf die Lohnklagen der Krankenschwestern, Lehrerinnen für Krankenpflege, Physiotherapeutinnen und Ergotherapeutinnen. Diese drei Personalgruppen haben am Tage des Inkrafttretens des Gleichstellungsgesetzes eine Lohnklage eingereicht. Insgesamt umfassen diese Lohnklagen, die hier eingereicht worden sind, 400 Klageseiten. Die betroffenen Personen und ihre Verbände haben sich während Monaten, um nicht zu sagen während Jahren, ausführlich Zeit gelassen, um ihre Klage intensiv und in jedem Detail vorzubereiten. Ich erachte es – gleichsam unter dem Aspekt der «Waffengleichheit» – als richtig, dass nun auch dem Regierungsrat die entsprechenden, auch finanziellen Möglichkeiten gegeben werden, um auf diese umfangreichen und sehr detaillierten Klageschriften zu antworten. Das Personalamt in meiner Direktion, dem nur wenige Juristen angehören, ist nicht in der Lage, eine solche Zusatzarbeit im Rahmen der gerichtlichen Fristen, die – wie Sie wissen – nicht allzu grosszügig bemessen sind, zu leisten. Nachdem es darum geht, die Einreihung von gewissen Personalkategorien im Rahmen der Strukturellen Besoldungsverordnung zu überprüfen, ist es naheliegend, dass wir mit dem Experten, der uns damals beraten hat, Fühlung aufnehmen und von seinem diesbezüglichen Wissen profitieren. Dafür ist nichts im Budget eingesetzt; deshalb beantragen wir Ihnen, die 40'000 Franken via Nachtragskredit zu genehmigen.

Es geht hier nicht nur um diese 40'000 Franken, Herr Brändli, und mit New Public Management hat das nun auch nichts zu tun. Ich kann ja nichts dafür, dass wir erst am 1. Dezember über die notwendigen

Gesetzesgrundlagen abstimmen und nun aufgrund der gerichtlichen Fristen sofort ein Entscheid zu treffen ist. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, dass mit diesen 40'000 Franken, so gering dieser Betrag erscheinen mag, ein Betrag von rund 45 Millionen Franken ausgelöst werden kann, wenn man dem Kanton nicht die Möglichkeiten gibt, seine Argumente entsprechend auf den Tisch zu legen. Diese 45 Millionen Franken sind ein Betrag, der nicht berücksichtigt, dass allenfalls auch rückwirkende Zahlungen nötig würden, je nachdem, wie das Gericht entscheidet.

Ich bitte Sie deshalb, betreffend Position 11 dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen.

5246

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 74:43 Stimmen, den Nachtragskredit von 40'000 Franken, Position 11, zu genehmigen.

Direktion der Volkswirtschaft

Positionen 12 und 13

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Direktion des Gesundheitswesens

Positionen 14 bis 17

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Direktion der Fürsorge

Position 18

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Direktion des Erziehungswesens

Position 19

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Direktion der öffentlichen Bauten

Positionen 21 und 22

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Position 23

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich): Hier wird beantragt, einen Nachtragskredit von 18 Millionen Franken zu gewähren. Man muss dies in der Folge sehen. Die Bundesversammlung hat per Ende 1995 zusätz-

liche Mittel für den Nationalstrassenbau bewilligt. Es ist anschliessend die Folge, dass der Bundesrat diese Mittel zuteilt. Die Zuteilung dieser Mittel ist dieses Jahr später erfolgt – auch eine Folge der Wahl des neuen Bundesrates Leuenberger. Wir haben diese Mittelzuteilung erst in der Nachtragskreditserie II zu behandeln und nicht in der Nachtragskreditserie I, wie das üblicherweise der Fall ist. Weil mehr Mittel als vorgesehen zur Verfügung stehen, wird hier ein Nachtragskredit beantragt.

Es handelt sich hier um ein Sammelkonto. In der Finanzkommission konkret zu Diskussionen Anlass gab diese Mähgutkompostieranlage in Winkel. Es handelt sich hier um den Betrag von 4 Millionen Franken. Diese Mähgutkompostieranlage wurde bereits früher erstellt. Es handelte sich dabei um ein Pilotprojekt. Weil der Kanton mehr Anfall an Mähgut von den Nationalstrassen hatte, muss diese Kompostieranlage erweitert werden. Was in der Finanzkommission zu Kritik Anlass gegeben hat, ist, dass der Bau bereits begonnen wurde, und zwar im April dieses Jahres. Das haben offenbar einige gesehen. Das Unschöne an der Geschichte ist eigentlich, dass wir heute Kredite bewilligen, die im Prinzip schon teilweise verbraucht sind. Festzuhalten ist, dass es sich hier auch um eine Bruttobudgetierung handelt und dass von diesen 4 Millionen Franken der Bund 60 Prozent übernimmt.

Wenn wir heute den Kredit streichen, weiss ich nicht, ob der Baudirektor den Bau einstellen will. Wenn er den Bau einstellt, werden wir in der nächsten Saison das Mähgut nicht kompostieren können und müssen es in einen andern Kanton bringen, wodurch wieder Kosten anfallen. Auf der andern Seite kann man sagen, dass eben der Grundsatz verletzt wurde, wonach mit dem Bau nicht begonnen werden sollte, bevor der Kredit freigegeben worden ist. Das müssen Sie nun abwägen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Ich äussere mich zu dieser Position 23 der Baudirektion. Die Frau Präsidentin der Finanzkommission hat das Wort «Rüge» in den Mund genommen – wir haben heute morgen eine Inflation von Rügen –, sie hat auch gesagt, sie warte darauf, bis der Regierungsrat endlich diesen einfachen Sachverhalt begreife, dass Geld erst ausgegeben werden dürfe, wenn es vom Parlament entsprechend mit einem Budget- oder Nachtragskredit abgedeckt sei. Ich darf vielleicht diesen Sachverhalt aus Sicht des Regierungsrates kurz darlegen.

Der Nationalstrassenbau ist eine Aufgabe des Bundes. Der Kanton ist gehalten, im Auftrag des Bundes den Nationalstrassenbau durchzuführen. Er ist auch gehalten, dazu einen gesetzlichen Beitrag zu leisten. Die Beträge, die der Bund jährlich für den Nationalstrassenbau zur Verfügung stellt, setzt das eidgenössische Parlament fest. Der Bundesrat verteilt in der Regel anfangs Jahr – jetzt, wie Sie von Frau Genner gehört haben, mit Verspätung erst im Juni – die Gelder auf die entsprechenden Kantone und auf die entsprechenden Projekte. Deshalb kommen wir mit etwas Verspätung, nämlich erst bei der zweiten Serie der Nachtragskredite, mit der entsprechenden Transparenz an das Parlament, um Ihnen aufzuzeigen, wie diese zusätzlichen Mittel des Bundes eingesetzt werden.

Wenn Sie nun verlangen, dass mit diesen Bauten, für die der Bund zuständig ist und für welche der Kanton im Auftrag des Bundes arbeitet, erst dann begonnen wird, wenn der Kantonsrat die entsprechenden Nachtragskreditpositionen beschlossen hat, dann laufen Sie Gefahr, dass wir bei Nationalstrassenprojekten Baustellen einstellen müssen.

Die Beiträge, die mit diesen 18 Millionen Franken verlangt werden, betreffen bei weitem nicht nur diese Mähgutkompostieranlage. Darunter sind auch Beiträge an den Nationalstrassenbau, zum Beispiel an die N1.1.4 Winterthur–Töss–Wülflingen. Nun können Sie fragen, warum Sie überhaupt diese Nachtragskredite zu Gesicht bekommen. Diese Frage wäre berechtigt. Ihre Reaktion zeigt mir, dass wir mit der Finanzkommission zusammen wahrscheinlich einen Weg werden finden müssen, um in Zukunft nicht mehr via Nachtragskredite, sondern via Kreditüberschreitungen diese Kredite zu beschliessen. Wir haben bis jetzt den Weg über die Nachtragskredite gewählt, um Ihnen die entsprechende Transparenz zu bieten. Wenn Sie diese Beiträge ablehnen, dann heisst das, dass wir sie dieses Jahr nicht ausgeben, aber nächstes Jahr in den Voranschlag aufnehmen. Aber der Bund sagt, wann was gebaut wird. Und der Bund setzt die Programme fest und verteilt die Mittel auf die Nationalstrassenbauten. Wir haben eine – ich sage – gottverdammte Pflicht und Schuldigkeit, unsere Beiträge an diese Bundesbauten zu leisten, ob das Ihnen oder uns passt oder nicht.

Das ist die Situation. Ich bitte Sie, diesen Nachtragskredit zu genehmigen.

Dr. Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Wir stehen doch ganz einfach vor dem Faktum, dass wir mit dieser Position einen Nachtragskredit zu genehmigen haben. Dieser Nachtragskredit wird von der Regierung dem Kantonsrat unterbreitet, offenbar in der richtigen Annahme, dass der Kantonsrat dazu die richtige Stelle sei und dass das notwendig sei. Wäre es aus Sicht des Regierungsrates nicht nötig gewesen, wie es vorhin der Finanzdirektor angetönt hat, so hätte er sicher seine eigene Kompetenz wahrgenommen und uns das nicht unterbreitet, sondern etwa via Rechnung gezeigt, was gegangen wäre. Das hat er aber nicht getan, und damit hat er genau gezeigt, dass es ein Nachtragskredit wie jeder andere ist, und dass hier die Grundsätze über die Nachtragskredite einzuhalten sind, wonach erstens nachtragskreditwürdig nur das ist, was nicht voraussehbar ist – man kann sich darüber streiten, ob das hier der Fall ist – und zweitens die Ausgabe so dringlich ist, dass sie nicht warten kann, bis sie mit dem Budget 1997 eingebracht wird. Bei beidem ist ein Fragezeichen zu setzen.

Das Wichtigste aber, das uns in der Fraktion gestört hat, als wir die Information aus der Finanzkommission erhalten haben, ist das Faktum, dass wir über einen Kredit beschliessen müssen, der – mindestens zu einem Teil – bereits ausgegeben ist. Die Arbeiten laufen seit Frühsommer dieses Jahres. Wie wollen wir eigentlich als Kantonsrat glaubwürdig werden, sein oder bleiben, wenn wir jedesmal in diesen Diskussionen sagen, wir fühlten uns über den Tisch gezogen, wenn die Regierung so oder so gehandelt hat, und am Schluss eine Rüge aussprechen?

Von der Fraktion her sind wir der Ansicht, dass wir nach all dem, was in letzter Zeit passiert ist – es ist vielleicht zufällig, das alles miteinander in den Rat gekommen ist –, dies nicht mit einer sogenannten Rüge abtun können, sondern dass man hier auch Zeichen setzen muss. Nicht zuletzt vielleicht ein Zeichen dafür, dass auch die Verwaltung davon Kenntnis nimmt. Die Verwaltung sitzt ja hier nicht im Parlament, aber sie muss ebenfalls klar erkennen, dass so nicht gearbeitet werden kann. Das wäre nur eine Unterstützung für die Arbeit der Regierung gegenüber der Verwaltung. Ich denke, aus verschiedensten Gründen kann sich das der Kantonsrat heute nicht gefallen lassen, und deshalb haben wir den Antrag gestellt – ich erneuere ihn –, diese 18 Millionen Franken um 4 Millionen Franken zu reduzieren.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Ich möchte klarstellen, dass die Finanzkommission nur den Beitrag von 4 Millionen Franken kritisiert hat. Das ist ein Teilbetrag des beantragten Nachtragskredits von 18 Millionen Franken, und er betrifft diese Mähgutkompostieranlage. Unsere Kritik geht dahin, dass die Realisierung dieses Projekts schon begonnen wurde, bevor der Nachtragskredit bewilligt wurde. Von daher geht es nicht um eine offene Baustelle. Diese Drohung, dass wir dann offene Baustellen haben, ist in diesem Fall ziemlich fehl am Platz. Es geht nur um diese Kompostieranlage. Aber trotz dieser Kritik hat die Finanzkommission einstimmig beschlossen, den Gesamtkredit dennoch zu bewilligen. Wir haben beschlossen, die Kritik anzubringen, aber doch zuzustimmen.

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich): Seitens unserer Fraktion muss ich doch die grundsätzliche Frage, die Herr Aeschbacher aufwirft, noch einmal aufnehmen. Es geht eigentlich um die Frage, wie gebunden Bundesmittel sind, die für konkrete Projekte bei uns eingesetzt werden. Ich erinnere Sie an die Nachtragskreditserie I, an die Position Natur- und Heimatschutzfonds, Beiträge an Dritte, wobei teilweise Streichungen beschlossen worden sind. Die Aufträge, die damals seitens der Baudirektion erteilt worden sind, wurden, nachdem dieser Kredit hier gestrichen worden ist, gestoppt. Die Frage ist, was hier in diesem Fall passieren würde, ob hier eine Analogie besteht, weil die Bundesmittel für den Natur- und Heimatschutzfonds für konkrete Projekte waren, die als durchlaufende Finanzbeiträge an Objekte gebunden sind. Um die hat man sich aber nicht gekümmert; man hatte sogar den Eindruck, man würde dann den Fonds entschulden.

Und hier ist es etwas Ähnliches. Es ist auch ein Sammelkonto für konkrete Projekte, das gebundene Bundesmittel für Objekte enthält, bei denen wir auch entscheiden können, ob etwas gebaut wird oder nicht. Es ist auch eine Rechtsfrage, ob wir uns in diesem Fall hier gleich verhalten und ob sich auch die Regierung hier gleich verhält. Seitens der Grünen Fraktion müssen wir mindestens den Punkt klargestellt wissen, dass wir Gleiches mit Gleichem vergleichen und uns nachher auch zugesichert wird, dass die Exekutive auch in einem solchen Fall Projekte stoppen würde.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir unterstützen den Antrag der EVP aus zwei Gründen. Wir stehen vor der Einführung von Globalbudgets, und wir stehen vor dem grossen Wort eines Kulturwandels in der Verwaltung, und wir möchten damit ein Zeichen setzen. Wir möchten damit erreichen, dass auch der Regierungsrat künftig seine Tätigkeit mit den Bundesanliegen und mit den Kreditvorlagen an das Parlament synchronisiert. Denn es geht wirklich nicht an, dass Gelder ausgegeben werden, die noch nicht bewilligt sind. Dann hat man einfach darauf zu warten. Es wäre ja möglich gewesen, auf den Entscheid dieses Parlaments zu warten und die Sache ordentlich zu synchronisieren. Regierungsrat Honegger schüttelt den Kopf, aber man muss doch nicht Geld ausgeben, das man noch nicht gesprochen hat, oder man muss es dann anders managen, dann muss man diese Kredite anders bewilligen lassen. Aber wir wollen damit ein Zeichen setzen, dass die Transparenz erhöht wird, dass Synchronität besteht zwischen den Anliegen des Bundes und des Kantons. Das wird ja gerade künftig, auch in der Verwaltungsreform, immer wieder ein Problem sein. Das ist nichts Neues. Es gibt doch verschiedene Bereiche, bei denen wir ja mit dem Bund synchron laufen müssen. Wir möchten der Verwaltung zeigen, dass man nicht handelt, bevor man handeln darf. Deshalb unterstützen wir den Antrag der EVP.

Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich): Die SP stimmt diesem Kredit in seiner vollen Grösse knurrend zu. Was die Mähgutkompostieranlage Im Sürch anbelangt, ist sie natürlich auch sehr kritisch eingestellt. Es ist ganz klar, dass diese Vorgehensweise auch wieder nicht optimal und zu kritisieren ist. Einverstanden sind wir hingegen mit der Sache. Dieses Mähgut gehört tatsächlich in eine Kompostieranlage, und wenn – wie Frau Genner gesagt hat – nächstes Jahr diese Kompostieranlage nicht zur Verfügung steht, dann muss dieses Mähgut anderswo verarbeitet, also quasi auswärts vergeben werden. Wir werden deshalb dieser Position zustimmen.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Ich bin schon sehr überrascht, wenn ich höre, dass hier 18 Millionen gestrichen und die Ausgaben auf das nächste Jahr verschoben werden sollen. Wenn ich die Grünen höre, dann ist es mir klar. Die wollen einfach keine Strassen

mehr bauen; sie wollen alles lassen, wie es ist. Aber dem Gewerbe würde es sehr guttun, wenn wir wieder eine Investitionsspritze hätten. So können auch Arbeitsplätze erhalten werden. Bedenken Sie auch einmal diese Sicht. Die Bundesgelder sind ja gesprochen. Hier müssen wir Ja sagen, und zwar ein klares Ja.

Prof. Dr. Richard H i r t (CVP, Fällanden): Ich finde es noch amüsant, dass jetzt plötzlich die Investitionsspritze gut sein soll, dies im Anschluss an die Arena-Sendung vom Freitag, an der diese gerade vom Klein- und Mittelgewerbe als Teufelswerk verdammt wurde.

Aber zurück zum Thema; ich hätte eine sachliche Frage an Herrn Regierungsrat Hofmann. Es ist ja in der Nähe eine Kompogasanlage. Wurde dieser Entsorgungsweg geprüft? Man hätte dann diesen Ausbau allenfalls nicht vornehmen müssen und hätte einen mindestens ebenso umweltfreundlichen Weg gehen können.

Regierungsrat Hans H o f m a n n : Ich bin bereit, den Kopf hinzuhalten, wenn Fehler begangen werden, aber hier ist kein Fehler passiert. Das Vorgehen war jedes Jahr so; das ist gängige Praxis. Beim Nationalstrassenbau haben wir immer mit der ersten Serie der Nachtragskredite nachgezogen und unser Budget an jenes des Bundes angepasst. Die Anpassung erfolgte auch schon nach unten, nicht immer nur nach oben. Wenn der Bund weniger Geld zur Verfügung stellte, mussten wir nach unten korrigieren. Wir haben beim Nationalstrassenbau auch immer mit dem Bau begonnen, bevor die Nachtragskredite gesprochen wurden. Jetzt ist Oktober und Sie sprechen die zweite Serie der Nachtragskredite. Mitte November ist mit dem Strassenbau Schluss, manchmal schon früher, vielleicht auch etwas später. Dann kann man für den Strassenbau kein Geld mehr ausgeben. Ich habe heute morgen den Stand dieses Kontos abgefragt und mich erkundigt, wie weit dieses Geld schon ausgegeben ist. Ich sage es Ihnen hier offen und ehrlich: Von diesen 18 Millionen Franken, die Sie heute noch als Zusatzkredit sprechen, sind etwa 11 Millionen Franken bereits ausgegeben. Es ist noch ein Kreditrest von rund 6 Millionen Franken vorhanden. Auch das ist gängige Praxis. Im andern Fall, wenn wir auf die Bewilligung der Nachtragskredite warten müssten, wären wir gezwungen, Nationalstrassenbaustellen einzustellen. Es könnte auch sein, dass nächstes Jahr im Frühling der Bund für die N4 oder für die Westumfahrung mehr

Mittel zur Verfügung stellt und wir an mehreren Orten mit dem Bau beginnen könnten und dann zuwarten müssten, bis der Kantonsrat die Nachtragskredite bewilligt. Das Vorgehen hat bis jetzt noch nie zu Diskussionen geführt und ist gängige Praxis. Wir haben hier nichts geändert. Die Nationalstrassen baut der Bund, und der Kanton hat seinen Anteil daran zu leisten. Wir haben schon immer vor der Bewilligung der Nachtragskredite begonnen. Wenn Sie diesen Nachtragskredit ganz oder teilweise ablehnen, dann ist das eine Praxisänderung, und wir werden künftig Nationalstrassenbauten nicht beginnen können, obwohl wir die Millionenbeträge des Bundes zur Verfügung haben und beginnen könnten. Und dies nur, weil der Kantonsrat den Nachtragskredit noch nicht bewilligt hat. Auf dies möchte ich ganz klar hinweisen. Wir haben keine neue Praxis eingeführt. Das war immer so und hat bis heute noch nie zu Diskussionen Anlass gegeben.

Zur Frage von Herrn Hirt: Natürlich benutzten wir verschiedene private Anlagen, auch Kompogasanlagen. Von den 16'000 Kubikmetern Mähgut, das von den Nationalstrassen anfällt, verarbeiten wir nicht einmal die Hälfte in dieser Anlage in Winkel; ein Teil kommt noch vom Flughafen. Wir kompostieren dort nur solches Material, das sich für die Vergasung nicht eignet. Das ist ein technisches Problem. Wir geben noch sehr viel Kompostiergut in auswärtige Anlagen, auch in Kompogasanlagen. Die Notwendigkeit dieser Mähgutkompostieranlage ist ausgewiesen. Ich bitte Sie, diesen Nachtragskredit zu genehmigen.

Abstimmung

Der Rat bewilligt den ganzen Kredit von 18 Millionen Franken, Position 23, mit 93 Stimmen, auf den Antrag der EVP – Reduktion des Kredits um 4 Millionen Franken – entfallen 26 Stimmen.

Positionen 24 bis 27

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther Holm: Damit haben wir die Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1996, II. Serie, durchberaten.

Schlussabstimmung

5254

Der Rat beschliesst mit 117:0 Stimmen, dem bereinigten Antrag über die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1996, II. Serie, im Gesamtbetrag von Fr. 83'147'000 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

15. A. Beamtenverordnung, B. Lehrerbesoldungsverordnung, C. Beschluss des Kantonsrates über den Einbau der 13. Monatsbesoldung des Staatspersonals in die verordnungsgemässen Bezüge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter sowie in die versicherte Besoldung (Aufhebung) (Antrag des Regierungsrates, des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts vom 22. Mai 1996 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996) 3506 und 3506a

16. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (Änderung) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)

KR-Nr. 265/1996

17. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts (Änderung) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)

KR-Nr. 266/1996

18. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts (Änderung) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)

KR-Nr. 267/1996

19. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichts (Änderung) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)

KR-Nr. 268/1996

20. Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichts (Änderung) (Antrag der Finanzkommission vom 19. September 1996)

KR-Nr. 269/1996

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf), Präsidentin der Finanzkommission: Der Kantonsrat hat die Vorlage 3506 am 19. August 1996 der Finanzkommission zur Beratung und Antragstellung zugewiesen. Es handelt sich hier um einen gemeinsamen Antrag von Regierungsrat, Obergericht und Verwaltungsgericht im Rahmen des Sparpakets des «Effort»-Folgeprogramms. Es geht hauptsächlich um die Auszahlung des 13. Monatslohns, und dazu noch um die Kompetenz des Regierungsrates, die Taggelder und Entschädigungen für Kommissionen und für nebenamtliche Funktionen unabhängig von den Ansätzen des Kantonsrates zu regeln.

Inhaltlich ist das vorliegende Geschäft also relativ einfach, formal sieht es allerdings recht kompliziert aus, wie der dreiteiligen Vorlage 3506 zu entnehmen ist, und den zusätzlich notwendigen fünf separaten Kantonsratsbeschlüssen, die in den Traktanden 16 bis 20 enthalten sind.

Beim Teil A der Vorlage 3506 geht es darum, von der bisher zweimaligen Auszahlung des 13. Monatslohns an das Staatspersonal auf die einmalige Auszahlung zu wechseln und dem Regierungsrat die Einzelheiten der Auszahlung zu übertragen. Für den Staat soll aus dieser Massnahme ein jährlicher Zinsertrag von 1,5 Millionen Franken resultieren.

1996 wird übrigens der 13. Monatslohn noch in zwei Raten ausbezahlt. Die neue Regelung mit einmaliger Auszahlung des gesamten 13. Monatslohns soll ab 1997 gelten. Dazu muss § 48 der Beamtenverordnung (BVO) geändert werden.

Zudem will der Regierungsrat die Vergütungen für Kommissionen und Nebenämter überprüfen und losgelöst von den für den Kantonsrat geltenden Ansätzen regeln. Dazu braucht es in der BVO eine Änderung von § 65.

Teil B befasst sich mit der Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung. Die meisten Spezialverordnungen über Dienstverhältnisse, zum Beispiel für die Lehrkräfte an den Mittelschulen und Berufsschulen, verweisen auf die BVO als ergänzendes Recht. Für diese Verordnungen ist deshalb keine Anpassung notwendig. Bei der Lehrerverordnung ist dies aber nicht der Fall; sie enthält mit § 3 eine eigene genehmigungspflichtige Bestimmung, welche die Auszahlung der 13. Monatsbesoldung im Juni und im Dezember vorschreibt. Diese Bestimmung ist deshalb ebenfalls zu ändern, wenn beim Staatspersonal auf die einmalige Aus-

zahlung gewechselt wird. Auf Vorschlag der Finanzkommission verweist der Regierungsrat in seinem Zusatzantrag 3506a auch bei der Lehrerbesoldungsverordnung auf die BVO als subsidiär anwendbares Recht, ohne in der Verordnung selbst einen konkreten Auszahlungstermin festzulegen. Damit soll verhindert werden, dass für den Fall einer später erneuten Änderung des Auszahlungstermins oder der BVO wiederum ein besonderer Antrag für die Lehrerbesoldungsverordnung erforderlich ist.

Zum Teil C der Vorlage: Die geltende Vorlage erwähnt den 13. Monatslohn nirgends. Die Auszahlung des 13. Monatslohns ist in den Vollziehungsbestimmungen zur BVO geregelt sowie im Kantonsratsbeschluss vom 17. November 1980. Beim Erlass der BVO von 1991 ging man aufgrund dieses Kantonsratsbeschlusses von 1980 stillschweigend vom 13. Monatslohn aus. Der bisherige § 48 BVO reicht aber nicht aus als Rechtsgrundlage für den 13. Monatslohn. Mit der vorliegenden Revision will man den 13. Monatslohn in der BVO verankern und kann nachher dafür den alten Kantonsratsbeschluss, der bisher Grundlage für den 13. Monatslohn war, aufheben.

Hinzu kommen nun noch die fünf Vorlagen KR-Nrn. 265 bis 269/1996, welche alle auch die Auszahlung des 13. Monatslohns betreffen. Von Gesetzes wegen muss der Kantonsrat die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichte festlegen. Diese Kantonsratsbeschlüsse über die Magistratspersonen erlassen wir in eigener Regie, deshalb liegen auch keine Anträge des Regierungsrates oder der Gerichte vor.

Ich möchte vorausschicken, dass sich die Finanzkommission auf die Bestimmungen über die Besoldungsauszahlung beschränkt hat, obwohl wir uns bei der Beratung dieser Kantonsratsbeschlüsse noch eine ganze Reihe anderer Fragen gestellt haben, zum Beispiel ob Dienstaltersgeschenke an Regierungsratsmitglieder gerechtfertigt und ob die geltenden Zulagen und Einstufungen der Richterinnen und Richter heute noch angemessen sind. Die Finanzkommission hat sich aber bewusst nicht weiter mit diesen Fragen beschäftigt. Wir sind der Meinung, dass dies Aufgabe einer Spezialkommission wäre.

Die Finanzkommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, die Teile A und B gemäss Vorlage 3506 und Teil B gemäss Vorlage 3506a zu genehmigen und den Beschlüssen über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates, des Verwaltungsgerichts, der

Obergerichts, des Kassationsgerichts und des Sozialversicherungsgerichts zuzustimmen. Die letzten Beschlüsse betreffen die KR-Nrn. 265 bis 269/1996.

Gleichzeitig kann ich Ihnen mitteilen, dass die SP-Fraktion allen Anträgen zustimmt.

Eintreten

auf die Vorlagen ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatungen

Das Wort wird zu keiner der zur Diskussion stehenden Vorlagen verlangt.

Schlussabstimmungen

Vorlage 3506

Die Vorlage 3506, umfassend Teil A und Teil C, wird mit 97:0 Stimmen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

A. Beamtenverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat, das Obergericht und das Verwaltungsgericht beschliessen:

I. Die Beamtenverordnung vom 15. Mai 1991 wird wie folgt geändert:

§ 48. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet. Zusätzlich besteht Anspruch auf eine 13. Monatsbesoldung. Diese ist in den Beträgen gemäss Anhang 2 enthalten.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ausrichtung der 13. Monatsbesoldung. Er legt fest, auf welchen Zulagen diese ausgerichtet wird.

§ 65. Der Regierungsrat regelt die Taggelder und die weiteren Vergütungen für die Kommissionen seiner Direktionen. Vorbereitungsaufwand kann in besondern Fällen separat entschädigt werden.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Die Änderungen der Beamtenverordnung treten nach der Genehmigung durch den Kantonsrat am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

C. Kantonsratsbeschluss über den Einbau der 13. Monatsbesoldung in die verordnungsgemässen Bezüge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter sowie in die versicherte Besoldung (Aufhebung)

Der Kantonsrat beschliesst:

I. Der Kantonsratsbeschluss vom 17. November 1980 über den Einbau der 13. Monatsbesoldung des Staatspersonals in die verordnungsgemässen Bezüge an Grundbesoldung und Zulagen mit Besoldungscharakter sowie in die versicherte Besoldung wird aufgehoben.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Vorlage 3506a

Die Vorlage 3506a wird mit 93:0 Stimmen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

B. Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Ziffer I der Vorlage 3506 (Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 1996) wird wie folgt geändert:

Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird wie folgt geändert:

§ 3. In den Besoldungen ist die 13. Monatsbesoldung enthalten. Für diese gelten im übrigen die Bestimmungen der Beamtenverordnung.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Vorlage KR-Nr. 265/1996, Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates (Änderung)

Die Vorlage KR-Nr. 265/1996 wird mit 100:0 Stimmen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

Der Kantonsrat, gestützt auf § 55 des Organisationsgesetzes, beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 wird wie folgt geändert:

Ziffer I Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird aufgehoben

Abs. 3 unverändert

Ziffer II unverändert

Ziffer III Auf die Mitglieder des Regierungsrates sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

lit. a unverändert

lit. b. Die Bestimmungen der Beamtenverordnung über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Vorlage KR-Nr. 266/1996, Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts (Änderung)

Die Vorlage KR-Nr. 266/1996 wird mit 99:0 Stimmen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

Der Kantonsrat, gestützt auf § 37 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichts vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

Ziffer VI Auf die voll- und nebenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichtes sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

lit. a unverändert

lit. b. die Bestimmungen der Beamtenverordnung über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten sowie über Einschränkungen des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleiches der Laufenden Rechnung.

Abs. 2 unverändert

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Verwaltungsgericht.

Vorlage KR-Nr. 267/1996, Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes (Änderung)

Die Vorlage 267/1996 wird mit 103:0 Stimmen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

Der Kantonsrat, gestützt auf § 208 des Gerichtsverfassungsgesetzes beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Obergerichts vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

Ziffer III Auf die vollamtlichen Mitglieder des Obergerichtes sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

lit. a unverändert

lit. b. die Bestimmungen der Beamtenverordnung über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten sowie über Einschränkungen des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleiches der Laufenden Rechnung.

Abs. 2 unverändert

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Obergericht.

Vorlage KR-Nr. 268/1996, Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichtes (Änderung)

Die Vorlage KR-Nr. 268/1996 wird mit 100:0 Stimmen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

Der Kantonsrat, gestützt auf § 208 des Gerichtsverfassungsgesetzes, beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Kassationsgerichtes vom 22. April 1991 wird wie folgt geändert:

Ziffer V Auf die Mitglieder des Kassationsgerichtes sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

lit. a unverändert

lit. b. die Bestimmungen der Beamtenverordnung über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten sowie über Einschränkungen des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleiches der Laufenden Rechnung.

Abs. 2 unverändert

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Kassationsgericht.

Vorlage KR-Nr. 269/1996, Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichtes (Änderung)

Die Vorlage 269/1996 wird mit 105:0 Stimmen genehmigt. Sie lautet wie folgt:

Der Kantonsrat, gestützt auf § 5 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Sozialversicherungsgerichtes vom 3. Januar 1994 wird wie folgt geändert:

Ziffer V Auf die voll- und nebenamtlichen Mitglieder des Sozialversicherungsgerichtes sind sinngemäss insbesondere anwendbar:

lit. a unverändert

lit. b. die Bestimmungen der Beamtenverordnung über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weitem besoldeten Abwesenheiten sowie über Einschränkungen des Stufenanstieges zur Wiederherstellung des Ausgleiches der Laufenden Rechnung.

Abs. 2 unverändert

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und an das Sozialversicherungsgericht.

Die Geschäfte 15, 16, 17, 18, 19 und 20 sind erledigt.

21. Einzelinitiative Eduard Bosshard, Pfäffikon, vom 11. April 1996 betreffend Änderung des Steuergesetzes

KR-Nr. 113/1996

Die Einzelinitiative lautet wie folgt:

§ 20 Abs. 1 des Steuergesetzes lautet wie folgt:

Der Eigenmietwert und der Verkehrswert werden aufgrund des Verwaltungsgerichtsentscheids vom Dezember 1995 verbindlich und generell gemäss den Grundlagen des Steuerjahres 1991 festgesetzt, zuzüglich der Teuerungsrate von zurzeit 5%, abzüglich für Unterhalt und Abgaben dauernd von 30%.

Die gleichen Werte der Liegenschaften zuzüglich der Teuerungsrate werden ab sofort und dauernd als Steuerwert angewendet für die

Staats- und Gemeindesteuern
Grundstückgewinnsteuern
und Erbschaftssteuern

ausgenommen die Liegenschaften der Landwirtschaft.

§ 20 Abs. 2 des Steuergesetzes wird aufgehoben.

Begründung:

Die Bewertung der Liegenschaften ab 1. Januar 1995 sind durch über setzte Landpreiswerte im speziellen bei den Einfamilienhäusern über bewertet worden. Es ist angezeigt, dass eine Bewertung der Liegen schaft ab Zeitpunkt des Erwerbs (notarieller Erwerbspreis) als richtig zu gelten hat. Hinzu wird der gerechte Teuerungsfaktor zum gerechten Verkehrswert (ab Kauf notariell) aufgerechnet, was den richtigen Steu- erwert zu ergeben hat. Auf diese Weise wird der Stand der Teuerung richtigerweise eingehalten und angewendet und deckt ebenfalls die Bewegungen der Banken ab, wie Anleihen, Darlehen, Zinsen usw.

Die Berechnung kann somit vereinfacht werden, so dass jede Steuer- zahlerin und jeder Steuerzahler Ziffer 8 der Steuererklärung in jedem Fall ohne fremde Hilfe selbständig deklarieren kann. Eine komplizierte Liegenschaftenberechnung fällt dahin und soll ab sofort nicht mehr zur Anwendung kommen.

Eine grosse Unzufriedenheit bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzah- lern ist feststellbar und nimmt noch ständig zu. Das bedeutet ein gros-

ses Misstrauen zur Steuergesetzgebung sowie zum Vollzug wie auch zur Verwaltung.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Wir haben das Steuergesetz beraten, auch die leidige Thematik des Eigenmietwertes und die Gesamtbewertung der Liegenschaften wurde vorläufig verabschiedet. Der Initiant schlägt eine weitere Variante vor. Ich bitte Sie, diese Initiative nicht vorläufig zu unterstützen, denn sie ist nutzlos. Eine Unterstützung würde nur noch zusätzlichen Wirrwarr schaffen. Im Bereich der Liegenschaften wäre eine direkte Koppelung an die Entwicklung der Kaufkraft fatal.

Abstimmung

Für vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative wird keine Stimme abgegeben, sie ist somit abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

22. Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts (Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 14. Juni 1995 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 31. Oktober 1995) 3453

Fortsetzung der Beratungen

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Eine Minderheit der Sozialdemokratischen Fraktion wird der Erheblicherklärung der Motion auf Abschaffung des Geschworenengerichts nicht zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen:

Bei der Revision der Strafprozessordnung im Jahr 1991 wurde bereits über die Abschaffung des Geschworenengerichts diskutiert. Es wurde damals für wenige Fälle beibehalten, nämlich für zehn Straftatbestände, insbesondere für die schweren Delikte gegen Leib und Leben, wie Tötungsdelikte, qualifizierte Freiheitsberaubung und ähnliche schwere Verbrechen, für welche in der Regel hohe Gefängnisstrafen angedroht sind. Dies nur dann, wenn der Täter oder die Täterin nicht geständig ist,

das heisst, wenn über Schuld oder Unschuld des Täters entschieden werden muss.

Dies geschah damals mit gutem Recht, denn das Verfahren vor Geschworenengericht ist durch zwei wesentliche Elemente gekennzeichnet, auf die bei Kapitalverbrechen nicht verzichtet werden darf, nämlich das Unmittelbarkeitsprinzip und das Prinzip der Mitwirkung von Laien. Schon meine Vorredner haben auf diese beiden Prinzipien hingewiesen, und ich möchte Ihnen darlegen, weshalb auf diese Prinzipien nicht verzichtet werden darf.

Wenn es um die Wahrheitsfindung in schwerwiegenden Fällen geht, darf nicht darauf verzichtet werden, dass die richtenden Personen sowohl Zeugen als auch Sachverständige direkt anhören. Vor allem bei Zeugen ist der unmittelbare Eindruck, den die aussagende Person macht, für die Einschätzung des Wahrheitsgehalts von grosser Bedeutung. Zeugenaussagen, die lediglich auf dem Papier festgehalten werden, können nie in gleicher Weise gewürdigt werden wie die unmittelbare Aussage einer Person. Dies wird in den Aktenprozessen, welche in der überwiegenden Mehrzahl der Straffälle heute stattfinden, besonders deutlich. Ein Aktenprozess, dies meint auch die Staatsanwaltschaft, genügt den rechtsstaatlichen Erfordernissen für diese schwerwiegenden Fälle nicht.

Natürlich hat das Unmittelbarkeitsprinzip auch Nachteile – diese hat Herr Marti aufgezeigt –, zum Beispiel das nicht lückenlose Erinnerungsvermögen der Geschworenen. Die Nachteile des Aktenprozesses – das kann ich Ihnen aus langjähriger Erfahrung versichern – sind indes ganz erheblich grösser. Insbesondere kann das unmittelbare Verfahren nicht ersetzt werden durch einen einstufigen Aktenprozess. Das bedeutet, dass auch für diese Fälle ein zweistufiges Verfahren eingeführt werden müsste – das haben verschiedene Vorredner angedeutet –, wie dies in der Revision 1991 für zahlreiche andere Tatbestände geschehen ist. Dies führt aber regelmässig zu grossen Zeitverzögerungen, zu grösseren Zeitverzögerungen als je ein Geschworenengerichtsverfahren bedeutet. Die Gefahr der Verjährung während eines Verfahrens – mit diesem Umstand haben wir in letzter Zeit immer wieder zu tun gehabt – würde damit auch im Rahmen von Kapitalverbrechen plötzlich wieder aktuell.

Ebenso wichtig erscheint mir, dass nicht auf die Mitwirkung von Laien verzichtet wird. Dies ist in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. Die

Verankerung der Rechtsprechung in der Bevölkerung und damit deren Akzeptanz ist erheblich grösser, wenn nicht nur Berufsrichter, sondern auch Laien Richterfunktionen ausüben. Das Unverständnis gegenüber Gerichtsurteilen nimmt in der Bevölkerung zu. Diese Tendenz kann nicht durchbrochen werden, wenn die Gerichte je länger, je mehr nur noch aus Berufsrichtern bestehen, die hier in der Schweiz praktisch ausnahmslos ihr Leben auf Richterbänken absolviert haben.

Unterschätzen Sie den Einfluss der zahlreichen Geschworenen nicht, die durch ihre Mitwirkung beim Richterspruch Erfahrung in der schwierigen Aufgabe des Rechtsprechens machen und diese in ihren Lebensumkreis weitertragen. Laien sind in der Lage, Recht zu sprechen. Man kann Rechtsprechung nicht vergleichen – wie dies Herr Aeschbacher getan hat – mit Ingenieurwesen oder mit anderen Tätigkeiten, die ganz besonderes Fachwissen benötigen. Insbesondere die Geschworenen haben in der Hauptsache darüber zu befinden, ob ein Täter schuldig oder unschuldig ist. Sie haben die vorgelegten Beweise zu würdigen. Dies kann auch ein Laie. Wird die Lebenserfahrung eines Laien in die Rechtsprechung eingebracht, führt dies zu einer Verbesserung der Rechtsprechung. Dies kann ich Ihnen aufgrund langjähriger Erfahrung mit unseren Laienrichtern an den Bezirksgerichten versichern. Sogar Strafrechtsprofessor Schulz hat gesagt: «Der mit innerer Anteilnahme Richtende und nicht der routineverfallene Laie ist in besonderer Weise geeignet zu urteilen». Und dies ist auch die Wahrheit.

Noch kurz zur Kostenfrage: Teuer am Geschworenengericht ist vor allem das Unmittelbarkeitsprinzip. Da alle Zeugen und Sachverständigen vom Gericht angehört werden, führt dies zu einer relativ langen Prozessdauer. Hierauf möchten ja auch die meisten Vorredner, welche die Motion unterstützen, nicht verzichten. Auch die Kommission des Kantonsrates hält ja dieses Prinzip für wichtig. Einen nur unwesentlichen Kostenfaktor stellen nämlich die Kosten für die Geschworenen dar. Für das Jahr 1993 betragen diese lediglich 160'000 Franken, und die mitwirkenden Juristen kosteten 690'000 Franken, also das Vierfache. Würden die Geschworenen nun durch Berufsrichter ersetzt oder würde sogar ein zweistufiges Aktenverfahren eingeführt, wären die Kosten mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht etwa geringer, sondern höher. Wir wissen ja, dass unsere Berufsrichter verhältnismässig hohe Löhne beziehen.

Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, die Motion nicht zu unterstützen. Das Geschworenengericht ist eine gute, in der Bevölkerung verwurzelte Einrichtung, die diesen wenigen Prozessen über Kapitalverbrechen richtig entspricht und die diese auch beurteilen kann.

Erich H o l l e n s t e i n (LdU, Zürich): Eine Mehrheit der kleinen, aber wichtigen LdU-Fraktion möchte die Motion nicht erheblich erklären. Verschiedene Gründe können angefügt werden; die meisten sind schon genannt worden.

Da heisst es zum Beispiel, die Urteile des Geschworenengerichts seien qualitativ gut. Von niemandem im Saal ist das je bestritten worden. Auch die Weiterzüge bewegen sich in kleinem Rahmen; nur wenige Urteile werden kassiert. Der Spareffekt ist relativ gering. Wir sind auch der Meinung, dass in anderen Bereichen der Justiz und des Gefängniswesens effektiver gespart werden kann. Die Transparenz einer Verurteilung schliesslich ist für den Verurteilten oft einsichtiger, was für eine spätere Reintegration sehr wichtig sein kann. Das Unmittelbarkeitsprinzip wurde schon erwähnt. Ich weiss auch aus Erfahrung gerade mit Leuten, die der Sprache schlecht mächtig sind – auch Deutschsprechende aufgrund ihrer Schulbildung –, die sich nur schwer ausdrücken können, dass solche Protokolle auch durch eine gewisse Suggestion des Befragenden beeinflusst werden können, obwohl diese Protokolle in der Regel sorgfältig und wirklich gut gemacht werden. Aber das ist so, wenn ein Mensch vor einem steht und spricht, kann er – gerade, wenn er der Sprache kaum mächtig ist –, eher verstanden werden, als wenn es nur via Protokoll oder Akten geschieht, wo Missverständnisse eher aufkommen können.

Wir sind auch der Meinung, dass bei den erwähnten schweren Delikten mehr als drei Personen am Richtspruch beteiligt werden müssen. Wir sind auch der Meinung, dass das Laienelement positiv beurteilt werden kann. Ich denke, es tut jedem Fachmann – in diesem Fall ist es der Jurist – auch gut, hin und wieder seine Beurteilung so formulieren zu müssen, dass es auch der Laie verstehen kann. Das führt zu einer Hinterfragung. Es wurde mir von einem Richter auch gesagt, der an einem solchen Prozess teilnahm, dass man den Ausdruck hinsichtlich dessen, was man meint, eher hinterfragt, wenn man das Laien erklären muss.

Wir möchten aus diesen Gründen die Motion nicht erheblich erklären, da wir das Geschworenengericht als solches nicht abschaffen wollen. Für gewisse Revisionen am jetzigen Geschworenengericht aber bleiben wir offen.

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): So wie heute immer wieder festgestellt wird, dass zwischen Politik einerseits und der Wirtschaft auf der anderen Seite ein Auseinandertriften zu erkennen sei, so ähnlich verhält es sich auch bezüglich Volk auf der einen und Justiz auf der anderen Seite. Wir müssen hier – da gebe ich Frau Jaun recht – bedacht sein, dass die Bevölkerung nicht immer mehr das Gefühl erhält, die Justiz hebe sich von der Bevölkerung ab. Deshalb hat das Laienrichtertum vom Grundprinzip her in einer direkten Demokratie ohne Zweifel seine Daseinsberechtigung. Auf der anderen Seite – auch aus persönlicher Erfahrung vor Geschworenengericht – stellt man natürlich fest, dass das Unmittelbarkeitsprinzip einen unwahrscheinlichen Aufwand auslöst. Man vergisst sehr gern, dass trotz des Unmittelbarkeitsprinzips die Untersuchungsbehörden ja bereits eine sehr grosse Vorarbeit geleistet haben. Hier ist dann sehr oft strittig, was sie tun und was sie unterlassen soll, das ja dann dem Geschworenengericht vorbehalten bleiben soll. Auch die Spiesse in diesem Unmittelbarkeitsprozess sind nicht immer gleichlang zwischen Ankläger und Verteidigung. Die Verteidigung muss sich sehr gut organisieren können, wenn sie dem Ankläger, der ja einen ganzen Apparat zur Verfügung hat, Paroli bieten will, insbesondere dann, wenn während eines Geschworenengerichtsverfahrens – das ist nicht sehr selten – der Prozess plötzlich eine neue Richtung nimmt.

Die Gefahr eines emotionalen Entscheids ist vor Geschworenengericht sicher grösser als im Aktenprozess. Es gilt zu bedenken, dass die Geschworenen – im Gegensatz zu anderen Staaten, die das Instrument des Geschworenengerichts noch kennen – täglich der Presseberichterstattung ausgesetzt sind und damit natürlich emotional beeinflusst werden, ob sie es wollen oder nicht. Man kann in diesem Geschworenengerichtsprozess von seiten des Anklägers, aber auch des Verteidigers, mit emotionaler Bilddarstellung die Geschworenen sehr stark unsachlich beeinflussen und damit allenfalls einen Entscheid provozieren, der letztlich nicht unbedingt treffend ist.

Auf der anderen Seite – Frau Jaun und Herr Vischer haben das angesprochen – hat der Aktenprozess auch seine Schwächen und seine Mängel. Obwohl ich für diese Motion bin, glaube ich – nach dem Grundsatz das eine tun, ohne das andere zu lassen –, dass man gut beraten ist, wenn man nach Überweisung dieser Motion gut daran tut, wenn man auch auf den Aktenprozess ein Auge wirft und dort insbesondere die Stellung der Verteidigung stärkt. Diese läuft immer mehr Gefahr, geschwächt zu werden, weil ja der Aktenprozess die Gefahr in sich birgt, dass das Urteil mehr oder weniger bereits vorweggenommen ist und das Plädoyer der Verteidigung sehr oft nur noch eine untergeordnete Bedeutung hat. Das ist das, was man in der Bevölkerung, und insbesondere seitens der Angeklagten natürlich, schlecht versteht.

Ich bitte aber, trotz diesen Bedenken die Motion zu überweisen, denn ich glaube, es ist richtig, dass wir die Frage grundsätzlich an die Hand nehmen.

Peter M a r t i (SVP, Winterthur): Ich möchte hier kurz auf ein Votum von Kollege Vischer eingehen, welches er letztes Mal abgegeben hat. Er hat der SVP sinngemäss vorgeworfen, sie spiele mit gezinkten Karten, indem es der SVP eigentlich gar nicht um das Geschworenengericht gehe, sondern um die Abschaffung des Kassationsgerichts. Anders, so Herr Vischer, sei ja wohl der Sinneswandel der SVP nicht zu verstehen, da sie sich ja früher immer für das Laienrichtertum stark gemacht habe und nun all dies über Bord werfen wolle.

Ich kann Ihnen versichern, Herr Vischer, dass die SVP praktisch geschlossen mitmachen würde, wenn es darum ginge, das Kassationsgericht abzuschaffen. Aber das ist nicht das Thema. Es geht hier und heute tatsächlich um das Geschworenengericht. Die SVP hat es sich weiss Gott nicht leicht gemacht; sie hat sich sehr intensiv mit der Frage auseinandergesetzt. Wir haben auch den Präsidenten des Geschworenengerichts in einem Hearing angehört, welcher – wen wundert's – sich sehr für sein Gericht und dessen Beibehaltung eingesetzt hat.

Ich habe das letzte Mal darzulegen versucht, dass auch bei uns in der SVP die Elemente des Laienrichtertums, der Unmittelbarkeit des Verfahrens, der Verfahrenstransparenz, aber auch der unsinnigen Rechtsmittelstrukturen diskutiert worden sind. Es gibt in der SVP tatsächlich Anhänger des Laienelements. Das ist auch der Grund, weshalb

nicht die gesamte SVP für die Erheblicherklärung dieser Motion Troesch stimmen wird. Die Mehrheit ist aber zur Überzeugung gelangt, dass das Geschworenengericht ernsthaft überprüft werden muss. Darum geht es ja letztlich. Es geht ja heute nicht darum zu entscheiden, ob das Geschworenengericht abgeschafft wird oder nicht, sondern einzig darum, den Weg zu ebnen, dass diese Frage überprüft werden kann. Das wissen auch Sie, Herr Vischer, indem letztlich die Regierung eine Vorlage unterbreiten müsste, die wir wieder zu beraten hätten, und dann hätte ja auch das Volk noch das Ja-Wort zu geben. Nochmals: Mit dem Kassationsgericht hat das nichts zu tun.

In einem Punkt treffen wir uns, Herr Vischer, da treffe ich mich auch mit Herrn Heitz. Es ist tatsächlich dringend notwendig, dass die ganzen Strukturen unserer Strafjustiz grundlegend überdenkt werden. Es wäre meines Erachtens an der Zeit, konsequent, beispielsweise auch zwei-statt dreistufige Verfahren einzuführen. Es braucht im Kanton Zürich meines Erachtens nicht dringend drei Stufen, wie wir es heute haben. Wie man diese Stufen dann letztlich bezeichnet, und wer welche Aufgaben wahrnimmt, das kann hier und heute offenbleiben. Erforderlich wäre somit ernsthaft eine Gesamtrevision der Strafprozessordnung und des GVG. Es schlummert ja so etwa seit 1974 ein Vorschlag in der Schublade der Justizdirektion, der ad acta gelegt worden ist.

Noch zum Problem der Verjährung, das Frau Jaun angezogen hat. Das ist vielleicht ein Problem, aber nicht vordringlich ein prozessuales Problem, sondern vor allem eine Frage des materiellen Rechts, wie lange man die Verjährungsfristen ansetzt. Das ist im Strafgesetzbuch zu regeln. Sicher könnte man prozessual hier mitwirken, indem man beispielsweise die Rechtsmittelinstanzen kürzt und nicht mehr drei Instanzen hätte wie heute.

Ich bitte Sie also nochmals, der Erheblicherklärung der Motion zuzustimmen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Herr Marti, natürlich geht es hier um die Abschaffung des Geschworenengerichts. Nur, solange es das Geschworenengericht gibt, können Sie das Kassationsgericht nicht abschaffen, da kann die SVP beschliessen, was sie will. Es braucht – und das ist unbestritten – über dem Geschworenengericht heute eine zweite Instanz, weil es ja absurd wäre, wenn wir sonst ein dreistufiges Verfahren haben und nur beim Geschworenengericht ein einstufiges,

und dies notabene bei der schwerwiegendsten Delinquenz. Sie müssen also nicht sagen, das habe nichts miteinander zu tun; das wissen Sie ja so gut wie ich.

Ihnen geht es eigentlich nicht um das Geschworenengericht. Ihnen geht es eigentlich um eine sogenannte Rationalisierung der Rechtspflege und um das Kassationsgericht. Also ist Ihre grösste Glückseligkeit, wenn es kein Kassationsgericht mehr gibt. Dass alle von der SVP dieser Meinung sind, ist übrigens falsch, weil eine derjenigen Personen, die juristisch am meisten drauskommt, Bundesrichter Spühler natürlich anders denkt als Sie. Ich nehme an, auch Ihr Grosser Vorsitzender hört nicht nur in EWR-Fragen auf ihn. Wir wollen dann einmal schauen, wie diese Diskussion in Ihren Reihen abläuft, wenn auch Herr Spühler seine Meinung kundtun können.

Wir haben heute im Geschworenengericht eine neue Situation. Wir haben nämlich einen Präsidenten – sinnigerweise der SVP –, der begriffen hat, dass das Geschworenengerichtsverfahren letztlich ein Parteiverfahren ist, das sich unmittelbar abspielt. Das war nicht aller Geschworenengerichtspräsidenten Ansicht. Herr Heitz hat recht, es gab eine gewisse Tendenz der Beeinflussung der Geschworenen, aber die rührte weniger von den Medien her als vom Präsidenten des Geschworenengerichts selber, weil gewisse Geschworenengerichtspräsidenten dazu neigten, sich selber als verlängerten Arm in der Verhandlungsführung des Staatsanwalts zu sehen, nach dem Motto: Wenn der Staatsanwalt vergisst, eine Frage zu stellen, dann muss ich nachdoppeln. Das hat Herr Huber anlässlich unseres Hearings selbst kundgetan, eine wichtige Änderung herbeigeführt zu haben. Herr Huber ist notabene einer – das mögen Sie frohlocken, Herr Marti –, der direkt von der Staatsanwaltschaft kommt und bewiesen hat, dass auch Staatsanwälte fähig sind, gute Richter zu sein. Er hat ja einen «NZZ»-Artikel geschrieben, wo er kundtut, es gehe nicht an, das Geschworenengericht abzuschaffen, ohne dass Alternativen sichtbar wären, bei denen die Kernelemente im Sinne von Frau Jaun beibehalten werden.

Aber ich weiss ja, was die Regierung will. Ich nehme an, Herr Notter hat die Rationalisierungsvorschläge auch nachgelesen. Da steht nichts von Stärkung des Authentizitätsprinzips der ersten Instanz. Da steht nichts von Einbau des Laienprinzips bei schwerster Kriminalität. Da lesen wir nur etwas von Abbau, Kürzung der Rechtswege und, und, und. Ich traue heute nicht einmal Herrn Notter zu, dass er bei einer

Erheblicherklärung dieser Motion sich wird durchsetzen können, selbst wenn er das Unmittelbarkeitsprinzip wird beibehalten wollen, wobei ich nicht weiss, ob das so ist. Der Spardruck innerhalb der Regierung und der Druck eines gewissen Teils der Öffentlichkeit geht nämlich auf eine andere Seite. Heute ist man eher der Meinung: Tut doch nicht so wichtig, das ist doch alles nicht so wahnsinnig gravierend zentral, Hauptsache, wir haben Gerichte und die funktionieren gut, auf ein bisschen mehr oder weniger Authentizität kommt es nicht an. Diesem Zeitgeist kommen wir im Grunde genommen nach, wenn wir im Sinn von Frau Troesch verfahren. Frau Troesch hat einfach einen Schnellschuss betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts deponiert, das tönt gut. Vielleicht ist sie auch noch für die Abschaffung des Kassationsgerichts; ich weiss es nicht. Aber bei dieser Motion ist nicht weiter überlegt worden, wie die Justiz zu reformieren wäre, damit die Verteidigerrechte bei der schwersten Kriminalität auch richtig gewahrt werden. Und Sie haben recht, Herr Heitz, wir müssen auch das Verhältnis Polizei-Bezirksanwaltschaften überprüfen, aber hierzu führt diese Motion nicht.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Wir haben zahlreiche Votanten gehört, welche die Motion erheblich erklären wollen mit der einzigen Begründung, man müsse das Geschworenengericht überprüfen. Gleichzeitig haben zahlreiche Redner gesagt, das Laienprinzip sei wesentlich. Zahlreiche Redner haben gesagt, das Unmittelbarkeitsprinzip sei für diese schweren Verbrechen wesentlich. Wesentliche Hauptziele eines Prozesses um Kapitalverbrechen sind meines Erachtens eine optimale Wahrheitsfindung – es geht letztlich immer noch darum, die Wahrheit zu finden – und eine Verankerung der Rechtsprechung in unserer Bevölkerung. Wenn wir diese beiden Ziele – und damit das Unmittelbarkeitsprinzip und das Laienrichtertum – beibehalten wollen, dann müssen wir das Geschworenengericht nicht überprüfen. Ich bitte Sie deshalb, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Ich wurde mehrmals angesprochen, jetzt vor allem von Herrn Vischer. Seinem Vorwurf, ich hätte einen Schnellschuss eingereicht, möchte ich doch widersprechen.

Es haben jetzt viele Juristen gesprochen, Profis sozusagen. Ich habe diese Motion als Laie, als ehemalige Geschworene, eingereicht und möchte deshalb aus der Sicht einer Geschworenen einmal sagen, was mich dazu bewogen hat. Meiner Ansicht nach wird das Unmittelbarkeitsprinzip von den Juristen und hier in diesem Saal überbewertet. Sie dürfen nicht vergessen, ein Geschworenengerichtsprozess findet zwei bis drei Jahre nach der Tat statt. Die Zeugen vor Geschworenengericht erinnern sich nicht mehr daran, was sie gesagt haben. Der Geschworenengerichtspräsident muss sie ständig daran erinnern: «Aber bei der Polizei vor zwei oder vor drei Jahren haben Sie das anders gesagt». Die Zeugen werden verunsichert, denn wer erinnert sich schon daran, was er vor zwei oder drei Jahren gesagt hat. Viele der Zeugen, oft die Hauptzeugen, können gar nicht mehr aufgefunden werden, sind nicht mehr im Land, nicht aufspürbar und können nicht vor Gericht erscheinen.

Das Laienprinzip wird gelobt. Ich war als Laie im Geschworenengericht überfordert. Da finden Expertenstreite statt, die Gutachten werden vorgelesen. Man hat keine Akteneinsicht. Alles, was einem bleibt, ist zuzuhören. Wer von den Geschworenen ist es gewohnt, stundenlang, tagelang, Experten und Fachleuten zuzuhören, und dann soll er noch wissen, welche Aussage welches Experten richtig ist.

Auch die geheimen Verhandlungen werden bei geschlossener Türe vom Geschworenengerichtspräsidenten geleitet. Er stellt die Fragen, die Geschworenen müssen antworten. Da geht es zum Beispiel darum, ob bei dieser Tat ein Eventualvorsatz oder ein Vorsatz vorhanden war. Was heisst das? Wie kann ein Laie wissen, dass Eventualvorsatz und Vorsatz bei der Schuldzuweisung oder beim Strafmass auf dasselbe herauskommt. Man muss sich mit lauter solchen Details auseinandersetzen. Da wird einem das Strafgesetzbuch vor die Nase gehalten und gesagt: «Lesen Sie Paragraph soundso; finden Sie jetzt, der Angeklagte sei im Sinne dieses Paragraphen schuldig oder nicht schuldig?» Wie sollen Laien, die zum erstenmal ein Strafgesetzbuch vor sich sehen, dies entscheiden können. Der Geschworenengerichtspräsident hat einen Einfluss auf die Geschworenen, der meiner Ansicht nach gerade bei diesen schwerwiegenden Vorkommnissen, gerade bei diesen schweren Verbrechen nicht haltbar ist, auch wenn gesagt wird, der jetzige Geschworenengerichtspräsident sehe das anders. Gerade Sie von der andern Seite, die immer jedes Risiko abdecken wollen: Können wir es

dulden, ein Gericht zu haben, das dermassen von einer Person und ihrer Art, ein Amt zu führen, abhängt?

Ich bitte Sie, die Motion erheblich zu erklären, um die ganze Geschworenengerichtsfrage einmal überprüfen zu können. Andere Kantone haben dies getan und das Geschworenengericht abgeschafft. Ich erinnere, der Kanton Bern vor nur ein paar Jahren. Sagen Sie mir doch nicht, das Geschworenengericht sei nur im Kanton Zürich dermassen verwurzelt, dass man es nicht einmal in Frage stellen dürfe!

Dr. Marie-Therese B ü s s e r - B e e r (Grüne, Rütli): Wir haben jetzt dargelegt erhalten, was Frau Troesch als ehemalige Geschworene erlebt hat. Das ist sehr eindrücklich, ich gebe es zu, aber ich möchte noch einmal daran erinnern, was ich letzten Montag gesagt habe. Uns geht es eben nicht darum, das Geschworenengericht abzuschaffen, sondern zu reformieren, die Rechte der Geschworenen zu stärken, ihre Arbeit besser zu gestalten. Wichtig ist auch die Auswahl der Geschworenen. Wenn die Parteien Geschworene aus ihren Reihen vorschlagen, müssen sie darauf achten, dass es sich um Leute handelt, die stundenlang zuhören können. Was Frau Troesch jetzt hier wieder als Nachteile aufgezeigt hat in bezug auf die Prozesse vor Geschworenengericht, mag stimmen. Es ist ja unbestritten, dass nicht alles bestens ist. Aber es wurde vorhin dargelegt, dass in Aktenprozessen auch grosse Nachteile bestehen. Man darf jetzt nicht nur die Nachteile des einen Verfahrens erwähnen und die des andern vergessen. Es wurde in allen Reihen gesagt, man müsse die Sache überprüfen und Verbesserungen erreichen. Aber ich möchte Sie doch daran erinnern, wie der Text der Motion lautet. In der Motion heisst es eindeutig, dass das Geschworenengericht aufgehoben werden soll und die Prozesse ans Obergericht verlagert werden sollen. Da steht nichts von Überprüfen; es ist ganz klar, was gemeint ist. Ich bitte Sie, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Josef V o g e l (SP, Zürich), Präsident der vorberatenden Kommission: Ich spreche einerseits als Kommissionspräsident, andererseits als direkt betroffener Bezirksrichter.

Verschiedene Votanten und Votantinnen haben vorgeschlagen, das Unmittelbarkeitsprinzip bei der ersten Instanz – bei den Bezirksgerich-

ten – einzuführen. Das bedeutet einerseits – das ist mir klar – eine bessere Akzeptanz bei den Verurteilten und in diesem Sinne auch weniger Weiterzüge. Andererseits bedeutet das auch einen wesentlichen Mehraufwand, der mit dem gegenwärtigen Personalbestand der Bezirksgerichte auf keinen Fall bewältigt werden könnte. Die Bezirksgerichte des Kantons Zürich funktionieren heute nur noch, weil das Personal bereit ist, mit Überstunden – selbstverständlich unbezahlt – zu arbeiten. Ein Mehr ist schlicht nicht möglich. Ich sage das als Bezirksrichter.

Regierungsrat Dr. Markus N o t t e r : Der Regierungsrat hat in seinem Bericht vom 14. Juni 1995 ausführlich die Vor- und Nachteile des Geschworenengerichts und des geschworenengerichtlichen Verfahrens dargelegt. Er ist zum eindeutigen Schluss gekommen, dass es sich rechtfertige, das geschworenengerichtlichen Verfahren zu überprüfen und zu beantragen, die Motion erheblich zu erklären.

Das Geschworenengericht wurde in der Mitte des letzten Jahrhunderts geschaffen, nicht auf Druck der Öffentlichkeit, sondern es handelte sich um ein Konstrukt einzelner weniger interessierter Juristen. Insbesondere der damalige Obergerichtspräsident Friedrich Ludwig Keller und ein Staatsanwaltssubstitut Johann Jakob Rütimann waren Bewunderer des englischen Rechts. Rütimann hat man in den dreissiger Jahren des letzten Jahrhunderts nach London geschickt, um das dortige Justizsystem zu studieren. Er hat dann einen begeisterten Bericht verfasst und zeigte sich vor allem vom Kreuzverhör stark beeindruckt. Dieser Staatsanwaltssubstitut wurde dann später Regierungsrat – das waren noch Karrieren – und hat sich dann auch als Regierungsrat für dieses System des Geschworenengerichts sehr eingesetzt.

Was war das für ein Gericht, das man damals eingerichtet hat? Man nannte es nicht Geschworenengericht, sondern Schwurgericht. Das ist das klassische englische Schwurgericht, in dem es eine strenge Teilung gibt zwischen der Tatsachenfrage und den Rechtsfolgen. Die zwölf Geschworenen urteilen nur über die Frage: schuldig oder nicht schuldig? War das der Täter oder war er es nicht? Welche Rechtsfolge dann an diesen Spruch geknüpft wird, das sagt der Richter. Er subsummiert dann und sagt, es war eine vorsätzliche Tötung oder es war ein Mord, und der Richter bestimmt auch das Strafmass. So war auch das ursprüngliche Schwurgericht im Kanton Zürich konstruiert. Die Geschworenen hatten nur einen relativ beschränkten Fragenkatalog in

ihre geschlossenen Beratungen mitzunehmen. Sie wurden nicht von Richtern begleitet, sondern haben sich selbst ein Urteil über die Tatsachenfragen gebildet. Dann haben sie das dem Gerichtshof mitgeteilt und der Richter hat dann das weitere gesprochen.

Es wurde bereits gesagt, dass dieses Schwurgericht im Kanton Zürich nicht mehr existiert. Es wurde 1967 gleichsam abgeschafft und durch das heutige Geschworenengericht ersetzt, und zwar weil wir eben nicht mehr so begeistert von der englischen Justiz waren und es vor allem von Bundesgerichtsseite her als nicht mehr tragbar erachtet wurde, dass dieser Schuldspruch der Geschworenen unbegründet war. Er war im Kreis der Geschworenen zwar begründet, aber das Gremium konnte keine schriftliche Begründung vorlegen, aus der hervorging, weshalb die einzelnen Fragen so oder so beantwortet wurden. Das Bundesgericht war der Meinung, dies sei rechtsstaatlich unhaltbar. Heute sind wir alle wahrscheinlich auch mit dem Bundesgericht der Meinung, dass dies rechtsstaatlich unhaltbar sei. Deshalb wurde 1967 ein Geschworenengericht geschaffen, in dem nur noch neun Geschworene mitwirken und drei Richter, und in dem diese zwölf Personen das ganze Urteil beraten, die Rechtsfolgen und die juristischen Fragen beraten. Das ist – wenn Sie so wollen –, eine Systemwidrigkeit, zumindest verglichen mit dem englischen Vorbild, das wir aus rechtsstaatlichen Gründen einführen wollten. Das ist vermutlich auch der Grund, weshalb bei vielen Geschworenen ein Unbehagen entstehen kann, weil sie über Fragen entscheiden müssen, die nun wirklich juristischen Sachverstand voraussetzen. Das als kurzer historischer Abriss zum Geschworenengericht.

1977 und 1991 wurden die Zuständigkeiten des Geschworenengerichts noch eingeschränkt, und wir haben heute nur noch eine sehr schmale Zuständigkeit. Wenn es so wäre, wie hier nun verschiedentlich gesagt wurde, dass eigentlich nur das Geschworenengericht das wahre Gericht sei, dass man nur dort die Wahrheit und Gerechtigkeit finde, dann wäre es um diesen Kanton arg bestellt, weil ja die allermeisten Urteile im strafrechtlichen Bereich nicht vom Geschworenengericht ausgehen, sondern vom Bezirksgericht und vom Obergericht. Ich glaube, wir dürfen das auch nicht überbewerten.

Ich gebe aber zu, dass es zwei verschiedentlich bereits angesprochene Problembereiche gibt, die uns hier beschäftigen: das Unmittelbarkeitsprinzip und das Laienelement. Das Unmittelbarkeitsprinzip gilt von Gesetzes wegen für das Verfahren vor dem Geschworenengericht.

Aber stellen Sie sich bitte nicht ein geschworenengerichtliches Verfahren vor, so wie Sie es aus dem Film und vom Fernsehen kennen, mit Charles Laughton oder Henry Fonda. Das läuft aus verschiedenen, auch aus rechtlichen Gründen nicht so ab, weil die Untersuchungsbehörden eine ganz normale Untersuchung vornehmen, indem sie im partei-öffentlichen Verfahren auch Zeugen einvernehmen und die Untersuchung so vorbereiten, wie wenn das Verfahren vor einem Bezirksgericht oder vor dem Obergericht stattfinden würde. Das tun die Untersuchungsbehörden, der Bezirksanwalt, die Staatsanwälte, nicht einfach aus Gewohnheit, weil sie es nicht anders kennen, sondern weil sie ja nie wissen, ob das Verfahren wirklich vor Geschworenengericht stattfindet. Wenn der Täter geständig ist, findet das Verfahren nicht vor Geschworenengericht statt, sondern vor dem Obergericht, und wenn der Täter in einem bestimmten jugendlichen Alter ist, hat er sogar die Wahl, von welchem Gericht er abgeurteilt werden will. Es ist also nicht in jedem Fall sicher, dass es zu einem Verfahren vor Geschworenengericht kommt, und deshalb sind Untersuchungsbehörden gehalten, die Untersuchung genau gleich zu führen, wie wenn es nachher einen mehr oder weniger ausgeprägten Aktenprozess vor dem Obergericht gäbe.

Das heisst also, dass die Beweisaufnahme im wesentlichen im Untersuchungsbereich bereits einmal stattfindet. Dann geht das eben relativ lang. Im Gegensatz zum angelsächsischen Bereich geht es zwei bis drei Jahre, bis es überhaupt zum Geschworenengerichtsprozess kommt. Dann erleben wir vor dem Geschworenengericht das, was hier auch schon verschiedentlich geschildert wurde, dass nämlich die hier auftretenden Zeugen etwas unsicher sind, weil sie sich nicht mehr erinnern können. Das ist verständlich. Dann finden diese seltsamen Befragungen statt, indem man dem Zeugen sagt: «Haben Sie nicht vor dem Bezirksanwalt am soundsovielten das gesagt?» Und der Zeuge sagt: «Wenn das da steht, dann werde ich das wohl gesagt haben.» Das ist dann das vielgelobte Unmittelbarkeitsprinzip vor Geschworenengericht. Das ist eigentlich unbefriedigend und müsste nicht so sein.

Aber ich gebe all jenen recht, die gesagt haben, dass der persönliche Eindruck eines Zeugen unter Umständen für dessen Glaubwürdigkeit sehr entscheidend sein kann. Es kann ganz wichtig sein, einen Sachverständigen vor Gericht auftreten zu lassen, damit er die Fragen, die in der Diskussion auftauchen, auch beantworten kann. Man kann nicht alles dem Papier anvertrauen, und man kann nicht alles über Akten

erkennen. Das Unmittelbarkeitsprinzip ist durchaus sinnvoll, aber es muss auch auf eine sinnvolle Art angewendet werden.

Wenn wir hier vom Ersatz des Geschworenengerichts sprechen, dann ist jedenfalls für mich klar, dass es nicht so sein kann, dass wir einfach das Geschworenengericht abschaffen und alles im heutigen Verfahren dem Obergericht übertragen. Das wäre keine sinnvolle Lösung. Wir müssen versuchen, das Unmittelbarkeitsprinzip in jenen Bereichen, in denen es sinnvoll ist, hinüberzuretten in ein neues Verfahren. Und wir müssen auch die Gerichte anhalten, mehr von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wir müssen allenfalls in bestimmten Bereichen sogar vorschreiben, dass hier unmittelbare Zeugenbefragungen stattfinden oder auch andere Beweismittel unmittelbar erhoben werden.

Zusammenfassend: Das Unmittelbarkeitsprinzip des Geschworenengerichts ist ein sinnvolles Prinzip, aber so, wie es heute im Rahmen des Geschworenengerichts angewendet wird, ist es nicht sehr sinnvoll. Das ganze Verfahren ist aufwendig und führt nicht zu jenen Resultaten, die wir uns eigentlich wünschen. Das Unmittelbarkeitsprinzip muss uns aber in der kommenden Vorlage sehr eingehend beschäftigen.

Das Laienelement ist ja, für sich genommen, noch nicht etwas Wesentliches. Also nur, weil irgendwo Laien mitwirken, ist es noch nicht besser. In bestimmten Berufsbereichen würde man sich sogar gegen die Mitwirkung von Laien wehren. Im Bereich der Juristerei ist das nicht unbedingt so; da ist man dann und wann froh, wenn auch Laien auftreten. Aber nur weil sie Nichtjuristen sind, ist das ja noch nicht ein Wert für sich. Der Wert, den ich in der Mitwirkung der Laien sehe, liegt in der Verständlichkeit dessen, was ein Gericht tut, also in der Akzeptanz. Ich würde hier nicht vom Laienprinzip sprechen, sondern von der Akzeptanz gerichtlicher Tätigkeit. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie man das sicherstellen kann. Die Mitwirkung von Laien ist eine Möglichkeit. Aber auch die Möglichkeit, dass man zum Beispiel eine öffentliche Urteilsberatung durchführt, was am Obergericht stattfindet, kann zur Verständlichmachung dessen beitragen, was hier entschieden wird. Auch allenfalls die mündliche Urteilseröffnung kann dazu beitragen, das verständlich zu machen, was entschieden wird.

Es geht also darum, das, was entschieden wird, verständlich zu machen, und begreiflich zu machen, weshalb man zu diesen und nicht zu anderen Schlüssen kommt, und zwar auch Leuten, die nicht Juristen sind. Auch jenen soll man es klarmachen können, insbesondere auch dem

Angeklagten, dem allenfalls Verurteilten. Er soll begreifen, was vor den Schranken des Gerichts mit ihm passiert.

In diesem Sinne ist zu überprüfen, ob es einer Mitwirkung von Laien bedarf, allenfalls in Form von Schöffen, was wir in Deutschland kennen. Es ist jedenfalls zu überprüfen, ob noch weitere Elemente der Möglichkeit, sich verständlich zu machen, dem Gericht in die Hand gegeben werden sollen, damit diese Akzeptanz gerichtlicher Tätigkeit sichergestellt werden kann.

Wir müssen diesen beiden Elementen, dem Unmittelbarkeitsprinzip und der Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, grosse Aufmerksamkeit schenken und werden das in einer zukünftigen Vorlage auch tun.

Wie geht es weiter? Wenn Sie diese Motion erheblich erklären, werden wir eine Vorlage erarbeiten, die etwas komplexer ist als das, was vielleicht im ersten Moment gefordert wurde. Wir sind im Moment daran, eine grössere Revision der Strafprozessordnung vorzubereiten. Es wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe eingerichtet. Der Entscheid, den Sie heute fällen, ist natürlich für diese Arbeitsgruppe ausserordentlich wichtig. Wenn Sie sich für die Erheblicherklärung der Motion entscheiden, werden wir in unseren Arbeiten davon ausgehen, dass das Geschworenengericht ersetzt werden muss. Ich kann aber noch nicht sagen, durch was genau es ersetzt werden muss. Es gibt verschiedene Möglichkeiten: Die Schaffung eines Kriminalgerichts wurde schon diskutiert, und es gibt die Möglichkeit des Ausbaus der heutigen Verfahren. Wir müssen das genau überprüfen. Wir werden aber die ganze Struktur der Strafrechtsjustiz ansehen müssen. Solch seltsame Dinge etwa, dass bei der Kleinkriminalität drei Instanzen vorhanden sind, bei grossen Fällen, bei der schweren Kriminalität, eigentlich fast nur eine, sollten im Grunde ausgemerzt werden. Das sollte man verbessern. Man sollte also die Strukturen der Strafrechtsjustiz im Grundsatz anschauen und hier vernünftige, moderne Prinzipien anwenden.

Wir gehen bei unserer Arbeit von drei Prinzipien aus:

1. von der Rechtsstaatlichkeit,
2. von der Verständlichkeit und
3. von der Finanzierbarkeit.

Diese drei Grundsätze möchten wir bei unserer Arbeit anwenden. Was dabei herauskommt, kann ich Ihnen noch nicht sagen. Ich kann Ihnen

aber versprechen, dass wir Ihnen innert Frist eine Vorlage unterbreiten werden, die recht grundsätzlich und recht komplex sein wird, und die Sie dann zu beraten haben. Im Gegensatz zu Herrn Vischer, der ja gesagt hat, er wisse, was die Regierung will, weiss ich das noch nicht, und die Regierung weiss es auch noch nicht, weil wir zuerst die Resultate der eingesetzten Arbeitsgruppe abwarten wollen, um dann Entscheidungen zu fällen. Am Schluss werden Sie die politischen Entscheide zu fällen haben.

Ich bitte Sie, uns den Auftrag zu erteilen, die Dinge im Grundsatz anzusehen. Geben Sie uns auch die Möglichkeit, das Geschworenengericht zu überprüfen. Halten Sie da keine «Käseglocke» darüber, machen Sie hier nicht in Heimatschutz, sondern lassen Sie uns das auch mitüberprüfen. Wir werden Ihnen eine Vorlage unterbreiten, die Sie dann zu beraten haben, und die den von mir erwähnten Elementen bestmöglich Rechnung trägt. Ich bitte Sie, den Vorstoss im Sinne des Antrags erheblich zu erklären.

Abstimmung

Der Rat beschliesst mit 86:34 Stimmen, die Motion KR-Nr. 187/1992 betreffend Abschaffung des Geschworenengerichts erheblich zu erklären.

Das Geschäft ist erledigt.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

Schluss der Sitzung: 12.30 Uhr.

Es findet eine Nachmittagssitzung mit Beginn um 14.30 Uhr statt.

Zürich, den 7. Oktober 1996

Der Protokollführer:
Erhard S z a b e l

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 7. November 1996 genehmigt.